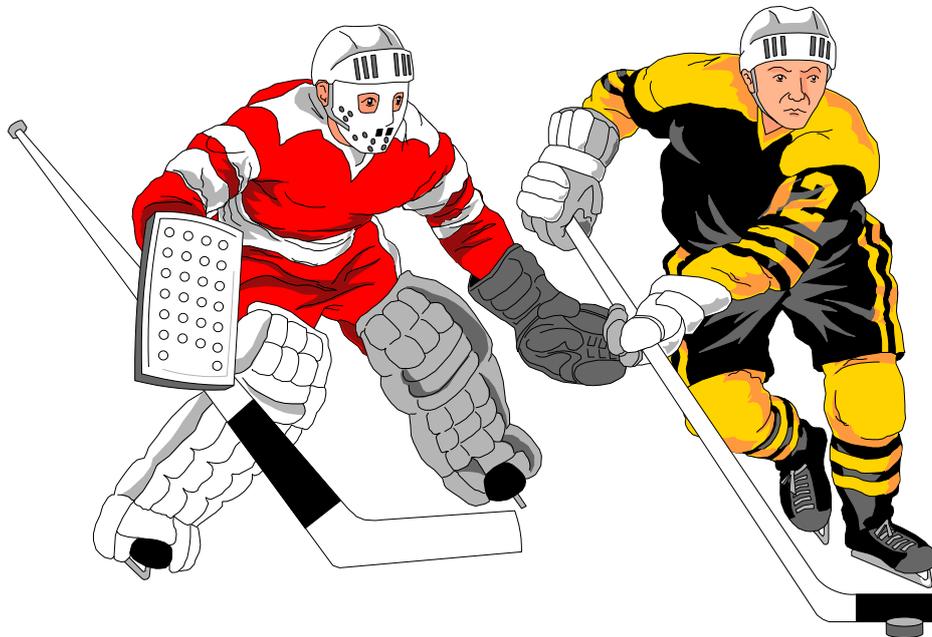


BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.-80971 MÜNCHEN

Postfach 50 01 20 - >>Haus des Sports<< - Telefon (089) 1 57 99 20 – Telefax (089) 1 57 99 220



Durchführungsbestimmungen
für den
Eishockeyspielbetrieb
im
Bayerischen Eissport – Verband

Ausgabe für die Saison 2017/2018

Alle vorherigen Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Allgemeine Bestimmungen

1.1	Vorbemerkungen	6
1.2	Zuständige Institutionen	6
1.2.1	Durchführung	6
1.2.2	Anschriften der zuständigen Funktionäre	6
1.2.3	Schiedsrichterwesen	6
1.2.4	Abwesenheit des jeweiligen Obmannes	6
1.3	Durchführungsbestimmungen	7
1.3.1	Allgemeine Vorschriften	7
1.3.1.1	Spielordnung	7
1.3.1.2	Spielregeln	7
1.3.2	Sonstige Bestimmungen	7
1.3.2.1	Ergänzungen	7
1.3.2.2	Benachrichtigung der Vereine	7
1.3.2.3	Informationspflicht der Vereine	7
1.3.2.4	Gültigkeit	7
1.3.2.5	Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen	7
1.3.2.6	Gleitender Auf- und Abstieg	8
1.3.3	Teilnahmeberechtigung	8-10
1.3.4	Aufstiegspflicht, Nachrückregelung	11
1.3.5	Aufstiegsverzicht	11
1.3.6	Freiwilliger Abstieg	11
1.3.7	Termin tagungen	12
1.3.8	Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft	12
1.3.8.1	Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termin tagung	12
1.3.8.2	Rücktritt einer Mannschaft nach der 1. Termin tagung	12
1.3.9	Sonstiges	13
1.3.9.1	Neuordnung der Spielklassen	13
1.3.9.2	Gruppeneinteilung	13
1.3.9.3	Pokalspiele	13
1.3.9.4	Anzahl der teilnehmenden Mannschaften	13
1.3.9.5	Nichtmitnahme von Punkten und Toren	13
1.3.9.6	Sondergenehmigungen	13
1.3.9.7	Einsatz eines Torhüters	13
2.	Spielmodus, Ehrungen	14
2.1	Spielmodus	14
2.2	Ehrungen	14

2.2.1	Senioren	14
2.2.2	Frauen	14
2.2.3	Nachwuchs	14
2.2.4	Ehrungen auf dem Eis	14
3.	Bestimmungen für den Spielbetrieb	15
3.1	Mannschaften	15
3.1.1	Spielstärke	15
3.1.2	Mindest-Sollstärke	16
3.1.3	Mindest-Spielstärke	16
3.1.4	Mannschaftsmeldung	16
3.1.5	Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften	16
3.1.6	Spielgemeinschaften	16
3.1.7	Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen	16
3.1.8	Over-Age-Spieler	17
3.1.9	Einsatz von Nachwuchsspielern ohne deutsche Staatsangehörigkeit	17
3.1.10	Förderlizenz	17
3.1.11	Sonderregelung für 1b-Mannschaften	18
3.1.12	Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)	18
3.1.13	Transferkartenpflichtige Spielerinnen	19
3.1.14	Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (DEL)	19
3.1.15	Gastspielgenehmigungen (national und international)	20
3.1.16	Spieler von ESBG-Vereinen	20
3.1.17	Einsatzberechtigung von Spielern	20
3.1.18	Förderlizenz 2. Bundesliga	20
3.1.19	Förderlizenz U17	20
3.1.20	Förderlizenz U16/U15Schüler Bundesliga/Bayernliga	21
3.1.21	Förderlizenz im BEV-Bereich	21
3.2	Vereinswechselangelegenheiten	21
3.2.1	Freigabe	21
3.2.2	Vereinswechsel für transferkartenpflichtige Spieler aus dem Ausland	22
3.2.3	Passersatz	22
3.3	Spielbetrieb	22
3.3.1	Spielzeiten	22
3.3.2	Spielkleidung	22
3.3.3	Schiedsrichtereinteilung	22
3.3.3.1	Ausnahmen	23
3.3.3.2	Schiedsrichtermeldungen	23
3.3.3.3	Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung	23
3.3.4	Spielberichte	23
3.3.4.1	Mannschaftsaufstellung	24
3.3.4.2	Spielberichtskontrolle	24
3.3.4.3	Einsendepflicht durch die Schiedsrichter	24
3.3.5	Identitätskontrollen	24
3.3.6	Nichtvorlage von Spielerpässen	25
3.3.7	Ärztlicher Dienst/Sanitätsdienst	25
3.3.7.1	Überprüfung durch die Schiedsrichter	25
3.3.7.2	Behandlungskosten	25

3.3.8	Verspätung oder Nichtantreten	26
3.3.8.1	Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter	26
3.3.8.2	Verspätung wegen höherer Gewalt	26
3.3.8.3	Nichtantreten einer Mannschaft	26
3.3.9	Spielabsagen	27
3.3.9.1	Neuansetzung	27
3.3.9.2	Spielabbruch	27
3.3.10	Spielverlegungen	27
3.3.10.1	Spielverlegung von Natur- auf Kunsteis	28
3.3.10.2	Spielverlegungen bei Tauwetter	28
3.3.10.3	Einteilung der Schiedsrichter	28
3.3.10.4	Verwaltungsgebühr	28
3.3.10.5	Spielverlegungen durch den Spielgruppenleiter	28
3.3.10.6	Durchführung von Spielen	28
3.3.10.7	Durchsage der Spielergebnisse	28
3.3.10.8	Spielwertung	29
3.4	Weitere Bestimmungen	
3.4.1	Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle	29
3.4.2	Regelung bei großen Strafen	29-30
3.4.3	Verbandsaufsicht	31
3.4.4	Spielverpflichtung	31
3.4.5	Einsatz eines Torhüters bei Verletzung	31
4.	Hinweise	31
4.1	Schutzbestimmungen	31
4.1.1	Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb	31
4.1.2	Helmpflicht beim Aufwärmen	31
4.1.3	Frauenbereich	31
4.1.4	Torhütermasken	32
4.1.5	Seniorenbereich	32
4.1.6	Nachwuchsbereich	32
4.2	Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung	32
4.3	Pokalturniere und Internationale Freundschaftsspiele	33
4.4	BEV-Auswahlspieler	33
4.5	bleibt frei	33
5.	Sonstiges	34
5.1	Zufahrt zum Stadion	34
5.2	Eintrittskarten	34
5.2.1	Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung	34
5.2.2	Eintrittskarten für Gastmannschaften	34
5.2.3	Eintrittskarten für Schiedsrichter/-beobachter	34
5.2.4	Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission	34

5.3	Verbandsabgaben	34
5.4	Eisbereitung	34
5.4.1	Kunsteisbahnen	34
5.4.2	Ausnahmeregelung für Knabenspiele	34
5.5	Offizielle Verkehrsmittel / Reiseentschädigung	35
5.6	Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga	35
5.7	Berufsspieler	35
5.8	Verlassen der Eisfläche	35
5.9	Betreten der Eisfläche nach den Pausen	35
6.0	Lizenzierte Trainer	35
6.1	Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle	36
6.2	Aufenthalt in der SR-Kabine	36
6.3	Gästekabinen	36
6.4	Punkt- und Spielwertung	37
6.5	Punktwertung nur für Bayernliga-Senioren	37
6.6	Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots	37
6.7	Stadionsprecher	37
6.8	Heimrecht	37

ANLAGEN

Anlage	A	Funktionärsliste
Anlage	B	Spielmodus Senioren
Anlage	C	Spielmodus Frauen
Anlage	D	Spielmodus Nachwuchs
Anlage	E	Schiedsrichtergebührenordnung
Anlage	F	Werberichtlinien
Anlage	G	Doppellizenz
Anlage	H	Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften
Anlage	I	Abrechnung der Verbandsabgaben
Anlage	K	Gebührenübersicht
Anlage	L	Einsatz von Nachwuchsspielern in anderen Altersklassen
Anlage	M	Schiedsrichterordnung
Anlage	N	Altersgrenzen
Anlage	O	Meldegebühr
Anlage	P – 1	Erklärung
Anlage	P – 2	Erklärung Berufsspieler
Anlage	Q	Regelungen Penaltyschießen
Anlage	R	Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung für Schülerspielerinnen
Anlage	S	Übersicht „Lizenzierte Trainer“
Anlage	T	Stichwortverzeichnis
Anlage	U	Erklärung Förderlizenz
Anlage	V	Förderlizenz U17 Feldspieler
Anlage	V1	Förderlizenz U17 Torhüter
Anlage	V2	Förderlizenz Torhüter SCH BL-SCH BAY
Anlage	V3	Förderlizenz Torhüter Altersklasse (BEV)
Anlage	W	Antrag auf Förderlizenz der jeweiligen Altersklasse

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen sind eine Zusammenfassung der bestehenden Ordnungen des DEB und des BEV und sollen als Nachschlagwerk und Hilfe für die Vereine dienen.

Sie enthalten aber auch spezielle, nur für den Bayerischen Eissport-Verband zutreffende, Bestimmungen für den Spielbetrieb.

Im Falle einer Berufsspielerbeschäftigung verpflichtet sich der Verein, die in den DFBst unter Ziffer 5.7 benannten Unterlagen der BEV-Geschäftsstelle unaufgefordert vorzulegen.

Zusätzlich zu diesen Durchführungsbestimmungen haben Gültigkeit und sind zu beachten:

- SpO - Spielordnung des DEB
- SRO - Schiedsrichterordnung des DEB und BEV
- EHO - Eishockeyordnung des BEV
- EHRO - Eishockeyrechtsordnung des BEV
- BEV-Rundschreiben
- IIHF-Regeln

Die BEV-Durchführungsbestimmungen gelten für die Saison 2016/2017 und werden bei Bedarf ergänzt.

Unter der Bezeichnung „1. Bundesliga“ ist die „Deutsche Eishockey Liga“ zu verstehen.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe und Nachträge sind zur besseren Kenntlichmachung kursiv und fett geschrieben.

1.2 Zuständige Institutionen

- 1.2.1 Durchführung:** BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel.: (089) 15 79 92 – 11
Fax: (089) 15 79 92 – 20
E-mail: info@bev-eissport.de

1.2.2 Anschriften der zuständigen Funktionäre

Die Anschriften der zuständigen Funktionäre sind der Anlage A (Funktionärsliste) zu entnehmen.

1.2.3 Schiedsrichterwesen

Für die Einteilung der Schiedsrichter ist grundsätzlich der Schiedsrichterobmann zuständig. Die Regional-Schiedsrichterobleute unterstützen ihn bei seiner Tätigkeit.

1.2.4 Abwesenheit des jeweiligen Obmannes

Bei Abwesenheit des

- Eishockeyobmannes
- Eishockeyjugendobmannes
- Eishockeyschiedsrichterobmannes

sind automatisch deren Stellvertreter für den Spielverkehr zuständig.

1.3 Durchführungsbestimmungen (=DFBst)

1.3.1 Allgemeine Vorschriften

Die beteiligten Vereine erkennen mit ihrer Meldung zum Spielverkehr die nachstehenden Durchführungsbestimmungen ausnahmslos als verbindlich an.

1.3.1.1 Spielordnung

Die Meisterschaft wird nach den Bestimmungen des DEB und den Bestimmungen des BEV durchgeführt.

Artikel 20 der SpO DEB findet im Bereich des Bayerischen Eissport-Verbandes keine Anwendung.

Bei Streitigkeiten ist die Gerichtsbarkeit des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) zuständig.

Für die Vereine, die sich für den DEB/ESBG-Spielverkehr qualifizieren, gelten die Durchführungsbestimmungen des DEB zusätzlich. Diese haben im Streitfall Vorrang, soweit DEB/ESBG-Belange berührt sind.

Mannschaften können nur dann zu DEB/ESBG-Spielrunden gemeldet werden, wenn sie sich sportlich *oder im Rahmen einer Nachrücker-Regelung nach Ziff. 1.3.2.6 der Durchführungsbestimmungen* für eine solche Runde qualifiziert haben.

Die entsprechende Meldung obliegt ausschließlich der Fachsparten-Leitung. Direktbewerbungen durch die Vereine beim DEB/ESBG sind nicht möglich.

1.3.1.2 Spielregeln

Es wird nach den gültigen Spielregeln der IIHF, den zusätzlichen nationalen Regeln sowie Ausnahmen gemäß dieser DFBst gespielt.

1.3.2 Sonstige Bestimmungen

1.3.2.1 Ergänzungen

Im Bedarfsfall können Durchführungsbestimmungen mit sofortiger Wirkung im

- Senioren-/Frauen- und Nachwuchsbereich vom Sportausschuss
- Senioren- und Frauenbereich vom Eishockeyobmann
- Nachwuchsbereich vom Eishockeyjugendobmann

schriftlich ergänzt oder abgeändert werden.

Änderungen müssen der Eishockeykommission nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden.

1.3.2.2 Benachrichtigung der Vereine

Sämtliche Benachrichtigungen (einschließlich e-mail) erfolgen an die vom Verein dem Verband gemeldete Anschrift. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Funktionäre entsprechend informiert werden.

1.3.2.3 Informationspflicht der Vereine

Die Vereinsvorstände sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Betreuern zugänglich zu machen.

In Streitfällen ist den eingeteilten Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

1.3.2.4 Gültigkeit

Die Durchführungsbestimmungen werden nur im Bedarfsfall ergänzt bzw. erneuert.

Änderungen bzw. Ergänzungen treten sofort nach Herausgabe in Kraft.

1.3.2.5 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen

Verstöße, gleich welcher Art, gegen die Durchführungsbestimmungen ermächtigen den Eishockey- oder Schiedsrichterobmann zur Eröffnung eines Strafverfahrens gemäß EHRO.

1.3.2.6 Gleitender Auf- und Abstieg

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass im Falle einer notwendigen Auffüllung einer Spielklasse mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen sind.

Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass im Falle von zusätzlichen sportlichen Absteigern aus einer höheren Spielklasse mehr Mannschaften absteigen als in den Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen sind.

Sind im Spielmodus einer Liga oder Spielgruppe Direktabsteiger festgelegt, so müssen sie in jedem Falle direkt in die nächstniedrigere Liga absteigen. Sie werden jedoch, falls der gleitende Abstieg zur Anwendung kommt, als Nachrücker gem. Ziff. 1.3.4.2 (3) und (4) eingereicht.

1.3.3 Teilnahmeberechtigung

(1) Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Eishockey-Kommission sowie Meldungen an den BEV. Meldeschluss ist der **im Rundschreiben Nr. 01 oder auf dem Meldebogen benannte Termin**. Nachmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Genehmigung durch **die Eishockeykommission**, möglich. Meldegebühr ist bei der Meldung zu entrichten.

(2) Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der Mitgliedsvereine der Fachsparte Eishockey, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, und die von der Eishockeykommission zugelassenen Mannschaften von Mitgliedsvereinen. Pro Mitgliedsverein kann nur eine einzige Seniorenmannschaft in derselben Spielklasse spielen. Ausnahmen können für die Senioren Bezirksliga erteilt werden, wenn die 2. Seniorenmannschaft (=1b-Mannschaft) bereit ist, in einer anderen Gruppe der Bezirksliga zu spielen und die Regelungen für 1b-Mannschaften beachtet. Die 1b-Mannschaft ist nicht aufstiegsberechtigt. Frauenligen zählen dabei als eigene Ligen. Kapital-/Personengesellschaften können mit ihren Mannschaften keine Aufnahme in den Spielbetrieb des BEV finden.

(3) Verliert ein Verein durch sportlichen Abstieg das Recht zur Teilnahme an einer vom DEB organisierten Liga, ist er als sportlicher Absteiger berechtigt, in der höchsten Spielklasse des BEV im Meisterschaftsspielbetrieb zu spielen. Sportlicher Absteiger ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampf-Saison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele auf Grund der erreichten Punkte und Tore auf einem Abstiegsplatz in der Tabelle eingereicht werden musste.

(4) Verliert ein Verein aus anderen als durch sportlichen Abstieg veranlassten Gründen die Teilnahmeberechtigung an der Deutschen Eishockeyliga GmbH (=DEL), einer Liga der ESBG oder des DEB, so entscheidet die Eishockeykommission über die Teilnahmeberechtigung am Meisterschaftsspielbetrieb des BEV und über die Spielklassen-Einstufung. Teilnahmeberechtigt ist jedoch nur der Stammverein. Dieser muss Mitglied im BEV sein.

(5) Ein Verein kann mit seiner Mannschaft in eine DEL-, ESBG- oder DEB-Liga nur aufsteigen, wenn er sich dafür sportlich qualifiziert hat (Art. 3 Ziff.1.4 EHO). Sportlicher Aufsteiger in die nächsthöhere Liga ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampf-Saison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga

teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele auf Grund der erreichten Punkte und Tore auf einen Aufstiegsplatz in der Tabelle eingereiht wurde. Nimmt der Verein ohne sportliche Qualifikation am Spielbetrieb der DEL, der ESG oder des DEB teil oder gliedert er den Spielbetrieb in eine Kapitalgesellschaft aus und diese nimmt trotz fehlender Genehmigung am Spielbetrieb der DEL oder ESG teil, so wird die Mannschaft bei Rückkehr in den Meisterschaftsspielbetrieb des BEV in die unterste Spielklasse eingestuft. Der Verein kann, solange diese DEL-, ESG- oder DEB-Spielberechtigung besteht, auch wenn sie auf eine Kapital-/Personengesellschaft übertragen wurde, mit **keiner** Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des BEV teilnehmen. § 3 Ziffer 3 der BEV-Satzung bleibt davon unberührt.

- (6) Die Eishockeykommission kann, wenn sie es aus berechtigten Gründen für notwendig hält, einem Verein auf seinen schriftlichen Antrag die Genehmigung erteilen, mit seiner Mannschaft in einer anderen Spielklasse des BEV zu spielen. Eine Einstufung in eine ranghöhere Liga als die Liga, für die sich der Verein sportlich qualifiziert, ist nicht möglich. Will ein Verein mit einer Mannschaft **neu** am Spielbetrieb teilnehmen, muss diese Mannschaft in der untersten Spielklasse beginnen und darf nicht in eine höhere Spielklasse eingestuft werden.
- (7) Vereine, die am Spielverkehr der Altersklasse Senioren und Frauen teilnehmen wollen, müssen bis spätestens **15.09.** eines Jahres eine Kautions beim Bayerischen Eissport-Verband e.V. hinterlegen. Die Kautions ist ausschließlich in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu Gunsten des BEV zu erbringen. Erfolgt die Vorlage der Bankbürgschaft nicht fristgerecht und nicht in der vorgenannten Form, verliert der betreffende Verein für die infrage kommende Mannschaft die Teilnahmeberechtigung am Meisterschaftsspielbetrieb, Sie ist gleichbedeutend mit einem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb nach Art. 31 SpO DEB.

Die Höhe der Kautions beträgt für die Wettkampfsaison:

a)	Senioren			
-	Bayernliga	EURO	4000,--	
-	Landesliga	EURO	2000,--	
-	Bezirksliga	EURO	800,--	
b)	Frauen			
-	Landesliga	EURO	800,--	

Scheidet eine Mannschaft nach der Termintagung, während einer laufenden, oder vor einer weiterführenden Spielrunde aus, so wird die Kautions in vollem Umfang in Anspruch genommen und ein Strafantrag nach der DEB/BEV-RO gestellt.

Die Kautions wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereins nach Beginn der jeweiligen Spielrunde auf die Vereine aufgeteilt, die beim ausgeschiedenen Verein ein Spiel austragen, selbst aber kein Heimspiel mit dem ausgeschiedenen Verein hatten. Die Aufteilung erfolgt durch den Eishockeyobmann.

Die Kautions wird auch dann in Anspruch genommen, wenn eine gemeldete Mannschaft vor Beginn der Spielrunde ausscheidet. In diesem Fall wird die Kautions auf alle Vereine der Spielgruppe zu gleichen Teilen verteilt.

Ist eine Kautionsaufteilung und –abrechnung notwendig, so wird eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 von der BEV-Geschäftsstelle erhoben und von der Kautions in Abzug gebracht.

Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, SpO DEB sind damit abgegolten und können nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Ein Kostenausgleich

nach 1.3.8.2 der BEV-Durchführungsbestimmungen wird dann ebenfalls nicht durchgeführt.

Wird die Kautions nicht in Anspruch genommen, so wird sie spätestens nach Ende der Wettkampfsaison dem Verein zurückgegeben.

Diese Regelung gilt ausschließlich für den Meisterschaftsspielbetrieb.

- (8) Vereine, die Seniorenmannschaften zum Spielbetrieb der Bayernliga melden, müssen gem. Art. 3 Ziffer 2 EHO drei Nachwuchsmannschaften zum Meisterschaftsspielbetrieb des BEV melden. *Darunter darf nur eine Spielgemeinschaft sein, in welcher der betreffende Bayernligist federführend sein muss.*

Wird im Lauf der Saison die Anzahl der vorgeschriebenen Nachwuchsmannschaften, aus welchen Gründen auch immer, unterschritten, wird eine Strafzahlung von 5000,00 € erhoben.

- (9) *Um am Spielbetrieb der Senioren Bayern- und Landesliga teilnehmen zu können ist ab der Wettkampfsaison 2017/2018 die Meldung einer U8 Mannschaft Pflicht oder ein Kooperationsvertrag mit einem Verein, der am selben Standort eine U8-Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet hat.*

Im Zuge der Altersklassenrestrukturierung zur Saison 2018/19 wird diese Regelung entsprechend angepasst.

Der Kooperationsvertrag ist von beiden Vereinen (Vertragspartnern) zu unterzeichnen und nur für jeweils eine Wettkampfsaison gültig. Der Kooperationsvertrag kann eine finanzielle Unterstützung aber auch partnerschaftliche sowie logistische Unterstützung beinhalten.

Scheidet die U8 Mannschaft aus welchen Gründen auch immer aus dem Spielbetrieb aus oder wird der Kooperationsvertrag nicht erfüllt, muss der Verein eine Strafzahlung von 5000,00 Euro (Bayernliga) bzw. 3500,00 Euro (Landesliga) leisten.

- (10) *Sportlich für die Bayernliga oder Landesliga qualifizierte Vereine, die zur Meldefrist keine U8 gemeldet oder einen Kooperationsvertrag vorgelegt haben, bekommen einmalig die Möglichkeit, eine solche Mannschaft bis 31.12.2017 nach zu melden oder den Kooperationsvertrag vorzulegen.*

Um bis dahin am Spielbetrieb teilnehmen zu können, ist die Hinterlegung einer zusätzlichen Kautions von 5000,00 Euro für Bayernligisten bzw. 3500,00 € für Landesligisten notwendig. Diese Kautions wird zurückgezahlt, sobald eine U8-Mannschaft für den Spielbetrieb des BEV nachgemeldet wird, ansonsten verfällt sie ersatzlos. Für die Saison 2017/18 sind auch U8- Spielgemeinschaften möglich, allerdings wird diese nur dem federführenden Verein zugeschrieben. Diese Regelung gilt nur für die Saison 2017/ 2018.

Regelung für Nachwuchsmannschaften

Im Falle des Ausscheidens einer Mannschaft nach der Termintagung können in allen Altersklassen keine Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, SpO DEB gestellt werden.

Teilnahmeberechtigte Vereine

Seniorenbereich

(1) Bayernliga

Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.

- (2) **Landesliga**
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.
- (3) **Bezirksliga**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen
- (4) **BEV-Pokalrunde**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Seniorenmannschaften des BEV. Die Ausschreibung bzw. das Meldeverfahren wird in einem Rundschreiben des BEV rechtzeitig bekanntgegeben.

Frauenbereich

- (1) **Landesliga**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.
- (2) **Frauenpokal**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.

Nachwuchsbereich

- (1) **Bayern-, Landes- und Bezirksliga**
Teilnehmer ergeben sich aus *den Meldebögen, daraus hervorgehend der Mannschaftsstärke für die neue Wettkampfsaison*, der Platzierung der letzten Wettkampfsaison und *der Empfehlung des Jugendausschusses an die Eishockey- Kommission. Ein Anspruch auf Einteilung in eine höhere Spielklasse allein aufgrund der Platzierung der letzten Wettkampfsaison besteht nicht. Die Anzahl der Teilnehmer am Spielbetrieb der verschiedenen Ligen kann sich dadurch verändern.*
In der Bayernliga (Junioren, Jugend und Schüler) können nur Vereine teilnehmen, die ab 15.09.2017 ihre Spiele durchführen können und bis zu dem in Rundschreiben Nr. 01 benannten Termin eine entsprechende Verpflichtung abgegeben haben.
- (2) **Knaben, Kleinschüler (alle Ligen)**
Die Ligen werden aufgrund *der Meldebögen und daraus hervorgehend der Mannschaftsstärke für die neue Wettkampfsaison* der Platzierung der letzten Wettkampfsaison *und der Empfehlung des Jugendausschusses an die Eishockey- Kommission* eingeteilt. *Ein Anspruch auf Einteilung in eine höhere Spielklasse allein aufgrund der Platzierung der letzten Wettkampfsaison besteht nicht. Die Anzahl der Teilnehmer am Spielbetrieb der verschiedenen Ligen kann sich dadurch verändern.*
- (3) **Kleinstschüler (Leistungsklasse A, B und U8)**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.

1.3.4 Aufstiegspflicht, Nachrückerregelung

- 1.3.4.1 Vereine (ausgenommen SG), die an Spielrunden teilnehmen, die gleichzeitig über die Bayerische Meisterschaft und den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse entscheiden, sind zum Aufstieg verpflichtet.
Im Nachwuchsbereich ist ein Aufstieg nicht verpflichtend. Auch dann nicht, wenn der Verein an den Aufstiegsspielen teilgenommen, oder sich durch seine Platzierung in der Meisterschaft qualifiziert hat.
- 1.3.4.2 Nimmt ein Verein, aus welchen Gründen auch immer, sein sportlich erworbenes Aufstiegsrecht nicht wahr, oder ist ein Auffüllen einer Spielklasse zur **festgelegten Ligen-Sollstärke** erforderlich, gilt folgende Nachrücker-Regelung:
 1. Nachrücker ist der bestplatzierte Absteiger der Vorsaison der betreffenden Spielklasse;

2. Nachrücker ist der zweitbestplatzierte Absteiger der Vorsaison der betreffenden Spielklasse.
3. Nachrücker ist der nächstplatzierte Verein der Meister- bzw. Aufstiegsrunde aus der nächstniedrigen Spielklasse;
4. Nachrücker ist der nach dem 1. Nachrücker platzierte Verein der Meister- bzw. Aufstiegsrunde aus der nächstniedrigen Spielklasse.
5. *Wird die Aufstiegs-/Meisterrunde in der Senioren Bezirksliga im Play-Off System ausgespielt, ergibt sich die Reihenfolge der Nachrücker (nur für Ausscheider im Viertelfinale) nach ihrer Vorrunden - Platzierung. Ist diese gleich, wird sie durch die in der Vorrunde erreichten Punkte und Tore nach Art 23. DEB SpO ermittelt, bei unterschiedlichen Gruppenstärken entscheidet der Punkteschnitt pro Spiel.*
6. *Für Auf- und Abstieg in der Verzahnungsrunde Bayernliga - Landesliga können, wenn notwendig, Mannschaften auf den nachfolgenden Tabellenplätzen nachrücken. Wird die Verzahnungsrunde in mehr als einer Gruppe gespielt, so werden zwischen gleichplatzierten Mannschaften Nachrücker durch die in der Verzahnungsrunde erreichten Punkte und Tore nach Art 23. DEB SpO ermittelt.*

Mannschaften, die an einer Abstiegsrunde teilnehmen, müssen zu Beginn der Abstiegsrunde schriftlich erklären, dass sie im Falle eines Abstiegs als Nachrücker nicht zur Verfügung stehen.

Mannschaften, die an keiner Abstiegsrunde teilnehmen aber als Absteiger feststehen, müssen spätestens 10 Tage nach Ende der Spielrunde mitteilen, dass sie als Nachrücker nicht zur Verfügung stehen.

1.3.5 Aufstiegsverzicht Seniorenbereich

Ab der Wettkampfsaison 2015/2016 ist die Erklärung des Aufstiegsverzichtes entfallen. Sollte ein Aufsteiger das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, so sind für die Teilnahme am Spielbetrieb der darauffolgenden Wettkampfsaison folgende Gebühren fällig:

Bayernliga	4.000,00 €
Landesliga	2.000,00 €
Bezirksliga	1.000,00 €

Frauen-Landesliga:

Der Aufstiegsverzicht ist in der Anlage C der Durchführungsbestimmungen geregelt.

1.3.6 Freiwilliger Abstieg

- 1.3.6.1 Ein freiwilliger Abstieg ist grundsätzlich nicht möglich. Vereine, die nicht zur Meisterschaft melden oder vor Beginn der Meisterschaft ausscheiden, können in der darauffolgenden Wettkampfsaison eine Klasse tiefer am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen oder in der untersten Spielklasse neu beginnen. (EHO, Art. 3, Ziffer 1 vorletzter Absatz ist zu beachten).

- 1.3.6.2 Im Seniorenbereich kann in entsprechend begründeten Härtefällen, bei denen die Existenz des Vereins in Frage gestellt ist, die Eishockeykommission auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass diese Mannschaft, die nicht am Spielbetrieb der Liga, für die sie sportlich qualifiziert war, teilnimmt, in derselben Wettkampfsaison in einer niedrigeren Spielklasse des BEV spielt.

1.3.7 Termintagungen

- (1) Vereine, die zu den angesetzten Termintagungen keine vollverantwortlichen Vertreter entsenden, haben die Termine zu akzeptieren, die für sie festgesetzt wurden.

- (2) Alle Terminlisten, ausgenommen die 1. Terminliste vor Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes, sind zunächst vorläufig und werden als solche gekennzeichnet. Wenn sie endgültig sind, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.
- (3) Bei Nachträgen oder Neufassungen von Terminlisten ist immer die Letztausgabe gültig.

1.3.8 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft

1.3.8.1 Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termintagung

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach Veröffentlichung der Ligeneinteilung und vor der ersten Termintagung aus dem Meisterschaftsspielbetrieb zurück, so wird der damit in der betreffenden Spielklasse frei werdende Platz nach Ziff. 1.3.4.2 besetzt.

Verliert ein Verein die Zulassung zur Teilnahme an einer Liga aus anderen Gründen, so entscheidet die Eishockey-Kommission, ob der freiwerdende Platz besetzt wird. Die Nachbesetzung erfolgt ebenfalls nach Ziffer 1.3.4.2.

Diese Verfahrensweise gilt auch dann, wenn mehrere Plätze zu besetzen.

Bei Pokalwettbewerben rückt, sofern weitere Bewerber vorhanden sind, der in der Reihenfolge des Meldeeinganges nächste Verein nach. Dies ist aber nur für die Besetzung der ersten Runde möglich.

Einsprüche gegen die Ligeneinteilung sind schriftlich binnen 1 Woche nach Versand der Ligeneinteilung an die Vereine mit Begründung bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen.

Für nach dieser Frist ohne Erlaubnis des BEV vom Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb abgemeldete Mannschaften kommt Art. 31, Ziffer 3 der SpO DEB zur Anwendung. Ferner ist eine Gebühr gemäß Anlage K (1.3.8.1 und 1.3.8.2) zu entrichten.

1.3.8.2 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft nach der 1. Termintagung.

- a) Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach der 1. Termintagung einer Saison zurück oder scheidet diese während der laufenden Saison aus dem Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb aus, kommen die Bestimmungen des Art. 31.1 SpO DEB zur Anwendung.
- b) Dies gilt auch dann, wenn während einer laufenden Saison eine weitere Termintagung stattfindet bzw. eine neue oder weiterführende Gruppeneinteilung erfolgt. Für Vereine, die eine Kautionszahlung nach Ziffer 1.3.3 zu leisten haben, gilt die dort festgeschriebene Verfahrensweise. Vereine, für die keine Kautionszahlungen vorgesehen sind, müssen einen Kostenausgleich nach Anlage K entrichten.
- c) Hat eine Mannschaft zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens noch kein Spiel absolviert, ist sie automatisch erster Absteiger aus der betreffenden Liga/Spielgruppe. Spielwertungen sind nicht durchzuführen. Die Mannschaft wird nicht in der Tabelle geführt.
- d) Wertung von Spielen ausgeschlossener/gesperrter Mannschaften, siehe Artikel 32 der SpO DEB (gilt für alle Ligen).

1.3.9 Sonstiges

1.3.9.1 Neuordnung der Spielklassen

Sollte sich durch Neuordnung der Spielklassen bzw. Spielgruppen oder durch andere nicht vorhersehbare Umstände eine Änderung ergeben, entscheidet in dringenden Fällen im Auftrag des Sportausschusses/Eishockeykommission der Eishockeyobmann oder der Eishockeyjugendobmann über die Neueinteilung bzw. den Verbleib, sowie über Auf- oder Abstieg.

1.3.9.2 Gruppeneinteilung

Sollten sich bei der Gruppeneinteilung der Qualifikationsrunden Gruppenstärken mit sechs und weniger Vereinen ergeben, so haben diese Gruppen grundsätzlich eine Doppelrunde zu spielen. Ausnahmen regelt die Eishockeykommission.

1.3.9.3 Turniere (Pokalspiele, Freundschaftsturniere) sind nach den für Freundschaftsspiele geltenden Bestimmungen zu behandeln. Die BEV-Turniere der Kleinstschüler- und U8-Mannschaften sind Meisterschaftsspiele.

1.3.9.4 Wird in einer Spielklasse die vorgesehene Anzahl von teilnehmenden Mannschaften nicht erreicht oder stehen mehr Mannschaften zur Verfügung, kann der Sportausschuss/EK entgegen dem vorgesehenen Spielmodus für diese Spielklasse oder –gruppe eine andere Austragung festlegen.

1.3.9.5 Punkte und Tore aus jeglicher Art von Vor-, Zwischen- und Qualifikationsrunden werden nicht in weiterführende Runden übernommen.

Ausnahmen beschließt die Eishockey-Kommission.

1.3.9.6 Sondergenehmigungen haben nur für eine Wettkampfsaison Gültigkeit. Folgende Sondergenehmigungen werden erteilt:

- Doppel-Lizenz (Frauen) Anlage G
- Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung für Schüler-Spielerinnen Anlage R
- Sondergenehmigung für Torraum (IIHF-Regel 19) Stadion ohne Hallendach)

Diese Sondergenehmigung sind jeweils vor dem 31.01. schriftlich bei den BEV-Geschäftsstelle zu beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung besteht nicht.

Folgende Ausnahmegenehmigungen können während der gesamten Wettkampfsaison beantragt werden:

- Ausnahmegenehmigung für einen nichtlizenzierten Trainer (je Spiel)
- Ausnahmegenehmigung für einen nichtlizenzierten Trainer (Vorschusszahlung € 600,00, Anmeldung zum nächsten Trainerlehrgang). ***Diese Ausnahmegenehmigung kann maximal für 2 Altersklassen ausgestellt werden.***

1.3.9.7 Ein Torhüter kann nicht als Feldspieler eingesetzt werden, außer er war bereits vor Spielbeginn als Feldspieler im Spielbericht eingetragen.

2. Spielmodus, Ehrungen

2.1 Spielmodus

Senioren	siehe Anlage B
Frauen	siehe Anlage C
Nachwuchs	siehe Anlage D

2.2 Ehrungen

Nach Abschluss der Spielrunden werden folgende Ehrungen vorgenommen.

2.2.1 Senioren-Bayernliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.1.2 getroffen

Senioren-Landesliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.2.2 getroffen.

Senioren-Bezirksliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.3.3 getroffen.

2.2.2 Frauen**(1) Landesliga**

Bayerischer Meister	1. der Landesliga Frauen
Zweiter Bayerischer Meister	2. der Landesliga Frauen
Dritter Bayerischer Meister	3. der Landesliga Frauen

2.2.3 Nachwuchs**(1) Junioren**

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga Junioren
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga Junioren
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga Junioren

(2) Jugend

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga Jugend
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga Jugend
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga Jugend

(3) Schüler

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga Schüler
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga Schüler
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga Schüler

(4) Knaben

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga Knaben
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga Knaben
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga Knaben

(5) Kleinschüler

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga Kleinschüler
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga Kleinschüler
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga Kleinschüler

Die Ermittlung der Bayerischen Meister im Knaben- und Kleinschülerbereich ist in der Anlage D geregelt.

Die Altersklasse Kleinstschüler bleibt eine Leistungsklasse und somit unverändert.

2.2.4 Ehrungen auf dem Eis

2.2.4.1 Ehrungen finden grundsätzlich bei der alljährlichen Mitgliederversammlung statt.

2.2.4.2 Die Bayernliga-, Landesliga-, Landesliga-Frauen- und Bezirksligameister im Seniorenbereich werden vom BEV auf dem Eis geehrt.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

3.1 Mannschaften

3.1.1 Spielstärke

Je Spiel können bis zu 20 Feldspieler und zwei Torhüter eingesetzt werden.

Ein Spiel, gleich welcher Art, darf nur dann begonnen werden, wenn beide Mannschaften die nachstehende Mindestspielstärke aufweisen. Für die Einhaltung sind in jedem Falle ausschließlich die **Mannschaftsführer**, nicht die Schiedsrichter, verantwortlich.

Kann eine Schüler-, Knaben-, Kleinschüler- oder Kleinstschüler-Mannschaft für ein Meisterschaftsspiel die geforderte Mindestspielstärke nicht erfüllen, so kann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Dabei muss die Spielstärke jedoch mindestens 12+1 (ausgenommen Schüler-Bezirksliga 10 + 1, Knaben und Kleinschüler Landesliga 11 + 1) betragen. Das nicht ausgetragene Meisterschaftsspiel ist zu werten und Strafantrag wegen Nichtantretens nach SpO DEB Art. 24 zu stellen.

Tritt eine Nachwuchsmannschaft an 2 aufeinanderfolgenden Tagen auswärts, ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Heimatort, an und verletzt oder erkrankt im 1. Spiel ein Spieler so schwer, dass er im folgenden Spiel nicht mehr eingesetzt werden kann und dadurch die vorgeschriebene Mindest-Spielstärke im 2. Spiel nicht mehr erreicht, so kann dieses Spiel dennoch als Meisterschaftsspiel ausgetragen werden. Der betroffene Verein hat jedoch binnen 72 Stunden nach Spielende dem Spielgruppenleiter den lückenlosen Nachweis für die Verletzung/Erkrankung zu erbringen (Bescheinigung des Krankenhauses oder eines Arztes).

Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt Spielwertung nach § 4, Absatz 1, BEV-EHRO.

Übersicht der **MINDEST-SPIEL-** und **SOLL-Stärken**

Altersklasse	Spielklasse	Mind.-SPIEL-Stärke	Mind.-SOLL-Stärke
Senioren	Bayernliga	9 + 1	14
	Landesliga	9 + 1	14
	Bezirksliga	9 + 1	13
Frauen	Landesliga	9 + 1	14
Jugend	Bayernliga	9 + 1	16 + 2
	Landesliga	9 + 1	13 + 2
	<i>Bezirksliga</i>	<i>9 + 1</i>	<i>12 + 2</i>
Schüler	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	11 + 1	14 + 2
	<i>Bezirksliga</i>	<i>10 + 1</i>	<i>13 + 2</i>
Knaben	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	11 + 1	13 + 2
Kleinschüler	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	11 + 1	13 + 2
Kleinstschüler	Klasse A	16 + 1	<i>22</i>
	Klasse B	13 + 1	<i>18</i>
	U8	12 + 1	<i>16</i>
Jun, Jug., Sch.,	Natureisliga	10 + 1	13

3.1.2 **Mindest-Sollstärke**

Als Mindest-Sollstärke wird die Anzahl der Spieler bezeichnet, die mindestens für die gemeldete Mannschaft verfügbar sein müssen (siehe Ziffer 3.1.1).

3.1.3 **Mindest-Spielstärke**

In der Schüler Bayernliga kann auf Antrag beim Spielgruppenleiter die Mindestspielstärke für 2 Meisterschaftsspiele pro Wettkampfsaison gegen die Gebühr in Höhe von 75,00 € auf 12 + 1 beantragt werden. Der Antrag ist mindestens 48 Stunden vor Beginn des Spiels beim Spielgruppenleiter zu stellen.

In den Altersklassen Schüler (Bayernliga), Knaben (Bayernliga) und Kleinschüler (Bayernliga) wird die Mindestspielstärke für **Freundschaftsspiele** auf 12+1 festgesetzt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Mannschaften der Schüler-LL/BZL (11+1) und Knaben-/Kleinschüler-Landes-/Bezirksliga (12 bzw. 11+1).

3.1.4 **Mannschaftsmeldungen**

Der Spielberichtsprüfstelle ist für jede gemeldete Mannschaft bis spätestens 1 Monat vor Meisterschaftsspielbeginn eine namentliche Aufstellung mit Passnummern, Rücken-Nummern und Geburtsdatum vorzulegen. Änderungen zu den Mannschaftsmeldungen sind unverzüglich der Spielberichtsprüfstelle schriftlich mitzuteilen.

In der Mannschaftsmeldung sind der verantwortliche Mannschaftsführer und der verantwortliche Trainer/Fachübungsleiter zu benennen. Eine Kopie der Trainer-/Übungsleiterlizenz ist beizufügen.

3.1.5 **Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften**

Frauen und Mädchen aller Altersklassen dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern entsprechend ihrer Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen.

Achtung:

Kommen in einer Herrenmannschaft der Altersklassen Senioren, Junioren und Jugend Frauen- oder Mädchenspielerinnen zum Einsatz, so ist der jeweilige Heimverein verpflichtet, für Herren und Frauen/Mädchen getrennte Kabinen, Duschen und Toiletten zur Verfügung zu stellen.

3.1.6 **Spielgemeinschaften**

Antragsverfahren siehe Anlage H.

3.1.7 **Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen**

Frauenbereich

In Frauenmannschaften dürfen Frauen und Mädchen der Altersklasse Junioren und Jugend eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen Mädchen der Altersklasse Schüler unbegrenzt eingesetzt werden, sofern der BEV hierfür eine Sondergenehmigung erteilt hat (siehe Ziffer 1.3.9.6).

Sie ist den eingeteilten Schiedsrichter zusammen mit den Spielerpässen vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen.

Voraussetzung für die Erteilung von Sondergenehmigungen sind, eine Unbedenklichkeitserklärung eines Sportmediziners, eine Einverständniserklärung der Eltern, des Vereins-Trainers und des Vereins-Vorstandes.

Antragsvordruck siehe Anlage R.

Die Erteilung einer Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des BEV, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Nachwuchsbereich

- (1) In allen Altersklassen können alle Spieler der jeweils nächstniedrigen Altersklasse auch in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.
Ausnahme: In der Saison 2016/2017 können die Jahrgänge **2010** und jünger (= U8) nicht in der Altersklasse Kleinschüler eingesetzt werden.
In der Altersklasse „Senioren“ können auch alle Spieler der Altersklasse „Jugend“ eingesetzt werden.
- (2) Zusätzlich dürfen Mädchen der Junioren-Altersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern der Jugend-Altersklasse, Mädchen der Jugend-Altersklasse (mittlerer und jüngerer Jahrgang) gemeinsam mit männlichen Spielern in der Schüler-Altersklasse, Mädchen der Schüler-Altersklasse (jüngerer Jahrgang) gemeinsam mit männlichen Spielern in der Knaben-Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen (Art. 51 DEB SpO).
- (3) Übersicht über den Einsatz von Nachwuchsspielern in anderen Altersklassen siehe Anlage L.
- (4) Für den Einsatz von minderjährigen Spielern in der nächsthöheren Altersklasse muß dem Verein die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, ist dies im Spielerpass einzutragen. Solange der Eintrag nicht erfolgt ist, gilt der Spieler für die nächsthöhere Altersklasse als spielberechtigt.
- (5) Altersgrenzen (Art. 50 SpO DEB) und Bedingungen zur Beteiligung von Nachwuchsspielern und Frauen am Spielbetrieb (Art. 51 SpO DEB) sind der Anlage „N“ zu entnehmen.
- (6) *Zur Saison 2018/2019 werden die Altersgrenzen neu strukturiert. Die Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.*

3.1.8 Over-Age-Spieler

In der Altersklasse U19 (Jugend) können fünf Spieler (inklusive Torhüter) des Jahrgangs (U20) mit einer Over Age Spielberechtigung ausgestattet werden. Maximal drei davon (inklusive Torhüter) dürfen pro Spiel eingesetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spieler in der vorausgegangenen Wettkampfsaison in der Zeit vom 15.08. bis 15.04. überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war. Anträge können nur bis zum 15.09. des Jahres gestellt werden. Änderungen oder ein Austausch sind (auch bei einem Vereinswechsel oder bei Verletzungsausfall) nur vor dem 15.09. möglich. Die Spielerpässe sind mit zwei blauen Diagonalstreifen zu kennzeichnen

3.1.9 Einsatz von transferkartenpflichtigen Nachwuchsspielern

Im Nachwuchsbereich dürfen unbegrenzt transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler eingesetzt werden.

3.1.10 Förderlizenz

In Frauen-Mannschaften dürfen Mädchen der Altersklasse Junioren, Jugend und Schüler, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern der BEV hierfür eine Sondergenehmigung erteilt. Die Spielberechtigung (Spielerpass) muss immer für den Verein (= „anderer Verein“) ausgestellt sein, für den die Spielerin im Nachwuchsbereich des DEB/BEV teilnimmt.

Sie wird pro Wettkampfsaison vom BEV für die BEV-Ligen nur einmal erteilt,

- **sofern der „andere Verein“ sein Einverständnis erklärt (Antrag siehe Anlage G)**

- sofern bei Mädchen der Schülerklasse zusätzlich die Voraussetzungen gem. DFBst BEV, Ziffer 3.1.7, Frauenbereich vorliegen und
- sofern die Wechselfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Sondergenehmigung (**im Original**) ist in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern vorzulegen.

Diese Regelung gilt nur für den Meisterschafts- und Freundschaftsspielbetrieb der BEV-Frauen-Landesliga.

3.1.11 Sonderregelung für Amateur- und 1b-Mannschaften (Senioren und Frauen)

Zum Spielbetrieb des BEV sind obige Mannschaften mit folgenden Auflagen zugelassen:

- (1) Spätestens einen Monat vor Beginn der Meisterschaftsrunde, in der die 1 b-Mannschaft spielt, ist eine Meldeliste der 1 b-Spieler bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen.
 - (2) Torhüter der Altersklasse Senioren (müssen als Torhüter gemeldet sein und auch als Torhüter eingesetzt werden) sowie alle Spieler der Altersklasse Junioren und Jugend, die für 1-b-Mannschaften gemeldet sind, können uneingeschränkt auch in der 1. Mannschaft eingesetzt werden.
 - (3) Bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde, in der die 1. Mannschaft spielt, können acht Seniorenspieler der 1 b-Mannschaft zum Einsatz in der 1. Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese können dann unbeschränkt in der 1. Mannschaft und der 1 b-Mannschaft spielen. Die Namen der gemeldeten Spieler sind bindend für die ganze Wettkampfsaison. Wenn einer der acht benannten Seniorenspieler nach dem 01.12. den Verein wechselt, kann ein weiterer Spieler der 1. Meldeliste der 1b-Mannschaft nachgemeldet werden.
 - (4) Maximal 3 Spieler einer 1. Mannschaft einer BEV-Liga können in der Wechselzeit vom 01.12. bis 31.01. in die 1 b-Mannschaft wechseln. Mit Eingang der Meldung ist dieser Spieler in der 1. Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.
Spieler einer 1 b-Mannschaft können in der Wechselzeit vom 01.12. bis 31.01. in die 1. Mannschaft wechseln, aber in der gleichen Wettkampfsaison nicht mehr zurückwechseln.
Solche Wechsel sind nur einmal pro Wettkampfsaison für einen Spieler möglich.
Dies ist der BEV-Geschäftsstelle schriftlich unter Vorlage des Spielerpasses und der erforderlichen Unterlagen für die Erstellung eines neuen Passes mitzuteilen.
 - (5) Nimmt eine 1 b-Mannschaft am BEV-Pokal teil, darf kein Spieler der 1. Mannschaft (außer den in Absatz (3) genannten Spielern) eingesetzt werden.
 - (6) *Meldet ein Verein zusätzlich zur 1b auch eine 1c Mannschaft, so können bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde, in der die 1b Mannschaft spielt, acht Seniorenspieler der 1 c-Mannschaft zum Einsatz in der 1b Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese können dann unbeschränkt in der 1b Mannschaft und der 1c-Mannschaft spielen. Die Namen der gemeldeten Spieler sind bindend für die ganze Wettkampfsaison. Wenn einer der acht benannten Seniorenspieler nach dem 01.12. den Verein wechselt, kann ein weiterer Spieler der 1. Meldeliste der 1c-Mannschaft nachgemeldet werden.
Spieler können nicht als Wechselspieler zwischen 1. und 1b Mannschaft UND 1b und 1c Mannschaft gemeldet werden.*
- 7) Ein Spieler einer Mannschaft im BEV-Spielbetrieb, dessen Club mit seiner 1. Mannschaft am ESBG/DEB-Spielbetrieb teilnimmt, darf jedoch nur maximal **6** mal in der ESBG/DEB-Mannschaft eingesetzt werden. Als eingesetzt gilt jeder Spieler/Torwart, der auf dem Spielbericht steht. Spieler,

die eine Förderlizenz für die DEL/DEL 2 bzw. Oberliga haben, dürfen am Senioren-Spielbetrieb des LEV Bayern nicht teilnehmen. Ausnahme ist die Verzahnungsrunde und die Play Off Runde zwischen Senioren-Bayernliga und der Oberliga.

3.1.12 Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)

Bei mehreren Nachwuchsmannschaften in einer Altersklasse im BEV/DEB-Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Vereine, die zwei bzw. drei Nachwuchsmannschaften für eine Altersklasse melden, müssen diesen Mannschaften die Bezeichnung I, II und III geben.
- (2) Die II, wenn vorhanden auch die III. Mannschaft, spielen in der jeweils unteren Klasse **in verschiedenen Gruppen**. Bei Kleinstschüler und U8 spielen die Mannschaften in verschiedene Gruppen. **In den Altersklassen Jugend und Schüler können bis zu 5 Feldspieler und 2 Torhüter als Wechselspieler fest gemeldet werden. Diese müssen in den Mannschaftsmeldelisten mit „WS“ gekennzeichnet werden.** In den Altersklassen Knaben, Kleinschüler und Kleinstschüler müssen bei der Mannschaft I 13 Feldspieler und 1 Torhüter fest gemeldet werden und dürfen nicht in der Mannschaft II zum Einsatz kommen, unabhängig, ob die Mannschaft II eine Spielgemeinschaft ist. Die Spieler und Torhüter, die in der Mannschaft II gemeldet sind, können in der Mannschaft I eingesetzt werden. **Ausnahmen werden durch Beschluss der Eishockey-Kommission geregelt.**
- (3) Für alle Mannschaften, die in einer Altersklasse spielen, müssen 4 Wochen vor Beginn der Meisterschaftsrunde namentliche Mannschaftsmeldungen der BEV-Spielberichtsprüfstelle eingereicht werden.
- (4) Diese Meldungen können bis längstens 31.01. der laufenden Wettkampfsaison **einmal** geändert werden. Dies gilt auch für DNL-Spieler.
- (5) Wechselspielen ist nicht erlaubt. Vereine, die dagegen verstoßen, verlieren alle Punkte ihrer Mannschaften in dieser Altersklasse. Einträge in die Spielerpässe erfolgen nicht.

3.1.13 Transferkartenpflichtige Spielerinnen

In Frauenmannschaften dürfen unbegrenzt transferkartenpflichtige Spielerinnen eingesetzt werden.

In einer Frauenmannschaft darf nur eine Berufsspielerin eingesetzt werden (vgl. Ziffer 5.7 DfBest BEV).

3.1.14 Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (DEL-Lizenz)

- (1) Spieler aller Altersklassen, die für die laufende Wettkampfsaison eine Spielerlizenz/Förderlizenz der 1. Bundesliga haben oder hatten, unabhängig davon, ob sie zum Einsatz kamen oder nicht, dürfen in derselben Wettkampfsaison in Mannschaften, die sich am Spielbetrieb des **LEV Bayern** beteiligen, nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch für Spieler der NHL und KHL.

Ausgenommen hiervon sind:

- (2) Torhüter, die eine DEL-Förderlizenz haben oder hatten, können unabhängig von obiger Regelung in der Bayernliga Senioren eingesetzt werden, wenn die DEL-Förderlizenz mit Beginn der Spielberechtigung für die Bayernliga beendet ist und diese Torhüter ausschließlich in der Bayernliga Senioren eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nur in der Wechselzeit vom 01.12. bis 31.01.
- (3) Je Verein max. 2 Spieler, die den Altersklassen Junioren und Jugend angehören und eine DEL-**Förderlizenz** besitzen.
 - sofern sie deutsche Staatsangehörige sind,
 - nicht den Beschränkungen nach Art. 63 Spielordnung DEB unterliegen,

- für Mannschaften ihres DEL-Stammvereines, die sich am BEV-Spielbetrieb beteiligen, gemeldet sind
- und bereits in der vorherigen Saison eine Spielberechtigung für ihren Stammverein hatten (Ausnahmen: Torhüter).

Diese Spieler müssen der BEV-Spielberichtsprüfstelle vor dem ersten Einsatz in einer Mannschaft der ersten Bundesliga (DEL) mit Formblatt U namentlich benannt werden. Eine Änderung während der laufenden Saison ist ausgeschlossen.

Sie dürfen im **BEV-Nachwuchsspielbetrieb** jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sie nicht als Berufsspieler im Sinne der BEV-Satzung §1 bzw. der BEV-DFBst Ziffer 5.7 gelten.

Werden sie im **BEV-Seniorenspielbetrieb eingesetzt und gelten sie als Berufsspieler** nach Ziffer 5.7 BEV-Durchführungs-Bestimmungen und BEV-Satzung § 1, so unterliegen sie den entsprechenden Einsatzbeschränkungen.

3.1.15 Gastspielgenehmigungen aller Altersklassen (national und international)

Gastspielgenehmigungen für Spieler dürfen von Vereinen nur dann ausgestellt werden, wenn sie sich im Besitz des Spielerpasses mit gültiger Spielgenehmigung befinden (Art. 53, Ziffer 2 SpO DEB). Ist der Pass bereits mit Freigabevermerk an einem anderen Verein weitergegeben worden oder befindet er sich zur Bearbeitung bei der Pass-Außenstelle, darf eine Gastspielgenehmigung nicht mehr erteilt werden.

Soll ein Spieler mit Gastspielgenehmigung (national o. international) in einem Freundschaftsspiel eingesetzt werden, **so ist der Verein verpflichtet, vor Spielbeginn dem Schiedsrichter eine Kopie der Gastspielgenehmigung (national/international) auszuhändigen,** die dieser zusammen mit dem Spielbericht der Spielberichtsprüfstelle einzusenden hat. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

Achtung: Jede **internationale** Gastspielgenehmigung (Senioren sowie Nachwuchs) ist beim **DEB** registrieren zu lassen. Ohne Unterschrift des DEB auf der internationalen Gastspielgenehmigung darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

3.1.16 Spieler von ESBG- und Oberliga- Vereinen

Spiele, die eine Spielberechtigung zum Einsatz in einer Seniorenmannschaft eines DEB-/ESBG-Club/Vereins haben oder hatten, **und diese im Spielerpass vermerkt ist,** und deren Club/Verein **Insolvenz** angemeldet oder den Spielbetrieb eingestellt hat, können in einer noch laufenden Saison nicht mehr beim Stammverein (1b) eingesetzt werden. Spieler, die den Eintrag „ESBG“ oder „GmbH“ im Spielerpass oder die Spielberechtigung für einen Oberliga-Verein haben, können im Spielbetrieb des LEV Bayern nicht eingesetzt werden. Jeder gemeldete Wechselspieler kann, solange er sich noch nicht festgespielt hat, bei Wegfall der 1. Mannschaft in der 1 b Mannschaft weiterspielen.

Oberligisten, die an der Verzahnungsrunde mit der Bayernliga teilnehmen können bis einen Tag vor Beginn der Verzahnungsrunde acht Seniorenspieler der 1b Mannschaft zum Einsatz in der 1. Mannschaft schriftlich melden. Diese können dann unbeschränkt in der 1. Mannschaft und der 1 b-Mannschaft spielen. Spieler der 1b- Mannschaft, die bereits im Lauf der Saison im Spielbetrieb der Oberliga eingesetzt wurden und sich nicht festgespielt haben, müssen auf der Liste aufgeführt werden.

3.1.17 Einsatzberechtigung von Spielern

Für die Entscheidung, ob ein gesperrter oder nichtspielberechtigter Spieler für ein Spiel spielberechtigt ist, ist ausschließlich der Verein verantwortlich. Der Verein kann sich im Zweifelsfall bei der zuständigen Verbandsinstitution (z.B. Pass-Außenstelle, Spielberichtsprüfstelle, Spielgruppenleiter usw.) informieren.

3.1.18 Förderlizenz 2. Bundesliga/Oberliga

Spieler der Altersklasse Junioren und Jugend, die einem Verein angehören, der mit seiner 1. Mannschaft am Spielbetrieb der Oberliga Süd teilnimmt und eine Förderlizenz für die 2. Bundesliga besitzen, dürfen im Nachwuchs-Spielbetrieb des LEV Bayern eingesetzt werden, wenn der Verein mit seiner Mannschaft der Junioren oder Jugend in der höchsten LEV Liga spielt.

3.1.19 Förderlizenz U17 zwischen DNL und Jugend-Bayernliga

U17-Spieler (in der Wettkampfsaison 2017/2018 = Jahrgang 2001) können für die Wettkampfsaison 2017/2018 eine **Förderlizenz** für den Einsatz in einer DNL/**DNL2**-Mannschaft und zugleich in einer Jugend-Bayernliga-Mannschaft beantragen. Jeder Verein kann nur **eine** Kooperation mit einem anderen Verein eingehen.

Es können alle U17 Spieler aus einer DNL -Mannschaft beim Kooperationspartner gemeldet werden, aber nur 3 DNL-Spieler und 1 DNL-Torhüter, der nur als Torhüter eingesetzt werden kann, pro Spiel eingesetzt werden. Die U17 Spieler aus der Jugend Bayernliga-Mannschaft können mit **Förderlizenz** in der DNL-Mannschaft des Kooperationspartners eingesetzt werden. Evtl. Einsatzbeschränkungen sind durch den DEB zu regeln. Die **Förderlizenzen** der DNL/DNL2-Spieler für den Einsatz in der Jugend-Bayernliga können nur in den entsprechenden Wechselzeiten der Jugend-Bayernliga beantragt werden. Für transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler oder Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit können keine **Förderlizenzen** beantragt werden.

Kooperationen, die in der Wettkampfsaison 2016/2017 abgeschlossen wurden, haben für die Wettkampfsaison 2017/2018 noch Gültigkeit.

Die Gebühr pro **Förderlizenz** wird auf **15,00 €** festgelegt.

3.1.20 Förderlizenz zwischen Schüler Bundesliga und Schüler Bayernliga

Jeder Verein kann nur **eine** Kooperation mit einem anderen Verein eingehen. **Es können pro Altersklasse 8 Förderlizenzen beantragt werden.** Zum Einsatz dürfen jedoch nur **3** Feldspieler und 1 Torhüter kommen. Dies gilt für alle Spieler, egal ob sie von oben nach unten oder von unten nach oben eingesetzt werden.

Vereine aus den DEB-Ligen können nur Kooperationen mit Vereinen der höchsten LEV-Liga (Bayernliga) eingehen.

Kooperationen, die in der Wettkampfsaison 2016/2017 abgeschlossen wurden, haben für die Wettkampfsaison 2017/2018 noch Gültigkeit.

Die **Förderlizenzen** können nur während der gültigen Wechselzeiten (siehe Ziff. 3.2.1) beantragt werden. Die Spielkleidung (Regel 40, Helm und Hose) der Doppellizenzspieler ist in Ziff. 3.3.2 der Durchführungsbestimmungen geregelt. Das Trikot muss einheitlich sein. Für transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler oder Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit können keine **Förderlizenzen** beantragt werden. Die Gebühr pro Doppellizenz wird auf **15,00 €** festgelegt.

3.1.21 Förderlizenzen BEV (Nachwuchs)

Jeder Verein kann pro Altersklasse nur **eine** Kooperation mit einem anderen Verein eingehen. Es können pro Altersklasse **5 Förderlizenzen für Feldspieler und 2 Förderlizenzen für Torhüter** beantragt werden. Zum Einsatz dürfen jedoch nur **3** Feldspieler und 1 Torhüter kommen. **Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden.** Dies gilt für alle Spieler, egal ob sie von oben nach unten oder von unten nach oben eingesetzt werden. Kooperationen können auch Ligen übergreifend (z.B. Bayernliga mit Bezirksliga) geschlossen werden. Eine Kooperation von Vereinen innerhalb einer Spielklasse ist nicht möglich. Die **Förderlizenzen** können nur während der gültigen Wechselzeiten (siehe Ziff. 3.2.1) beantragt werden. Die Spielkleidung (Regel 40, Helm und Hose) der **Förderlizenzspieler** ist in Ziff. 3.3.2 der Durchführungsbestimmungen geregelt. Das Trikot muss einheitlich sein. Vereine, die selbst keine Mannschaft zum

Spielbetrieb stellen können, dürfen mit einem anderen Verein in Kooperation gehen und die Spieler dem Kooperationspartner mittels *Förderlizenz* zur Verfügung stellen. Für transferkartspflichtige Nachwuchsspieler oder Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit können keine *Förderlizenzen* beantragt werden. *Ab der Wettkampfsaison 2018/2019 gilt: Vereine die in einer Spielgemeinschaft spielen, können weder eine Förderlizenz beantragen noch Spieler mit Förderlizenz an andere Vereine abstellen.* Die Gebühr pro *Förderlizenz* wird auf *15,00 €* festgelegt.

3.2 Vereinswechselangelegenheiten

3.2.1 Freigabe

Bei Vorlage einer Freigabe sind alle Spieler für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele sofort nach erfolgter Passumschreibung spielberechtigt, sofern das maßgebende Datum (Art. 55 SpO DEB) in die Zeit zwischen dem

- * für Senioren vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.
> Bayern-, Landes-, Bezirksliga und U23<
- * für Frauen und Mädchen vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.
> Landesliga <
- * für Nachwuchsspieler vom 01.06. – 15.09. und 01.12. – 31.01.
> Bayernliga <
- * für Nachwuchsspieler vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.
> Landes- und Bezirksliga <
- * für Nachwuchsspieler vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.
Kleinstschüler und U8
- * Natureis vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.

einer jeden Wettkampfsaison fällt (s. auch Art. 52a, Ziff. 7.1, 2. Absatz SpO DEB)

Für transferkartpflichtige Spieler, die **bereits** am Spielbetrieb im In-/Ausland teilgenommen haben, gelten die gleichen Wechselfristen. Für Spieler, die transferkartpflichtig sind, aber noch nicht an einem Spielbetrieb im In-/Ausland teilgenommen haben, können durchgehend bis 31.01. des Jahres Spielberechtigungen beantragt werden.

Kinder, die nur eine LOA benötigen, können auch nach dem 31.01. noch eine Spielberechtigung beantragen, sofern sie nicht bereits im Ausland gespielt haben.

Spieler, die von anderen LEV's oder von ESBG/DEB in den Spielbetrieb des LEV Bayern wechseln, nehmen Disziplinar- und Spieldauerdisziplinarstrafen nicht mit.

Die Wechselfristen zu den DEB-Ligen, sind in Art. 55 Ziffer 2 SpO DEB festgelegt.

3.2.2 Transferkartpflichtige Spieler

- (1) Für transferkartpflichtige Spieler kann ein Spielerpass erst ausgestellt werden, wenn die Transferkarte mit dem Genehmigungsvermerk der I.I.H.F. der Passstelle des DEB vorliegt.
- (2) Spielerpässe von transferkartpflichtigen Spielern werden mit zwei grünen bzw. roten Diagonalstrichen gekennzeichnet.
- (3) *In Seniorenmannschaften dürfen unbegrenzt transferkartpflichtige Spieler eingesetzt werden.*

Gemäß § 1 Ziff. 5 BEV-Satzung darf - unabhängig von seiner Nationalität - nur ein Berufsspieler pro Mannschaft an einem Meisterschafts- und/oder Freundschaftsspiel im Spielbetrieb des BEV teilnehmen.

Ausnahme ist die Verzahnungsrunde und die Play Off Runde zwischen Senioren- Bayernliga und der Oberliga. In Freundschaftsspielen gegen

Mannschaften, für die andere Regelungen gelten, darf die gleiche Anzahl transferkartenpflichtiger Spieler eingesetzt werden, wie sie dem Gegner zugestanden sind.

Hinsichtlich aller zu beachtenden Einzelheiten bei transferkartenpflichtigen Spielern wird auf Art. 60 Absatz 1 SpO DEB verwiesen.

3.2.3 Passersatz

Als Ergänzung zur Ziff.1; Art. 53 Spielordnung DEB ergeht folgende Verfügung:
Kann ein Spielerpass **trotz gültiger** Spielgenehmigung nicht vorgelegt werden, weil er der Passaußenstelle des LEV Bayern zur Bearbeitung (Zweitschrift, Namensänderung) übersandt wurde, kann dem Verein auf Antrag eine befristete Bescheinigung als Passersatz ausgestellt werden.

Diese Bescheinigung erteilt für den LEV Bayern die BEV-Passaußenstelle.

3.3 Spielbetrieb

3.3.1 Spielzeiten

Die Spielzeiten sind wie folgt:

(1) Senioren	3 x 20 Minuten
(2) Frauen	3 x 20 Minuten
(3) Junioren	3 x 20 Minuten
(4) Jugend	3 x 20 Minuten
(5) Schüler	3 x 20 Minuten
(6) Knaben	3 x 20 Minuten
(7) Kleinschüler	3 x 20 Minuten
(8) Kleinstschüler A	32 Minuten
Kleinstschüler B	30 Minuten
U8	24 Minuten

(Turnierform jeder gegen jeden)

zu (8) Spielzeiten haben für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele (Einzelspiele) Gültigkeit.

(Ausnahmen sind genehmigungspflichtig)

Spieltage für alle Knaben-, Klein- und Kleinst-Schüler-Ligen sind grundsätzlich Samstage und Sonntage, sowie Feiertage.

Der Spielbeginn an Samstagen / Sonntagen frühestens 10.00 Uhr und spätestens 17.00 Uhr, Toleranzgrenzen von bis zu einer Stunde bei entsprechenden regionalen Spielen ist möglich. Ausnahmegenehmigungen, durch den Spielgruppenleiter sind möglich. Bei Spielen, die auf Wochentage (Mo. bis Fr.) verlegt werden sollen, ist der einteilende Schiedsrichterobmann zu befragen, ob für diesen Zeitpunkt Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

3.3.2 Spielkleidung

Bei verwechselbarer Spielkleidung ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Trikots zu wechseln. Die Entscheidung darüber treffen die eingeteilten Schiedsrichter. Sämtliche Spieler einer Mannschaft müssen **einheitlich** gekleidet sein (IIHF-Regel 40). Spielgemeinschaften sowie Spieler mit Doppellizenz benötigen nicht die gleiche Hosen- bzw. Helmfarbe und sind von der IIHF-Regel 40 ausgenommen. Das Trikot muss einheitlich sein.

3.3.3 Schiedsrichtereinteilung

Es dürfen ausnahmslos nur lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden.

Die Spiele der Bayernliga Senioren (incl. *Verzahnungsrunde* mit den Landesligisten), Play-Off-Spiele der Senioren Landesliga, *3 Meisterschafts-Heimspiele der Vorrunde jedes Senioren Landesligisten*, Play-Off-Spiele der Senioren Landesliga, *die Spiele ab dem 15. Spieltag der Jugend-Bayernliga* sowie

Senioren Freundschaftsspiele zwischen LEV- und DEB-Vereinen werden im 3-Mann-System geleitet. Alle anderen Spiele werden im 2-Mann-System geleitet. Die Abrechnung der Pauschalen ergibt sich aus Art. 18 BEV-SRO.

Meisterschaftsspiele der Bayernliga Senioren werden bayernweit durch den Schiedsrichterobmann des BEV eingeteilt.

3.3.3.1 Ausnahmen

(1) Knabenspiele

Bei Knabenspielen müssen zwei SR eingesetzt werden. Hierbei können – soweit vorhanden – die eigenen Schiedsrichter des Heimvereins die Spiele leiten.

(2) Kleinschülerspiele

Bei Kleinschülerspielen können wahlweise ein oder zwei Schiedsrichter – soweit vorhanden – des Heimvereins eingesetzt werden.

(3) Kleinstschülerspiele / U8 Spielgruppen

Bei Kleinstschülern/U8-Spielgruppen werden keine lizenzierten Schiedsrichter eingesetzt. Bei Kleinstschüler/U8-Turnieren müssen **Trainer, Co-Trainer mit gültiger Lizenz (A, B und C-Schein, L2 Play Zertifikat) oder aktive volljährige Spieler, für die eine gültige Spielberechtigung ist oder war, die Leitung übernehmen. Schiedsrichter, die ihre aktive Laufbahn beendet haben, können für die Leitung der Kleinstschülerspiele von den Vereinen herangezogen werden. Der Spielleiter muss sich mit Schlittschuhen und SR-Pfeife auf dem Eis befinden.**

3.3.3.2 Schiedsrichtermeldungen

Jeder am Spielverkehr teilnehmende Verein hat entsprechend seiner Lizenzzugehörigkeit Schiedsrichter zu stellen

- Bayernliga 3 Schiedsrichter
- Landesliga, Bezirksliga und Vereine ohne Seniorenmannschaften 2 Schiedsrichter

Pro fehlender Schiedsrichter sind Ausgleichsabgaben in folgender Höhe zu zahlen: Siehe Anlage K (Gebührenübersicht). Neu gemeldete Vereine brauchen diese Abgabe bei erstmaliger Teilnahme am Wettkampfspielbetrieb des BEV nicht zu zahlen.

SR mit Neulingslizenz (EL) werden in der Saison, in der sie erstmals die Lizenz erworben haben, bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe nicht berücksichtigt.

3.3.3.3 Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung

Die von den Schiedsrichterobmannen herausgegebenen Schiedsrichtereinteilungen sind von den Vereinen unverzüglich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls sind fehlende Schiedsrichtereinteilungen zu reklamieren.

Etwasige Versäumnisse gehen zu Lasten des jeweiligen Heimvereins.

3.3.4 Spielberichte

Die gemäß Art. 47 SpO DEB vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Personen unter 16 Jahren ausgeführt werden.

Spielberichte dürfen weder im Original, noch als Reproduktion, in Medien gleich welcher Art veröffentlicht werden. Ebenso ist eine Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung unstatthaft.

Die Spielberichte sind sorgfältig und gut leserlich in **Druckbuchstaben** oder **Maschinenschrift** auszufüllen.

Seit der Wettkampfsaison 2008/2009 ist der Spielbericht, wie auch der Zusatzbericht, nur noch in einfacher Ausfertigung erforderlich. Der Heimverein ist jedoch verpflichtet, für den Gastverein sowie für den Eigenbedarf, Kopien zu erstellen.

Vereine der Bayernliga Senioren sind verpflichtet, spätestens am auf den Spieltag folgenden Tag bis 12:00 Uhr die Spielberichte mit evtl. Zusatzmeldungen per Telefax an die BEV-Geschäftsstelle/Spielberichtsprüfstelle (089/15799220) zu übersenden.

Das Überschreiben und Übermalen von Eintragungen ist nicht zulässig. Bei notwendigen Änderungen ist die ursprüngliche Eintragung zu streichen und die Änderung in eine neue Zeile einzutragen. Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird durch die **Spielberichtsprüfstelle** eine Verwaltungsgebühr erhoben. Siehe Anlage K (Gebührenübersicht).

Falsche oder fehlende Angaben (z.B. Trainerlizenz-Nr. Trainer-Unterschriften, Mannschaftsführer, Spielereintragen) auf dem Spielbericht gehen **ausschließlich zu Lasten der Vereine, auch wenn sie von den Schiedsrichtern, der Mannschaftsführung oder dem Bankpersonal nicht festgestellt** wurden (Art. 47.2 SpO DEB). Dies gilt in besonderer Weise für die Einhaltung der Mindestspielstärke (siehe auch 3.1.1). Siehe auch DFBSt 6.0 (2).

3.3.4.1 **Mannschaftsaufstellung**

Ergänzend zu Art. 47 SpO DEB gilt folgendes:

Jede Mannschaft hat vor Spielbeginn zusammen mit den Spielerpässen den Schiedsrichtern eine Mannschaftsaufstellung zu übergeben.

Sie sind vom Schiedsrichter bei der Passkontrolle zu unterschreiben und mit dem Tagesdatum zu versehen.

Erfolgt anhand der Mannschaftsaufstellung eine Änderung oder Ergänzung im Spielbericht, so hat diese unmittelbar nach Feststellung des Sachverhaltes durch die Spielberichtsführung zu erfolgen. Ferner ist durch den SR ein Zusatzbericht zu fertigen und dieser zusammen mit dem Spielbericht und der Mannschaftsaufstellung der Spielberichtsprüfstelle einzusenden.

3.3.4.2 **Spielberichtskontrolle**

Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn die Anzahl der vorhandenen Spieler sowie die Mindestspielstärke zu kontrollieren und auf dem Spielbericht (Spalte Zahl der Spieler) durch Unterschrift zu dokumentieren. Nach Spielende haben die Schiedsrichter den kompletten Spielbericht auf Fehler (falsche Eintragungen usw.) zu überprüfen und ggf. mit dem Punkterichter zu berichtigen. Versäumnisse werden mit einer Verwaltungsgebühr geahndet. (siehe Anlage K)

3.3.4.3 **Einsendepflicht durch die Schiedsrichter**

Die Spielberichte und Gastspielgenehmigungen (national/international) sind von den Schiedsrichtern **spätestens** am Tag nach dem Spiel an die BEV-Spielberichtsprüfstelle abzusenden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Spielen der letzten beiden Spieltage der Vorrunde der Bayernliga sowie der Halbfinal- und Finalspiele der Bayernliga sowie bei Spielen der Bayerischen Meisterschaft der Landes- bzw. Bezirksliga (Halbfinale und Finale) bis 12.00 Uhr des auf den Spieltag folgenden Tages, den Spielbericht und evtl. Zusatzmeldungen an die - BEV-Spielberichtsprüfstelle - zu faxen oder eingescannt zu mailen.

Beim 2-Mann System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte und im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter für die Absendung verantwortlich.

Verspätete Absendungen werden gemäß EHRO geahndet.

3.3.5 **Identitätskontrollen**

Die Schiedsrichter können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch vom Eishockeyobmann, Eishockeyjugendobmann oder vom zuständigen Spielgruppenleiter angeordnet werden (auch stichprobenweise). Die Identitätskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.

3.3.6 Nichtvorlage von Spielerpässen

Der Einsatz von Spielern, deren Spielerpässe nicht vorgelegt werden können, ist in Artikel 53 SpO DEB geregelt.

Für jeden nicht vorgelegten Spielerpass ist an den BEV eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Siehe Anlage K (Gebührenübersicht).

3.3.7 Ärztlicher Dienst/Sanitätsdienst (Gültig für alle Altersklassen)

Bei allen Meisterschafts-, Freundschafts- und Pokalspielen von Vereinen der DEB- bzw. ESBG-Ligen gelten die Durchführungsbestimmungen des DEB bzw. ESBG.

Vereine aller BEV-Ligen müssen entweder einen Arzt oder einen Sanitätsdienst, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften im Stadion zur Verfügung halten.

Als Sanitätsdienst zählen Ärzte, alle öffentlichen Sanitätsdienst (z.B. BRK, Malteser-Hilfsdienst) sowie Personen, die in „Erster Hilfe“ (9 Lehreinheiten) ausgebildet und im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Ausweises sind. Sie müssen als Sanitätsdienst durch entsprechende Kleidung eindeutig erkennbar sein.

Ein amtlicher Telefonanschluss muss dieser(n) Person(en) jederzeit im Stadion zugänglich sein.

Der Name des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes ist im Spielbericht zu vermerken und durch Unterschrift des Genannten zu bestätigen.

Der Verantwortliche des Sanitätsdienstes muss sich während des gesamten Spieles neben der Spielerbank des Heimvereins aufhalten.

Ärzte oder Sanitäter, die als Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt sind, können den ärztlichen bzw. Sanitätsdienst nicht übernehmen.

3.3.7.1 Überprüfung durch die Schiedsrichter

Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die Unterschrift des Arztes oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des Arztes oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes verbürgt.

Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten – ab 30 Minuten vor Spielbeginn – einen Arzt oder Verantwortlichen des Sanitätsdienstes herbeizuholen.

Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel nicht begonnen.

Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt oder Verantwortliche des Sanitätsdienstes in der geforderten Zeit eintrifft.

Wird während des Spieles festgestellt, dass der Arzt bzw. Verantwortliche des Sanitätsdienstes nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten den Arzt bzw. den Verantwortlichen des Sanitätsdienstes zurückzuholen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig abgebrochen.

Eine Zusatzmeldung durch den Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. Verantwortliche des Sanitätsdienstes in der geforderten Zeit eintrifft.

3.3.7.2 Behandlungskosten

Entstehende ärztliche Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins, soweit der behandelte Spieler nicht selbst krankenversichert ist. Krankentransporte, die durch Verletzung eines Spielers notwendig werden, gehen zu Lasten des Vereines, dem der Spieler angehört.

Hinweis:

Bei Verletzung eines Spielers wird dem Verein dringend empfohlen eine Meldung an den ARAG-Konzern zu senden, da andernfalls die ARAG-Versicherung des BLSV nicht in Anspruch genommen werden kann.

3.3.8 Verspätung oder Nichtantreten

3.3.8.1 Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter

Bei Verspätung des Spielgegners oder der Schiedsrichter ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist.

Art. 27, Ziff. 1 bis 3 und Art. 30, Ziff. 1 und 2 der SpO DEB sind entsprechend anzuwenden.

3.3.8.2 Verspätung wegen höheren Gewalt

Wenn der Spielgegner oder Schiedsrichter telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem noch durchgeführt werden.

3.3.8.3 Nichtantreten einer Mannschaft

a) Nichtantreten wegen höherer Gewalt

Kann ein Verein wegen höherer Gewalt zum angesetzten Meisterschaftsspiel nicht antreten, so ist das Spiel neu anzusetzen. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Verhinderung auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnte. Ein Kostenausgleich findet nicht statt. Evtl. anfallende Schiedsrichterkosten werden zwischen beiden Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. *Das Nichterreichen der Mindestspielstärke wird nicht als „Höhere Gewalt“ bewertet.*

Für die Neuansetzung und die Beweise gilt Ziff. 3.3.9.

b) Tritt ein Verein schuldhaft zu einem Meisterschafts- oder zum *BEV-Pokal* nicht an;

- so hat er seinem Spielgegner einen Kostenausgleich oder Kostenersatz in nachgewiesener Höhe (Voraussetzung nach Art. 6 EHRO beachten) zu bezahlen.

Diese Regelung gilt für alle Alters- und Spielklassen.

Siehe Anlage K (Gebührenordnung).

Die Tatsache des schuldhaften Nichtantretens ist dem

- Eishockeyobmann oder seinem Stellvertreter durch den Spielgruppenleiter schriftlich mitzuteilen.

Der geschädigte Verein kann, falls seine Fahrtkosten zum Gegner und weitere Kosten (z.B. für Schiedsrichter) höher als der vorgesehene Kostenausgleich sind, diese Kosten gegen Nachweis geltend machen. Dieser Antrag, mit Nachweis, ist an den Eishockeyobmann zu richten, der bei einer gerechtfertigten Nachforderung diese dem anderen Verein mitteilt.

Die Einleitung eines Strafverfahrens gemäß EHRO bleibt davon unberührt.

Hinweis:

Kommt der nichtangetretene Verein seiner in der Kostenfestsetzung dargelegten Verpflichtung innerhalb eines Monats ab Zugang des Schreibens nicht nach, so teilt der Eishockeyobmann den strittigen Sachverhalt nach Fristablauf den beiden Vereinen schriftlich mit.

Mit Zugang dieses Schreibens beginnt die in Art. 6, Ziff.2, der EHRO festgelegte Frist von einem Monat für einen event. Antrag auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu laufen. Der Antrag muss den Voraussetzungen des Art. 6, Ziff. 1 der EHRO entsprechen.

3.3.9 Spielabsagen

Spielabsagen sind grundsätzlich nur bei nachweislich höherer Gewalt möglich. Es sind der zuständige Spiel-Grp-Leiter, der zuständige SR-Obmann, der Spielgegner und die eingeteilten Schiedsrichter in der angegebenen Reihenfolge unverzüglich zu verständigen.

Der absagende Verein hat binnen **48 Stunden** nach der Absage, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufforderung bedarf, dem Spiel-Grp-Leiter schriftlich die Gründe der Absage mitzuteilen und lückenloses, nachprüfbares Beweismaterial beizufügen.

Die vorgenannte 48-Stundenfrist beginnt mit der Kenntnis des Sachverhalts durch den Spielgruppenleiter.

Kommt der absagende Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Tatbestand des Nichtantretens gem. Art. 24 Ziff. 1.2 SpO DEB, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, gegeben.

Spielabsagen sind grundsätzlich nur per Telefon oder schriftlich möglich. Das Senden von E-mails an die oben genannten Beteiligten ist unwirksam. Der Spielgruppenleiter und der Schiedsrichter-Regionalobmann haben Datum und Uhrzeit sowie Grund der Absage zu notieren.

Der Spielgruppenleiter verständigt spätestens einen Tag nach Spielabsage telefonisch die BEV-Spielberichtsprüfstelle.

Kosten wegen verspäteter Absagen gehen zu Lasten des sich verfehlenden Vereins.

Bei Spielabsagen sind die zuständigen Aufsichtsorgane ermächtigt, die Angaben der Vereine zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Bei Feststellung von Falschangaben werden die Vereine dem Spielgericht zur Bestrafung gemeldet. Die Kosten der Überprüfung sind bei Verfehlungen vom schuldigen Verein zu tragen.

Sagt eine Mannschaft wegen Nichterreichen der Mindestspielstärke ein Meisterschaftsspiel ab und wird nicht fristgerecht ein offizieller Antrag auf Spielverlegung dem Spielgruppenleiter gestellt, so wird die Begegnung gegen die sich verfehlende Mannschaft gewertet. Eine Spielwertung findet in solchen Fällen auch dann statt, wenn sich die Spielgegner nicht in der festgesetzten Frist auf einen Ausweichtermin (Ziffer 3.3.9 und 3.3.10), gleich aus welchen Gründen, einigen.

3.3.9.1 Neuansetzung

Neuansetzungen ausgefallener Spiele erfolgen nur durch den Spielgruppenleiter. Bei Kunsteisgruppen haben sich die betroffenen Vereine innerhalb von **drei Tagen** auf einen neuen Spieltermin zu einigen. Einigen sich die betroffenen Vereine nicht, setzt der Spielgruppenleiter das Spiel an. Die Vereine haben dagegen kein Einspruchsrecht.

Dies gilt **insbesonders** dann, wenn im Terminplan der betreffenden Spielgruppe Nachholtermine ausdrücklich festgelegt sind.

3.3.9.2 Spielabbruch

Spiele, die aufgrund witterungsbedingter Einflüsse abgebrochen werden müssen, sollen nachgeholt werden, wenn ein Nachholtermin vorgesehen und möglich ist. In besonderen Fällen, zum Beispiel, wenn eine erneute weite Anreise der

Gastmannschaft nicht zumutbar erscheint, kann der Spielgruppenleiter die Partie werten.

Bei Spielabbrüchen, die durch Zuschauerausschreitungen hervorgerufen werden, wird das Spiel gegen den sich verschuldenden Verein gewertet – soweit diese Schuld innerhalb eines angemessenen Zeitraumes festgestellt werden kann. (Artikel 24.3. DEB- SpO).

3.3.10 Spielverlegungen

Unabdingbare Spielverlegungen (nicht höhere Gewalt) sind grundsätzlich **mindestens 72 Stunden** vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Gründe, beim Spielgruppenleiter zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine schriftliche Zustimmung des Gegners über den vereinbarten Ersatztermin vorzulegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Spielgruppenleiter die beantragte Spielverlegung ablehnen.

Die vorgenannte 72-Stundenfrist beginnt mit der Kenntnis des Sachverhalts durch den Spielgruppenleiter.

Die Berechtigung des Spielgruppenleiters, beantragte Spielverlegungen gemäss Art. 38, Ziff. 2 SpO DEB abzulehnen, bleibt davon unberührt.

Spielverlegungswünsche und Beschwerden gegen Spielansetzungen sind ausschließlich an den zuständigen Spielgruppenleiter schriftlich zu richten

Kann ein Verein aus Gründen, die kurzfristig entstanden sind, zu einem Meisterschaftsspiel nicht antreten, muss dem Spielgruppenleiter mindestens **4 Stunden** vor dem geplanten Spielbeginn dies mitgeteilt werden. Beweismaterial die zu diesem Antrag geführt haben, ist dem Spielgruppenleiter innerhalb von **48 Stunden mit dem Antrag auf Spielverlegung vorzulegen.**

Wenn keine Beweismittel oder kein Antrag auf Spielverlegung innerhalb der Frist vorgelegt werden bzw. die vorgelegten Beweismittel nicht ausreichend sind, erfolgt eine Spielwertung.

3.3.10.1 Spielverlegung von Natur- auf Kunsteis

Spiele, die von Natur- auf Kunsteis verlegt werden, sind ebenfalls dieser Regelung unterworfen. Der Verband ist jedoch nicht verpflichtet, den Natureisvereinen Spielgelegenheit auf Kunsteis zu Lasten des Verbandes zu gewähren. Werden Vereinen auf Kosten des Verbandes Spieltermine auf Kunsteis eingeräumt, sind diese von den Vereinen wahrzunehmen.

3.3.10.2 Spielverlegung bei Unbespielbarkeit der Eisfläche

Bei Unbespielbarkeit der Eisfläche haben die Vereine bei Spielen auf nicht überdachten Eisbahnen die Pflicht, jeglichen Spielausfall dem Spielgruppenleiter, dem Gegner und den eingeteilten Schiedsrichtern bis spätestens 6 Stunden vor Spielbeginn bekanntzugeben.

Bei fraglichen Witterungsverhältnisse und großer Entfernung der Gastmannschaft ist diese telefonisch über ihren Abreisezeitpunkt zu befragen, um den endgültigen Absagezeitpunkt individuell festzulegen.

3.3.10.3 Einteilung der Schiedsrichter

Neueinteilung oder Umbesetzung der Schiedsrichter erfolgt nur durch den Schiedsrichterobmann bzw. den zuständigen Regional-Schiedsrichterobmann.

Die Liste der lizenzierten Schiedsrichter der vorherigen Saison gilt bis zum Abschluß der SR-Lehrgänge als vorläufige Lizenzierung der Schiedsrichter für die kommende Saison.

3.3.10.4 Verwaltungsgebühr

Für jede von den Vereinen beantragte Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr an den BEV zu entrichten. Für bereits vereinbarte Freundschaftsspiele, die bei Ausfall nicht spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn abgesagt werden, wird neben

3.3.10.8 Spielwertung

Nichtdurchführung von Spielen (z.B. Vor-, Zwischen-, Finalrunde)

- a) Werden Spiele einer Spielrunde nicht mehr gespielt, so gilt in jedem Fall der sich ergebende Tabellenstand vom letzten Spieltag laut Terminliste bzw. laut Termin, der vom Spielgruppenleiter für Nachholspiele festgesetzt ist.
- b) Treten Mannschaften zu Spielen um die Bayerische Meisterschaft und zu Platzierungsspielen, deren Spieltage mit Veröffentlichung der DFBst festgelegt wurden, ohne ausdrückliche Genehmigung des Spielgruppenleiters nicht an, so wird dies als Nichtantreten gemäß SpO DEB Art. 24 Ziff. 3.1.2 gewertet.

3.4 Weitere Bestimmungen

3.4.1 Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle

- 3.4.1.1. Bei zwei punktgleichen Mannschaften ist die Mannschaft höherrangig platziert, die das bessere Torverhältnis aus allen Spielen hat (siehe Ziff. 3.4.1.3).
- 3.4.1.2. Sollten zwei oder mehr Mannschaften punkt- und torgleich sein, zählt deren direkter Vergleich. Bei drei und mehr punkt- und torgleichen Mannschaften werden die Ergebnisse dieser Mannschaften gegeneinander berücksichtigt, indem von deren Spielen eine neue Tabelle erstellt wird. Es zählt zuerst das Punkt- und dann das Torverhältnis.
- 3.4.1.3. Das Torverhältnis zählt in folgender Reihenfolge:
 - a) Differenzmethode; die größere positive bzw. kleinere negative Differenz zwischen selbst erzielten Toren und Gegentoren ist höherrangig;
 - b) bei exakt gleicher Differenz erfolgt die höherrangige Platzierung aufgrund der höheren Anzahl der selbst erzielten Tore.

Sollte sich auch nach diesen Kriterien keine konkrete Platzierung ermitteln lassen, so kann die zuständige Institution ein Entscheidungsspiel ansetzen. Über das Heimrecht eines Entscheidungsspiels entscheidet das Los.

3.4.2 Regelung bei Grossen Strafen, Disziplinar- und Matchstrafen

3.4.2.1 Allgemeines

- a) Nachstehende Regelungen haben für sämtliche Altersklassen im BEV-Senioren-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb Gültigkeit.
- b) Meisterschaftsspiele sind alle Spiele zur Ermittlung des jeweiligen Meisters sowie Spiele im Rahmen von Qualifikation- und Abstiegsrunden. Die BEV-Turniere der Kleinstschülermannschaften sind Meisterschaftsspiele.
- c) Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die keine Meisterschaftsspiele sind.
- d) Setzt ein Spieler trotz Sperre nicht aus, so erfüllt dies den Tatbestand „Einsatz eines gesperrten Spielers“.
- e) Disziplinar- und Spieldauer-Disziplinar-Strafen, die ein Aussetzen erfordern, können nur in der Mannschaft und Altersklasse getilgt werden, in welcher der Spieler die maßgebende Strafe erhielt. Ist dies nicht klar geregelt, ist Art. 8 Ziff. c) EHRO anzuwenden.
Ausnahme: siehe Ziffer 3.4.2.5 (Übertrag von Strafen).
- f) Für den Ablauf zahlenmäßig festgestellter Spielsperren bei Nachwuchsspielern zählt ein Spiel nur dann als ausgesetzt, wenn der Spieler an dem Spieltag, der für die Spielsperre zählen soll, in keinem anderen Spiel eingesetzt wurde.

Hat ein Spieler in zwei verschiedenen Altersklassen eine Spieldauer-Disziplinarstrafe auszusetzen und finden beide Spiele, an denen er aussetzen muss, am gleichen Tag statt, so wird das Spiel der höheren Altersklasse als ausgesetzt gezählt (Anmerkung: Ein Spieler kann an einem Tag nicht zwei Spiele als „gesperrt“ angerechnet bekommen, da er an einem Tag nur ein Spiel bestreiten darf, Art. 51 Ziff. 6 SpO DEB).

3.4.2.2 Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen

- a) Erhält ein Spieler in einer laufenden Wettkampfsaison in einem Meisterschaftsspiel die dritte 10-Minuten-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel.
- b) In Freundschaftsspielen erhaltene 10-Minuten-Disziplinarstrafen bedingen keine Sperre im nächsten Meisterschaftsspiel und werden nicht in der Strafzeitenliste des Verbandes gespeichert.
- c) Obige Regelung in Absatz a) gilt nicht für Kleinstschülerturniere.

3.4.2.3 Spieldauer-Disziplinarstrafen

- a) Erhält ein Spieler in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel/Turnier eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel.
Dies gilt nicht bei Freundschaftsspielen gegen Mannschaften des DEB, eines anderen Landesverbandes oder gegen ausländische Mannschaften.
- b) Erhält ein Spieler im Laufe einer Wettkampfsaison seine dritte Spieldauer-Disziplinarstrafe, so bedingt dies nach der dritten Spieldauer-Disziplinarstrafe: SPERRE für die beiden nächsten Meisterschaftsspiele.
- c) Erhält ein Trainer/Teamoffizieller in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er im darauffolgenden Meisterschaftsspiel derselben Mannschaft automatisch für alle Tätigkeiten als Trainer oder sonstiger Teamoffizieller gesperrt.

3.4.2.4 Sonderfälle

- a) Erhält ein Spieler in ein und demselben Spiel eine 10-Minuten-Disziplinarstrafe **und** eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so wird die 10-Minuten-Disziplinarstrafe in der Strafzeitenliste des Verbandes gespeichert. Die ausgesprochene Spieldauer-Disziplinarstrafe bedingt: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel.
Ergibt es sich jedoch dabei, dass diese, nunmehr in die Strafzeitenliste aufgenommene 10-Minuten-Disziplinstrafe die dritte derartige Strafe in einer laufenden Saison darstellt, so bedeutet dies: SPERRE für die nächsten beiden Meisterschaftsspiel.
(Spieldauer-Disziplinarstrafe plus dritte 10-Min-Disziplinarstrafe).
- b) Bei Spieldauer-Disziplinarstrafen in Freundschaftsturnieren (Altersklasse Knaben bis Senioren) bleibt der Spieler für dieses Turnier und alle folgenden Freundschaftsspiele/Turniere spielberechtigt. Die Strafe muss im nächsten Meisterschaftsspiel abgesehen werden.
Bei Kleinstschülerturnieren gelten die Regelungen der Anlage D Ziff. 7.3.2 (5).
- c) Spieler aller Altersklassen, die während der lfd. Wettkampfsaison innerhalb des Vereins die Mannschaft wechseln (von 1a zu 1b oder im Nachwuchsbereich von Mannschaft I zu Mannschaft II oder umgekehrt), nehmen alle offenen Strafen in die neue Mannschaft mit.

3.4.2.5 Strafen-Übertrag auf folgende Saison

- a) Können angefallene drei 10-Minuten-Disziplinarstrafen und Spieldauerdisziplinarstrafen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb, die ein Aussetzen bedingt hätten, in der laufenden Saison nicht mehr getilgt werden, so werden sie automatisch nur auf die folgende Meisterschaftssaison übertragen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Spieler in eine höhere Altersklasse wechselt.
- b) Derart übertragene Strafen sind dann in der Altersklasse abzuleisten, für die der Spieler in der neuen Saison eine Spielberechtigung besitzt. Sollte er in dieser Altersklasse nicht am Spielbetrieb teilnehmen, so ist die übertragene Strafe in der nächsthöheren Altersklasse abzusitzen.

3.4.2.6 Strafen-Übertrag bei Vereinswechsel innerhalb des LEV Bayern

Wechselt ein Spieler innerhalb einer Wettkampfsaison zu einem anderen Verein, so nimmt er die vor seinem Wechsel in einer Altersklasse angefallenen Spieldauer- und 10-Minuten-Disziplinar-Strafen zu seinem neuen Verein in die gleiche Altersklasse mit. Nimmt der aufnehmende Verein in der Altersklasse, in der die Strafen angefallen sind nicht am Spielbetrieb des BEV teil, so werden die Strafen auf die Altersklasse übertragen, an der der Spieler am Spielverkehr teilnimmt.

Bei einem Vereinswechsel aus einem anderen LEV oder von einem ESBG/DEB-Club in den LEV Bayern werden Disziplinar- und Spieldauerdisziplinarstrafen nicht mit übernommen (siehe Ziff.3.2.1).

3.4.3 Verbandsaufsicht

Für Verbandsaufsicht gilt Art. 37 der SpO DEB analog. Die Gebühr, die in der Gebührenordnung festgelegt ist und die anfallenden Reisekosten sind vom antragstellenden Verein zu tragen.

Der Antrag muss schriftlich und mit Begründung gestellt werden.

Über die Einsetzung der Verbandsaufsicht entscheidet

- der **Eishockeyobmann**.

3.4.4 Spielverpflichtung

Während der Meisterschaftsrunde sind Freundschaftsspiele nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird. Keine Mannschaft eines Vereins kann an DEB-Meisterschaftsspielen teilnehmen, wenn noch Spielverpflichtungen aus der Bayerischen Meisterschaft bestehen.

3.4.5 Einsatz des Torhüters bei Verletzung

Nachwuchsbereich

Im Nachwuchsbereich können Torhüter nach ihrer Verletzung und anschließender Behandlung wieder eingesetzt werden (IIHF-Regel 202, VIII).

4. Hinweise

4.1. Schutzbestimmungen

4.1.1 Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb

Die Ziffer 4.1.1 wird mit sofortiger Wirkung ersatzlos gestrichen.

Es obliegt den Verantwortlichen der Vereine, ob ein Spieler/eine Spielerin der Altersklassen Schüler, Knaben, Klein- und Kleinstschüler im BEV-Spielbetrieb an drei aufeinanderfolgenden Tagen eingesetzt werden soll.

4.1.2 Helmpflicht beim Aufwärmen

Für den Spielbetrieb des BEV besteht in allen Altersklassen Helmpflicht auch beim Aufwärmen auf der Spielfläche (siehe IIHF-Regel 34).

4.1.3 Frauenbereich

Ein Brustschutz und ein Tiefschutz müssen getragen werden. Alle Spielerinnen müssen einen Gesichtsschutz tragen.

4.1.4 Torhütermasken

Die im Regelbuch (IIHF-Regel 190) vorgeschriebene Ausrüstung ist im Bereich des BEV für alle Spielklassen zwingende Vorschrift.

Ausnahmegenehmigungen werden in keinem Falle erteilt.

4.1.5 Seniorenbereich

Während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler, die **nach dem 31. Dezember 1974** geboren sind, ein den internationalen Normen entsprechendes Helmvisier tragen. Jedem Spieler wird empfohlen, einen maßgefertigten Zahnschutz zu tragen

4.1.6 Nachwuchsbereich

Nachwuchsspieler **unter 18 Jahre (ab Jahrgang 2000)** und Frauenspielerinnen sind nur spielberechtigt, wenn sie **Kopf-, Hals- und Vollgesichtsschutz** tragen.

Dies gilt auch beim Einsatz in Seniorenmannschaften.

- (1) Diese Ausrüstung muß handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.
- (2) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regeln 31 und 34 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.
- (3) Spieler-Gesichtsschutzmasken müssen so hergestellt sein, dass kein Puck durch die Maske dringen kann.
- (4) Ein festaufliegender Kinnschutz muß angebracht werden.
- (5) Der Torhüter-Helm bzw. der Torhüter-Vollkopfschutz und die Gesichtsmaske müssen der IIHF-Regel 190 und den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem Aufkleber versehen sein. Außerdem ist ein handelsüblicher Kehlkopfschutz zu tragen.
Nicht zugelassen für Torhüter sind:
Klarsichtmasken bzw. Klarsichtteilmasken und alle sonstigen Masken, sofern sie nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen.
- (6) Die Torhüter-Gesichtsmaske muss so konstruiert sein, dass weder ein Puck noch ein Stock durch die Öffnungen hindurch passen.
- (7) Das obere Stockende muss ein Schutzstück haben (IIHF-Regel 38).
- (8) Um allen Eventualitäten vorzubeugen, wird Trainern, Schiedsrichtern und Spielern dringend empfohlen, sich regelmäßig sportmedizinischen Untersuchungen zu unterziehen.
- (9) Sämtliche Spieler der Jahrgänge 1998 und 1999 müssen immer mit einem Zahnschutz spielen, wenn Sie keinen Vollgesichtsschutz tragen.
- (10) Trainer, Mannschaftsführer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Während des Spieles sind die SR verpflichtet, Verstöße gegen das Tragen der Schutzausrüstung mit den im IIHF-Regelbuch festgelegten Strafen zu ahnden. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den SR in jedem Fall eine Zusatzmeldung zu fertigen. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren.

4.2 Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung

Erlaubt ist nur Werbung entsprechend den Werberichtlinien des BEV, sofern diese Werbung vom BEV genehmigt wurde.

Näheres regeln die Werberichtlinien des BEV, die als Anlage F beigefügt sind.

4.3 Turniere und internationale Freundschaftsspiele

Während der Meisterschaft sind Freundschaftsspiele nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird.

Turniere und internationale Freundschaftsspiele im LEV Bayern sowie Spiele ausländischer Mannschaften gegeneinander im Inland sind **genehmigungspflichtig**. Bei Turnieren sind durch den Veranstalter Durchführungsbestimmungen herauszugeben.

Die Genehmigung für Mannschaften, die keiner DEB-Liga angehören, erteilt auf rechtzeitigen Antrag (mindestens 1 Woche) der **BEV**.

Genehmigungsgebühr siehe Anlage K (Gebührenordnung)

Kleinschülerturniere auf Kleinfeld werden nicht mehr genehmigt.

Nachwuchsbereich:

Turniere und internationale Freundschaftsspiele im LEV-Bayern und Ausland sind **genehmigungspflichtig**. Bei Turnieren sind eigene Durchführungsbestimmungen des Veranstalters herauszugeben und vom Verband genehmigen zu lassen.

Die Teilnahme an Turnieren in anderen Landeseissport-Verbänden sind meldepflichtig.

Klarstellung für Ausdruck Turnier: Ein Turnier ist dann gegeben, wenn mehr als 3 Mannschaften innerhalb von **1 oder 2** aufeinanderfolgenden Tagen gegeneinander zu Wettspielen antreten.

Spiele aller Nachwuchs-Altersklassen gegen ausländische und inländische Mannschaften anderer Vereine dürfen nicht als Trainingsspiele durchgeführt werden.

Es sind nur offizielle Begegnungen unter der Leitung eines vom zuständigen SR-Regional-Obmann eingeteilten SR zugelassen.

Die Genehmigung erteilt auf rechtzeitigen vorherigen Antrag (mindestens 1 Woche) der **BEV**.

Der in der Altersklasse Kleinstschüler vorgeschriebene Blockzwang ist für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele zwingend vorgeschrieben. Bei Freundschaftsspielen und Turnieren mit Teilnahme von ausländischen Mannschaften oder anderen LEV kann auf Blockzwang verzichtet werden. Die Mindest-Spielstärke nach Ziff. 3.1.1 DFBst ist jedoch unbedingt einzuhalten.

Genehmigungsgebühr siehe Anlage K (Gebührenübersicht).

Vorgehensweise bei der Genehmigung:

1. Deutsche Mannschaften, die im Ausland spielen wollen (outgoing)

Der Antrag auf internationale Spielgenehmigung muss beim DEB gestellt werden, mit cc. an den zuständigen LEV/EHV. Der DEB bestätigt gegenüber dem nationalen Verband des Gastgeberlandes, dass die deutsche Mannschaft die Genehmigung zu Spielen in dem jeweiligen Land hat. Diese Vorgehensweise wird vom DEB auch für alle DEB-Vereine praktiziert und ist von der IIHF so verlangt. Sollte der zuständige LEV/EHV begründete Einwände haben, kann er diese dem DEB mitteilen und dieser wird seinerseits die gewünschte Genehmigung nicht erteilen.

Für Mannschaften insbesondere im grenznahen Raum, die einen ständigen internationalen Austausch haben, kann eine solche Genehmigung auch pauschal für eine komplette Saison erteilt werden.

2. Deutsche Mannschaften, die ausländische Teams in Deutschland zu Gast haben (incoming)

Der Antrag auf internationale Spielgenehmigung wird (u.a. Zwecks SR-Einteilung etc.) beim zuständigen LEV/EHV gestellt, mit cc. an den DEB. Üblicherweise muss mit dem Antrag auch die Genehmigung des nationalen Verbandes der

Gastmannschaft beigelegt sein (daher auch die Verfahrensweise gem. Ziff. 1). Sollte diese nicht vorliegen bzw. verweigert werden, kann das Spiel vom zuständigen LEV/EHV nicht genehmigt werden.

Für Mannschaften insbesondere aus grenznahen Nachbarländern, die einen ständigen internationalen Austausch mit deutschen Teams haben, kann eine solche Genehmigung auch pauschal für eine komplette Saison erteilt werden.

4.4 BEV - Auswahlspieler

4.4.1 Nachwuchsspieler, die zu Fördermaßnahmen des DEB oder BEV eingeladen wurden und an diesen teilgenommen haben, dürfen an den Tagen, an denen die Maßnahmen beginnen, durchgeführt werden oder enden, an keinem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel des BEV teilnehmen.

4.4.2 Im übrigen gilt Art. 8 Spielordnung DEB ohne Ausnahme.

4.4.3 Sind Spielerabstellungen für Auswahlspiele des BEV erforderlich, so können auf Antrag des betreffenden Vereins in diese Abstellungszeit fallende Meisterschaftsspiele verlegt werden, wenn vom betreffenden Verein mehr als 2 Auswahl-Spieler (**U 13, U 14, U15**) abgestellt werden müssen.

4.4.4 Ist ein Auswahlspieler mit einer Spielsperre belegt, so ist der Verein verpflichtet, dem für die Maßnahme Verantwortlichen dies umgehend mitzuteilen (Art. 12 SpO DEB).

4.5 bleibt frei

5. Sonstiges

5.1 Zufahrt zum Stadion

Den Gastmannschaften und den eingeteilten Schiedsrichtern ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW an das Stadion heranzufahren.

5.2 Eintrittskarten

5.2.1 Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung

Es dürfen nur nummerierte Karten verwendet und verkauft werden.

Bei Kontrollen müssen die Abrechnung der Einnahmen und der Kartenrestbestand vorgelegt werden können.

5.2.2 Eintrittskarten für Gastmannschaften

Im BEV-Spielverkehr sind den Gastmannschaften auf Anforderung bis zu 10 Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.2.3 Eintrittskarten für Schiedsrichter/-beobachter

Amtierende Schiedsrichter/-beobachter und Verbandsaufsichtsführende müssen auf Wunsch bis zu zwei Sitzplatzkarten, sofern Sitzplätze vorhanden, ansonsten bis zu zwei Eintrittskarten kostenlos erhalten. Die Sitzplätze für die Schiedsrichterbeobachter müssen sich auf Höhe der Mittellinie befinden und einen uneingeschränkten Blick auf das Spielfeld bieten.

5.2.4 Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission

Die Mitglieder der Eishockeykommission erhalten auf Wunsch zwei Sitzplatzkarten kostenlos.

5.3 Verbandsabgaben

Siehe Anlage I.

5.4 Eisbereitung

5.4.1 Kunsteisbahnen

Bei Kunsteisbahnen muss das spielfertige Eis mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Die Mannschaften und die Schiedsrichter haben das Recht, sich 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten warmzulaufen. In allen Bezirksligen wird aus Kosten- und Zeitgründen **nur einmal**, entweder vor oder nach dem Warmlaufen das Eis aufbereitet. Bei Kunsteisbahnen ist vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt.

Die Schiedsrichter müssen am Spielort (Eisstadion, Schiedsrichterkabine) anwesend sein, wenn die Spieler zum Warmlaufen auf das Eis gehen.

5.4.2 Ausnahmeregelung für Knaben- und Kleinschülerspiele

Um einen gewissen Zeitgewinn zu erzielen wird die Einlaufzeit (Aufwärmzeit) vor Spielbeginn auf **5 Minuten** reduziert. Im Anschluss an die Einlaufzeit ist das Spiel sofort, ohne Eisaufbereitung, zu beginnen. In den Drittelpausen ist das Eis, wie in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen, neu zu bereiten, und die Pausen wie vorgesehen einzuhalten.

5.5 Anerkannte Verkehrsmittel / Reiseentschädigung

Die für den Meisterschaftsspielbetrieb/Pokal vorgeschriebenen Verkehrsmittel sind im LEV Bayern – öffentliche Verkehrsmittel oder Omnibusse mit Fahrtschreiber.

Reisende Mannschaften erhalten keine Entschädigung.

5.6 Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga

Die Regelung wurde in die Eishockeyordnung Art. 3 Ziff. 3.2 lit. b aufgenommen.

Ergänzungen siehe Ziffer 1.3.3 dieser Durchführungsbestimmungen.

5.7 Berufsspieler

In § 1 Ziffer 5 der BEV Satzung ist hinsichtlich des Einsatzes von Berufsspielern im BEV-Spielbetrieb eine Regelung getroffen.

Demnach ist der Einsatz **eines einzigen** Berufsspielers im BEV-Senioren- und Frauenspielbetrieb eines jeden Vereins des BEV erlaubt.

Die Vereine müssen gegenüber dem BEV **bis spätestens 30.07.2017** eine Erklärung abgeben, aus der zweifelsfrei hervorgeht, daß sie sich an § 1 Ziffer 5 der BEV-Satzung halten und die Namen aller Berufsspieler ihres Vereins bekanntgeben.

Liegt diese Erklärung bis zum geforderten Zeitpunkt nicht vor, so kann die Eishockeykommission, unabhängig von der sportlichen Qualifikation der infrage kommenden Mannschaft, diese vom Spielbetrieb der **Wettkampfsaison 2017/2018** ausschließen. Wird aus den vorgenannten Gründen eine Mannschaft nicht zugelassen, so kann sie in der folgenden Saison nur in die nächstniedrigere Spielklasse eingestuft werden. Die Organe der Fachsparte Eishockey können in begründeten Zweifelsfällen entsprechende Nachweise verlangen.

Beschäftigt ein Verein einen Berufsspieler, so hat er dies vor dem ersten Spieleinsatz dem BEV schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Sozialversicherungsausweises anzuzeigen.

5.8 Verlassen der Eisfläche

Grundsätzlich haben die Mannschaften, sofern nicht zwei verschiedene Ausgänge von der Eisfläche zur Verfügung stehen, getrennt die Eisfläche zu verlassen. Zuerst verlässt die Gastmannschaft und dann die Heimmannschaft das Eis. Die

Schiedsrichter haben dies zu überwachen und für ausreichenden Abstand zu sorgen. Der Heimverein hat für ausreichenden Ordnungsdienst und störungsfreien Zugang zu den Kabinen zu sorgen.

5.9 **Betreten der Eisfläche nach den Pausen**

Nach den Pausen darf das Eis – außer für den direkten Weg von der Kabine auf die Spielerbank – nur von den Spielern betreten werden, die das Spiel beginnen. Bei Verstößen ist eine kleine Bankstrafe wegen Spielverzögerung zu verhängen.

6.0 **Lizenzierte Trainer**

(1) Zulassungsbedingungen

Mannschaften, die sich am Spielbetrieb des BEV beteiligen, müssen von einem lizenzierten Trainer trainiert und gecoacht werden.

Übergangsregelung für die Wettkampfsaison 2017/2018 gem. Mitgliederversammlung vom 08.07.2017:

Für die Senioren Bezirksligen sind in der Wettkampfsaison 2017/2018 keine lizenzierten Trainer erforderlich. Ab der Wettkampfsaison 2018/2019 sind in den Senioren Bezirksligen lizenzierte Trainer erforderlich.

Der Trainer hat während eines Spieles ständig anwesend zu sein.

Zugelassen werden nur Trainer mit einer gültigen Trainer-Lizenz gemäß Artikel 3 Ziffer 4 EHO BEV.

Die Benennung eines lizenzierten Trainers ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb.

(siehe Anlage S „Übersicht Lizenzierte Trainer“).

Trainer mit ausländischen Lizenzen können nach Einreichung und Überprüfung ihrer Unterlagen (beglaubigte Übersetzungen) bei der DEB-Geschäftsstelle eine einmalige Sondergenehmigung für max. 2 Jahre erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Ausweispflicht

Der Trainer hat vor Spielbeginn in der **Schiedsrichter-Kabine** im Beisein des/der Schiedsrichter(s) auf dem Spielbericht mit Angabe seiner **Lizenznummer** zu unterschreiben und seine Lizenz vorzulegen.

Diese Eintragungen im Spielbericht sind vom SR zu überprüfen.

Fehlen diese Angaben auf dem Spielbericht, so haftet hierfür jedoch alleine der betroffene Verein.

Der für die betreffende Mannschaft gemeldete Trainer kann im Verhinderungsfalle durch einen anderen lizenzierten Trainer vertreten werden.

Die Originallizenz **oder** eine Kopie derselben oder die BEV-Trainer C-Lizenz ist bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Kann die Trainerlizenz *oder eine vom BEV ausgestellte Sondergenehmigung* gleich aus welchen Gründen nicht im Original **oder** als Kopie oder als BEV-Trainer C-Lizenz vorgelegt werden, so wird dies als Verstoß gegen Art. 3, Ziffer 4 EHO BEV geahndet.

Auf Artikel 20, Ziffer 4.3 SpO DEB wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese Regelung bedeutet, dass in Senioren-Bayernliga- und Landesliga-Mannschaften keine Spielertrainer mehr eingesetzt werden können.

Ziffer 6.0 (2) Ausweispflicht findet Anwendung für alle Meisterschafts- und Freundschaftsspiele.

(3) *Ausnahmegenehmigung*

In begründeten, nachprüfbaren Härtefällen kann der BEV für ein angesetztes Spiel einem Verein eine „Ausnahmegenehmigung für den Einsatz eines

*nichtlizenzierten Trainers“ erteilen. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind ausschließlich per Fax an die bearbeitende Institution 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin einzureichen.
Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung, Anlage K).*

6.1 Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle

- (1) In Anlehnung an die IIHF-Regel 9 sind Spieler- und Strafbänke durch entsprechende bauliche Maßnahmen so zu schützen, dass der Zutritt nur für Spieler und Teamoffizielle möglich ist und Belästigungen und Eingriffe durch Zuschauer vermieden werden.
- (2) Innerhalb eines solchen, als Spielerbank bezeichneten Bereiches, dürfen sich, neben den in Spielkleidung anwesenden Spielern, **bis zu 8 Mannschafts-(Team-)Offizielle** im Sinne der IIHF-Regel 7, 9 i.V. mit Regel 25, aufhalten.
- (3) Anderen Personen ist der Aufenthalt an oder neben der Spielerbank ausdrücklich untersagt
- (4) Für die Einhaltung der Ziffer 2 ist allein der Verein verantwortlich, der die betreffende Spielerbank benutzt. Zur Durchsetzung dieser Vorschrift kann er sich des Ordnungsdienstes bedienen.
- (5) Als Teamoffizielle gelten:
Trainer, Mannschaftsführer, Betreuer, Mannschafts-Arzt, Mannschafts-Sanitäter usw.

6.2 Aufenthalt in der SR-Kabine

Siehe Schiedsrichter-Ordnung (Anlage M).

6.3 Gästekabinen

Der Heimverein hat der Gastmannschaft 75 Minuten vor dem anberaumten Spielbeginn eine entsprechende Kabine ohne jegliche Vorleistung zur Verfügung zu stellen.

Für Sachbeschädigungen jeglicher Art, Verunreinigungen der Kabine oder Schlüsselverluste haftet in jedem Falle der Gastverein und kann vom Heimverein oder Stadionbetreiber in Regress genommen werden.

Den Spiel-Offiziellen muss eine ausreichend große, separate Kabine zur Verfügung gestellt werden, welche mit Bänken oder Stühlen, sowie, sofern baulich möglich, einer Toilette und einer Dusche ausgestattet ist.

6.4 Punkt- und Spielwertung (2 Punkte-System)

Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren, wobei ein Sieg mit 2 Pluspunkten und eine Niederlage mit 2 Minuspunkten und ein unentschiedenes Spiel mit 1 Plus- und 1 Minuspunkt gewertet werden.

Die Spielwertung erfolgt mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Pluspunkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet.

6.5 Punktwertung bei Dreipunktesystem (Art. 23 SpO DEB)

- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- b) Ein Sieg in einer Verlängerung wird mit 2 Punkten, eine Niederlage in einer Verlängerung mit 1 Punkt gewertet.
- c) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet

- d) Eine Verlängerung wird nur im Spielbetrieb der Senioren Bayernliga und *Senioren Landesliga* durchgeführt. *Die Anzahl der Spieler, mit denen die Verlängerung gespielt wird, geht aus den aktuellen IIHF-Regeln hervor.*
- e) Bei Playoff- und Playdown-Spielen erfolgt der Sportgruß nach dem letzten Aufeinandertreffen der Mannschaften.
- f) Gem. Regel 62 (II.) wird die Eisfläche vor einer Verlängerung nicht neu aufbereitet. *Es gibt nach der regulären Spielzeit eine Pause von drei Minuten. Beide Teams verteidigen dasselbe Tor wie im letzten Drittel. Die Seiten werden auch zum Penaltyschiessen nicht mehr gewechselt.*
- g) Verschuldet eine Mannschaft oder ein Club einen Spielabbruch in Play-Off-Runden, so erfolgt die Wertung dieses Spiels für diese Mannschaft als verloren und sie scheidet aus der Play-Off-Runde aus. Der Spielgegner ist Sieger des abgebrochenen Spiels und dieser Play-Off-Runde.

6.6 Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots (siehe auch Anlage F)

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots in einheitlichem Schriftzug eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 25-30 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 10 cm. Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.

Warmlauftrikot unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Spieltrikots. Die Spieler müssen die gleiche Rückennummer tragen, mit der sie im Spielbericht für dieses Spiel gemeldet sind.

Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

6.7 Stadionsprecher/Bankpersonal

Der Stadionsprecher hat sich mit seinen Ansagen absolut neutral zu verhalten und darf keinerlei Handlungen begehen, die den Spielablauf beeinflussen oder lächerlich machen. Insbesondere ist das Abspielen von Musikstücken mit beleidigendem Inhalt zu unterlassen.

Durchsagen von Prämien für Tore oder Beihilfen, die während eines Spieles ausgesetzt werden, dürfen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Musikeinspielungen und Werbedurchsagen sind bei „Time out“ nicht gestattet

6.8 Heimrecht

- a) Bei Entscheidungsspielen, Halbfinal- und Finalspielen, die mit Hin- und Rückspiel ausgetragen werden (Modus best of two), hat die nach der Vorrunde schlechter platzierte Mannschaft (Platzierung, Punkte, Tore) zuerst Heimrecht.
- b) Bei Playoff- und Playdown-Runden nach dem Modus „Best of three“, „Best of five“ oder „Best of seven“ wird das Heimrecht in der Anlage B für jede Liga separat geregelt.

FUNKTIONÄRSLISTE

FACHSPARTE EISHOCKEY

Aus Datenschutzgründen wurden die Tel-, Fax- und Mobil-Nr. sowie Email-Adressen entnommen.

Funktion	Vorname/Name Anschrift	Telefon Privat	Telefon Geschäft	Telefax
Geschäftsstelle Geschäftsführer	Postfach 50 01 20 80 971 München Anton Weigl info@bev-eissport.de		089/ 15 79 92 –11	089/ 15 79 92 –20
Obmann	Marc Hindelang			

Regional-Obleute

Region I	Frank Butz			
Region II	Roman Pulec			
Region III	Alfred Peter Frömming			
Region IV	Gabriel Bertl			
Region V	Mario Kostak			

Nachwuchs

Obmann	Heiko Arlt			
--------	------------	--	--	--

Regional-Jugendobleute

Region I	Daniel Ribarik			
Region II	n.n			
Region III	Özlem Meinecke			
Region IV	Stefan Schindler			
Region V	Karl-Heinz Schneider			

Trainer

Verband	Stefan Teufel			
Verband	Roland Urban			
Verband	Robert Schroepfer			

Zeugwart

LLZ Landshut	n.n		0871/ 69 65 31	LLZ 0871/ 67 04 25
--------------	-----	--	-------------------	--------------------------

Schiedsrichter

Obmann	Werner Haas Werner.haas2@t-online.de	08744/ 966 46 70	08741/ 47 542 5	08744/ 96 64 05
Stellvertreter	Richard Loherstorfer sh. unten Region V			
Region I	Sven Braun Braun.sven@t-online.de	09126 / 294456		
Region II	Jürgen Sperl bevregion2@t-online.de	08456/ 9193323		
Region III	Andreas Polz Andreas.polz@sr-region3.de	08171/ 38 08 30 0177/ 2 29 44 17	08171/ 3 22 03	08171/ 52 95 73
Region IV	Robert Hauber Hauber@directbox.com	08194 / 931509		
Region V	Richard Loherstorfer RLoherstorfer@augustakom.net	08321/ 8 76 86		08321/ 6 82 83

Spielbetrieb

Spielberichtsprüfstelle	Postfach 50 01 20 80971 München		089// 15 79 92 15 15 79 92 16	089/ 15 79 92 20
-------------------------	------------------------------------	--	-------------------------------------	---------------------

Spielgruppenleiter / Senioren

Bayernliga	Marc Hindelang			
------------	----------------	--	--	--

Landesliga Gruppe 1	Roman Pulec			
Landesliga Gruppe 2	Mario Kostack			

Bezirksliga Gruppe 1	Roman Pulec			
Bezirksliga Gruppe 2	Alfred Peter Frömming			
Bezirksliga Gruppe 3	Gabriel Bertl			
Bezirksliga Gruppe 4	Mario Kostack			

BEV-Pokal	n.n			
-----------	-----	--	--	--

Frauen - Landesliga	Gabriel Bertl			
---------------------	---------------	--	--	--

Die erforderlichen Kontaktdaten erhalten die Vereine mit gesonderter Liste.

Funktion	Vorname/Name Anschrift	Telefon Privat	Telefon Geschäft	Telefax
----------	---------------------------	-------------------	---------------------	---------

Spielgruppenleiter/Nachwuchs

Bayern- und Landes- und Bezirksliga Junioren-Jugend-Schüler- Knaben A Kleinschüler A	Frank Butz.			
Knaben B				
KleinschülerB				
KleinstschülerA und B Kleinstschüler U8				
Natureisligen				

Die erforderlichen Kontaktdaten erhalten die Vereine mit gesonderter Liste.

Spielausschuß

Beisitzer	Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus dem EHO und zwei Beisitzer. Die beiden Beisitzer werden vom EHO aus dem Kreis der Regional-Obleuten berufen. (siehe Eishockeyordnung Art. 2 Ziffer 3)			
-----------	---	--	--	--

Funktion	Vorname/Name Anschrift	Telefon Privat	Telefon Geschäft	Telefax
----------	---------------------------	-------------------	---------------------	---------

Spielgericht Vorsitzender	Peter Rademacher			
Stellvertreter	Axel v. Brocke			

Beisitzer	Richard Ott			
Ersatzbeisitzer				

Berufungsgericht Vorsitzender	Dr. Robert Heusinger			
Beisitzer	Jürgen Flörcke			
Ersatzbeisitzer	Rudi Häberlein			

SPIELMODUS SENIOREN

1. Ablauf der Meisterschaft

1.1 Beginn und Ende der Meisterschaft

Der Spielgruppenleiter kann bei Spielnachholungen Ausnahmen festsetzen.

2. Spielmodus

2.1 Bayernliga

2.1.1 Der nachstehende Spielmodus hat für die Wettkampfsaison **2017/2018** Gültigkeit.

Punktwertung

- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- b) Ein Sieg nach einer Verlängerung wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Verlängerung mit 1 Punkt gewertet.
- c) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.

2.1.2 Vorrunde

*14 Mannschaften, Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel. (= 26 Spieltage)
Doppelspieltage jeweils freitags und sonntags.*

*Beginn: **06.10.2017***

*Ende: **14.01.2018***

*4 Ausweich-/ Nachholtermine: **31.10.2017, 12.11.2017, 15.12.2017, 12.01.2018***

Der Sieger der Bayernliga-Vorrunde ist Meister der Bayernliga Senioren.

2.1.3 Verzahnungsrunde mit Oberliga Süd in 2 Gruppen mit jeweils 6 Mannschaften

Gruppe A: Platz 1, 4, 5, 8 der Vorrunde, Platz 9 und 12 der Oberliga Süd
Vorrunde, Einfachrunde

Gruppe B: Platz 2, 3, 6, 7 der Vorrunde, Platz 10 und 11 der Oberliga Süd
Vorrunde, Einfachrunde

Termine: Gruppe A/B: Beginn: **19.01.2018**, Ende: **18.02.2018**, Nachholtermin:
13.02.2018

2.1.4 BEV Play Off Meisterschaft

Viertelfinale

Modus: best of 7

**Termine: 23.02.2018 / 25.02.2018 / 02.03.2018 / 04.03.2018 / 09.03.2018 /
11.03.2018 / 13.03.2018**

1. Gruppe A – 4. Gruppe B

2. Gruppe A – 3. Gruppe B

1. Gruppe B – 4. Gruppe A

2. Gruppe B – 3. Gruppe A

Halbfinale**Modus: best of 3****Termine: 16.03.2018 / 18.03.2018 / 20.03.2018****Sieger 1A/4B – Sieger 2B/3A****Sieger 1B/4A – Sieger 2A/3B**

Für die Ermittlung des Heimrechts wird die bessere Platzierung aus der Zwischenrunde herangezogen. Ist diese gleich, wird sie durch die in der Zwischenrunde erreichten Punkten und Toren nach Art 23 DEB SpO ermittelt.

Finale**Modus: best of 3****Termine: 23.03.2018 / 25.03.2018 / 27.03.2018**

Der Sieger ist BEV-Play Off Meister.

Für die Ermittlung des Heimrechts wird die bessere Platzierung aus der Zwischenrunde herangezogen. Ist diese gleich, wird sie durch die in der Zwischenrunde erreichten Punkten und Toren nach Art 23 DEB SpO ermittelt.

Der dritte Platz der Meisterschaft wird nach den in den Halbfinalspielen erreichten Punkten und Toren nach Art 23 DEB SpO ermittelt.

Relegation**2.1.5 Verzahnungsrunde Bayernliga/Landesliga Gruppe C und D****Teilnehmer****Platz 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Bayernliga-Vorrunde****Platz 1 bis 5 Landesliga Vorrunde Gruppe 1****Platz 1 bis 5 Landesliga Vorrunde Gruppe 2****Aufteilung in 2 Gruppen à 8 Mannschaften****Gruppe C = Platz 1 bis 5 LL Gruppe 1 und Platz 9, 12 und 14 der Bayernliga****Gruppe D = Platz 1 bis 5 LL Gruppe 2 und Platz 10, 11 und 13 der Bayernliga****Modus: Einfachrunde****Termine: Beginn: 19.01.2018, Ende: 11.03.2018.****Ausweichtermine: 11.02.2018 / 09.03.2018**

Die Platzierten 1 bis 3 jeder Gruppe sind für die Wettkampfsaison 2018/2019 in der Bayernliga qualifiziert.

2.1.6 Spielberechtigungen

In der Verzahnungsrunde mit der Oberliga Süd und den Playoffs ist der Einsatz von zwei Transferkartenpflichtigen Spielern erlaubt.

Für Mannschaften der Oberliga Süd, die sich für die vom BEV durchgeführte Verzahnungsrunde qualifizieren gilt: Nach dem 14.01.2018 (Abschluss der Hauptrunde) werden die Statistiken aller Spieler mit einer **Förderlizenz** für die DEL/DEL2/DNL und einem Spielerpass für einen Oberliga-Club abgerufen. Spieler mit einer Förderlizenz, die nach dem 14.01.2018 weniger als **sieben**

Meisterschaftsspiele für den Oberliga-Club absolviert haben, verlieren ihre Spielberechtigung für die Verzahnungsrunde und dürfen danach in der jeweiligen Saison nicht mehr im Spielbetrieb der Verzahnungsrunde und den Playoffs eingesetzt werden. *Spieler mit Förderlizenz, die dem Verein angehören, der die Verzahnungsrunde und die Play-Off-Runde bestreitet, sind ohne Einschränkung spielberechtigt.*

2.1.7 Mitnahme von „Großen Strafen“

Strafen aus der Hauptrunde der Oberliga Süd und der Vorrunde der Bayernliga werden nicht mit in die Verzahnungsrunde übernommen. Ausgenommen davon sind Matchstrafen und Strafen, die zu einer Sperre im folgenden Spiel führen.

2.1.8 Aufstieg in eine DEB-Liga

Die Halbfinalisten der BEV Senioren- Meisterschaft sind für die Oberliga Süd Vorrunde 2017/18 qualifiziert. Für Vereine, die sich nicht für den Spielbetrieb der Oberliga Vorrunde bewerben, kommt Artikel 1.3.5. dieser

Durchführungsbestimmungen zum Tragen.

Verzichtet ein Halbfinalist auf sein Bewerbungsrecht oder wird er vom DEB nicht zum Spielbetrieb zugelassen, können die Viertelfinal- Teilnehmer in der Reihenfolge ihrer Zwischenrunden- Platzierung an ihre Stelle treten. Ist diese gleich, wird sie durch die in der Zwischenrunde erreichten Punkte und Tore nach Art 23. DEB SpO ermittelt.

2.1.9 Kostenregelung bei Halbfinal- und Finalspiel

Die Kostenregelung für den Gast bei einem 3. oder 5. Spiel ist in der SpO DEB nicht geregelt. Art. 25 regelt lediglich Entscheidungsspiele und Spielwiederholungen.

Der Sportausschuss des BEV vertritt nach eingehender Diskussion die Auffassung, dass der BEV hierfür keine Regelung treffen kann, da hier zu viele unterschiedliche Voraussetzungen, speziell bei den Entfernungen, zu klären wären. Vielmehr wird den Vereinen empfohlen, hier einvernehmliche bilaterale Vereinbarungen zu treffen.

2.1.10 Trikotregelung:

Heimmannschaft = dunkles Trikot

Auswärtsmannschaft = helles Trikot

2.1.11 Steigen Mannschaften, aus welchen Gründen auch immer, während der laufenden Saison aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, so kommt Art. 31/32 SpO DEB zur Anwendung.

2.1.12 Werden vom Spielgruppenleiter für den letzten Spieltag einer Spielrunde einheitliche Anfangszeiten vorgegeben, so sind diese für alle Heimvereine verbindlich einzuhalten.

2.1.13 Bei Verlängerung wird gemäß Regel 62 (II.) das Eis nicht neu aufbereitet. *Die Mannschaften wechseln die Seiten nicht und verteidigen dasselbe Tor, wie im letzten Drittel. für die Verlängerung. Nach der regulären Spielzeit erfolgt eine Pause von drei Minuten.* Die Anzahl der Spieler in der Overtime ergibt sich aus den jeweils gültigen IIHF-Regeln.

Bei allen Partien der Bayernliga werden die Spiele bei einem unentschiedenen Spielstand nach regulärer Spielzeit einmalig um 5 Minuten verlängert. Die Verlängerung wird mit der Anzahl der Spieler gespielt, die aus den aktuellen IIHF

Regeln hervorgehen. Dies sind **ab** der Saison 2016/17 jeweils drei Feldspieler und ein Torhüter. Sollte in der Verlängerung ein Tor fallen, ist das Spiel beendet. Fällt kein Tor, folgt das Penalty-Schießen, *das nach IIHF-Regel 63 durchgeführt wird. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche. Auch hier werden die Seiten nicht gewechselt.*

- 2.1.14 Vereine der Bayernliga, die in Freiluftstadien antreten, müssen bis 30.06.2017 für die Wettkampfsaison 2017/2018 Ausweichstadien benannt haben, um auch zum Start der Wettkampfsaison im Oktober 2017 Heimspiele austragen zu können. *Für die Wettkampfsaison 2018/2019 müssen die Vereine, die in Freiluftstadien antreten bis 30.06.2018 ein Ausweichstadion benannt haben, um auch zum Start der Wettkampfsaison 2018/2019 im Oktober 2018 Heimspiele austragen zu können.*

2.2 Landesliga

2.2.1 Der nachstehende Spielmodus (Beschluss Eishockey-Kommission *nach einer Abstimmung der Landesligisten*) hat für die Wettkampfsaison **2017/2018** Gültigkeit
Punktwertung

- 1) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- 2) Ein Sieg nach einer Verlängerung wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Verlängerung mit 1 Punkt gewertet.
- 3) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.

2.2.2 Vorrunde (= VR)

Termintagung nach schriftlicher Einladung

2 Gruppen, Einfachrunde mit **11 bzw. 12** Vereinen. Die Einteilung der Vereine entnehmen Sie bitte der versandten Ligen-Einteilung. Die Gruppenstärken können je nach Teilnehmerzahl und möglichst regionaler Aufteilung zwischen 10 und 12 Mannschaften betragen.

Terminrahmen:

Beginn: **13.10.2017**

Ende: **14.01.2018**

2.2.3 Verzahnungsrunde Bayernliga/Landesliga Gruppen C und D

Teilnehmer

Platz 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Bayernliga-Vorrunde

Platz 1 bis 5 Landesliga Vorrunde Gruppe 1

Platz 1 bis 5 Landesliga Vorrunde Gruppe 2

Aufteilung in 2 Gruppen à 8 Mannschaften

Gruppe C = Platz 1 bis 5 LL Gruppe 1 und Platz 9, 12 und 14 der Bayernliga

Gruppe D = Platz 1 bis 5 LL Gruppe 2 und Platz 10, 11 und 13 der Bayernliga

Modus: Einfachrunde

Termine: Beginn: 19.01.2018, Ende: 11.03.2018.

Ausweichtermine: 11.02.2018 / 09.03.2018

Die Platzierten 1 bis 3 jeder Gruppe sind für die Wettkampfsaison 2018/2019 in der Bayernliga qualifiziert.

2.2.4 Landesliga-Meisterschaft

Der bestplatzierte Landesligist der Gruppe C und der bestplatzierte Landesligist der Gruppe D ermitteln den „Bayerischen Meister“.

Modus: Best of 3

Termine: 16.03.2018 / 18.03.2018 / 23.03.2018

Für die Ermittlung des Heimrechts wird die bessere Platzierung aus der Verzahnungsrunde herangezogen. Ist diese gleich, wird sie durch die in der Verzahnungsrunde erreichten Punkten und Toren nach Art 23 DEB SpO ermittelt.

Der dritte Platz der Meisterschaft wird nach den in der Verzahnungsrunde erreichten Punkten und Toren nach Art 23 DEB SpO ermittelt.

Abstiegsrunde

Die Platzierten 6 bis 11 bzw. 12 ermitteln gruppenintern in einer Einfachrunde den Absteiger jeder Gruppe.

Termine:

Beginn: 19.01.2018 Ende: 11.03.2018

Der jeweilige Letztplatzierte jeder Gruppe ist Direktabsteiger in die Bezirksliga.

2.2.5 Trikotregelung:

Heimmannschaft = **dunkles** Trikot

Auswärtsmannschaft = **helles** Trikot

2.3 Bezirksliga**2.3.1 Sportliche Qualifikation**

Nach den Platzierungen der Vorsaison und Neuanmeldungen.

2.3.2 Gruppen-Meisterschaft

Die Gruppe 1 spielt eine 1,5-fach-Runde die Gruppen 2 bis 4 eine Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel.

Alle Spiele werden nach der 3-Punkte-Regelung ausgetragen.

Terminrahmen:

Termintragung bis nach schriftlicher Einladung

Beginn : **20.10.2017**

Ende Vorrunde: **18.02.2018**

Event. erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

2.3.3 Bayerische Meisterschaft

Die Gruppensieger und Zweiten ermitteln den Bayerischen Meister. Teilnahme ist Pflicht. Die Spiele werden Modus best of three durchgeführt (SR 2 Mann-System).

Viertelfinale

Spiel A: Sieger Gruppe 1 – Zweiter Gruppe 2

Spiel B: Sieger Gruppe 2 – Zweiter Gruppe 1

Spiel C: Sieger Gruppe 3 – Zweiter Gruppe 4

Spiel D: Sieger Gruppe 4 – Zweiter Gruppe 3

Heimrecht hat jeweils die besser platzierte Mannschaft der Vorrunde

Termine:

Spiel 1: 23.02.2018 oder 24.02.2018

Spiel 2: 24.02.2018 oder 25.02.2018

Spiel 3: 02.03.2018 oder 03.03.2018

Halbfinale

Sieger Spiel A – Sieger Spiel B

Sieger Spiel C – Sieger Spiel D

Heimrecht hat jeweils die besser platzierte Mannschaft der Vorrunde. Ist die Platzierung gleich, werden die im Viertelfinale erreichten Punkte und Tore nach Art. 23 SpO DEB herangezogen. Ein Weiterkommen mit 2:0 Siegen ist dabei höher zu bewerten, als ein Weiterkommen mit 2:1 Siegen.

Die Sieger der Halbfinals sind für die Landesliga 2018/19 qualifiziert.

Termine:

Spiel 1: 03.03.2018 oder 04.03.2018

Spiel 2: 09.03.2018 oder 10.03.2018

Spiel 3: 10.03.2018 oder 11.03.2018

*Finale**Sieger der Halbfinalspiele*

Heimrecht hat jeweils die besser platzierte Mannschaft der Vorrunde. Ist die Platzierung gleich, werden die im Halbfinale erreichten Punkte und Tore nach Art. 23 SpO DEB herangezogen. Ein Weiterkommen mit 2:0 Siegen ist dabei höher zu bewerten, als ein Weiterkommen mit 2:1 Siegen.

Termine:

Spiel 1: 16.03.2018 oder 17.03.2018

Spiel 2: 17.03.2018 oder 18.03.2018

Spiel 3: 23.03.2018 oder 24.03.2018

Der Sieger ist Bayerischer Meister der Bezirksliga.

*Spiel um Platz 3**Verlierer der Halbfinalspiele*

Heimrecht hat jeweils die besser platzierte Mannschaft der Vorrunde. Ist die Platzierung gleich, werden die im Halbfinale erreichten Punkte und Tore nach Art. 23 SpO DEB herangezogen.

Termine:

Spiel 1: 16.03.2018 oder 17.03.2018

Spiel 2: 17.03.2018 oder 18.03.2018

Spiel 3: 23.03.2018 oder 24.03.2018

Der Sieger ist für die Landesliga 2018/2019 qualifiziert.

2.3.5 Trikotregelung:

Heimmannschaft = **dunkles** Trikot

Auswärtsmannschaft = **helles** Trikot

2.4 BEV-Pokal

Um den Vereinen eine ausreichende Anzahl Spiele unter Wettkampfbedingungen zu ermöglichen, wird ab 01. Februar die Teilnahme am BEV-Pokal möglich sein. Eine Ausschreibung dazu erfolgt bis zum Jahresende 2017. *Die Mindestteilnehmerzahl beträgt vier Vereine.*

Durchführungsbestimmungen BEV- Pokal:**2.4.1 Meldungen**

Sind bis zum 31.1. an die Geschäftsstelle des BEV zu richten. Die Teilnahme wird verbindlich, wenn Punkt-/ Play-Off Spielbetrieb des Vereins beendet ist. Diese Vereine werden dann in einer späteren Runde im Pokal hinzugelost, jedoch spätestens zur Runde am 9.3. - 11.3.2018

2.4.2 Spielmodus

Gespielt wird in Hin- und Rückspiel nach der 2 Punkte Regelung. Im ersten Spiel wird bei Unentschieden keine Verlängerung angehängt. Die Mannschaft, die mehr Punkte bzw. bei Punktgleichheit die bessere Tordifferenz aus Hin- und Rückspiel aufweist, erreicht die nächste Runde. Auswärts erzielte Tore zählen dabei nicht doppelt. Bei Punkt und Torgleichheit nach dem Rückspiel erfolgt eine 5- Minütige Verlängerung mit 3 gegen 3 Feldspielern. Fällt hier keine Entscheidung, erfolgt ein Penaltyschießen.

2.4.3 Heimrecht

Der Klassenniedrige Verein hat in jeder Runde im ersten Spiel Heimrecht. Bei Gegnern aus derselben Klasse hat der erstgezogene Verein Heimrecht. Sollte aufgrund von Hallenbelegungen das Heimrecht nicht wahrgenommen werden können, so ist ein Tausch in beiderseitigem Einverständnis möglich.

2.4.4 Termine

Vorrunde: 23.-25.2.18 und 2.- 4.3.18

2. Runde: 9.3.-11.3.18

3. Runde: 16.3.-18.3.18

Finale: 23.3.-25.3.18

Bei geringerer Teilnehmerzahl können die jeweiligen Runden auch früher ausgetragen werden.

Die erste Runde wird soweit möglich nach regionalen Gesichtspunkten ausgelost.

2.4.5 Spielberechtigung

Für den Wettbewerb sind neue Mannschaftsmeldelisten notwendig. Diese sind bis einen Tag vor Beginn der Pokalrunde an den BEV zu übermitteln

2.4.6 Strafen

Aus Ligaspielen anfallende Strafen (Ausnahme: Sperren nach Matchstrafen) werden nicht übernommen. Strafen aus dem BEV- Pokal werden nicht in den Ligenspielbetrieb der nächsten Wettkampfsaison übernommen (Ausnahme: Matchstrafen).

SPIELMODUS FRAUEN

1. Bundesliga

Hinweis:

Für die Bundesliga und die Aufstiegsrunde zur Bundesliga gelten die Durchführungsbestimmungen des Deutschen Eishockey-Bundes.

1.1 Aufstieg zur Frauen-Bundesliga 2018/2019

Teilnehmer

1.1.1 Der Erstplatzierte der Frauen-Landesliga spielt in einem Hin- und Rückspiel gegen den Meister aus Baden-Württemberg um den Aufstieg zur Frauen-Bundesliga (Termine werden nach Absprache mit Baden-Württemberg mitgeteilt) aus. *Der Sieger aus dieser Begegnung spielt gegen den Sieger der Gruppe Nord um die Teilnahme an den Relegationsspielen mit dem letzten der Frauen Bundesliga um den Aufstieg in die Frauen-Bundesliga.*

1.1.2 *Verzichtet einer der Meister (Aufstiegsverzicht), so ist der Nichtverzichtende in der Qualifikation gegen den Sieger der Gruppe Nord.*

2. Landesliga

2.1 Spielmodus

Termin für die Aufstiegs-Verzichterklärung: 31.12.2017

Die Verzichterklärung muß schriftlich bei der BEV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

Sollte kein Aufstiegsverzicht erklärt werden und die Mannschaft nimmt das Aufstiegsrecht nicht wahr, ist eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € zur Zahlung an den BEV fällig.

2.1.1 Meisterrunde

Termintagung: *nach schriftlicher Einladung*

In einer eingleisigen Liga mit 7 Mannschaften wird in einer Einfachrunde der Bayerische Meister der Frauen ermittelt.

Die Spiele werden nach der 3-Punkteregelung ausgetragen

Beginn: **29.10.2017**

Ende: **25.02.2018**

Hinweis:

Doppellizenz:

Siehe Durchführungsbestimmungen BEV, Ziffer 3.1.10

Achtung:

Gruppeneinteilung:

Siehe Durchführungsbestimmungen BEV, Ziffer 1.3.9.2

SPIELMODUS NACHWUCHS

1. Ablauf der Meisterschaft Neufassung 2017/2018

1.1 Meisterschaftsbeginn

Meisterschaftsbeginn aller Bayernligen ist der **15./22.09.2017**

Beginn aller anderen Meisterschaftsrunden wird auf den Termintagungen, nach Absprache mit den Vereinen, festgelegt.

1.2 Meisterschaftsende

Vorrunden- und Endrundenspiele müssen bis Ende März eines jeden Jahres abgeschlossen sein, wobei der Spielgruppenleiter während der Saison Änderungen vornehmen kann (Beschluss MV vom 06.06.1998).

1.3. Aufstieg/ Abstieg

Ab der Saison 2017/2018 entfallen Aufstiegsspiele. Stattdessen werden Ranglisten nach den erreichten Platzierungen erstellt. Aus diesen Platzierungen, den Meldungen der Vereine, sowie aus der Anzahl der Spieler (Kernjahrgänge) und der daraus zu erwartenden Leistungsstärke, teilen Jugendausschuss und Eishockey-Kommission die Ligen ein.

Die Einteilung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Mannschaften, die auf den letzten Plätzen landen,

Mannschaften, die die Mindestanforderung nicht erfüllen, können eine Klasse tiefer Mannschaften die auf den ersten Plätzen landen können eine Klasse höher eingeteilt werden.

Als Sollstärken wurden für die Jugend und Schüler Bayernliga und Landesliga je 8-10 Mannschaften, Knaben Bayernliga 18 Mannschaften, Knaben Landesliga, Kleinschüler Bayernliga und Landesliga je 21 Mannschaften definiert. Ausnahmen regelt die Eishockey-Kommission.

Die Einteilung der Ligen entnehmen Sie dem entsprechenden Rundschreiben des BEV

2. Spielmodus Junioren (Bayern-, Landes- und Bezirksliga)

2.1 Bayernliga (BYL)

entfällt

2.2 Landesliga (LL)

entfällt

2.3 Bezirksliga (BZL)

entfällt

2.4 Natureisliga

*Die Natureisliga umfasst alle Mannschaften der Natureis-Vereine laut eingegangener Meldungen. Es wird je nach Beteiligung in einer Einfach- oder Doppelrunde der Bayerische Meister der Natureisliga ermittelt. (Mindestanzahl pro Liga: **4 Mannschaften**).*

Terminrahmen:

*Beginn/Ende: **nach Bedarf***

3. Spielmodus Jugend (Bayern-, Landes- und Bezirksliga)

3.1 Bayernliga (BYL)

12 Mannschaften spielen die Hauptrunde der U19- Jugend Bayernliga in einer 1,5fach-Runde.

Termine:

Beginn: 15./22.09.2017

Ende: 18.03.2018

Die Spiele werden nach der 3 Punkteregelung ausgetragen.

Die Spiele ab dem 15. Spieltag werden im 3 Mann-System geleitet.

Die Mannschaft, die Platz Eins belegt, ist Bayerischer Meister der Altersklasse Jugend und Direktaufsteiger in die DEB U20 Division III.

Die Mannschaft, die Platz Zwei belegt, bestreitet gegen den Ersten aus Baden Württemberg in Hin- und Rückspiel einen Aufsteiger in die DEB- U20 Division III aus.

Termin: 23.3.2018.- 25.3.2018

Teilnahme- bzw. Aufstiegsberechtigt sind nur Vereine, die neben der sportlichen Qualifikation die Kriterien für die Teilnahme am DEB- Spielbetrieb erfüllen. Vereine, die nicht DEB zertifiziert sind, werden vom DEB und dem BEV in Abstimmung vorab eingestuft.

Ab der Saison 2018/2019 ist ein LEV übergreifender Spielbetrieb möglich.

Die Mannschaften auf den Plätzen 9 bis 12 tragen mit den beiden Erstplatzierten der Landesliga- Endrunde ein Sichtungs- Turnier (6 Mannschaften) aus.

Termin 24. und 25.3.2018

3.2 Landesliga (LL)

12 Mannschaften in 2 Gruppen á 6 Mannschaften spielen die Hauptrunde der U19- Landesliga in einer 2,5fach-Runde.

Termine:

Beginn: 22./29.09.2017

Ende: 25.02.2018

Die Spiele werden nach der 3 Punkteregelung ausgetragen.

Die Gruppensieger und- Zweitplatzierten spielen in einer Endrunde Einfachrunde (4 Mannschaften) die Platzierungen 1 bis 4 der Landesliga aus.

Termin: 02.03. bis 18.03.2018

3.3 Bezirksliga (BZL)

18 Mannschaften in 3 Gruppen á 6 Mannschaften spielen die Hauptrunde der U19- Bezirksliga in einer Doppelrunde.

Termine:

Beginn: 13.10.2017

Ende: 04.03.2018

Die Gruppensieger und- Zweitplatzierten spielen in einem Endturnier (6 Mannschaften) die Platzierungen 1 bis 6 der Bezirksliga aus.

Termin: 10./11.3.2018

3.4 Natureisliga

Siehe Ziffer 2.4 bei Natureisliga.

4. Spielmodus Schüler (Bayern-, Landes- und Bezirksliga)

4.1 Bayernliga (BYL)

8 Mannschaften spielen die Hauptrunde der U16- Schüler Bayernliga in einer Doppelrunde

Termine:

Beginn: 15.09.2017

Ende: 04.03.2018

Die Spiele werden nach der 3 Punkteregelung ausgetragen.

Die Mannschaft, die Platz eins belegt, ist Bayerischer Meister der Altersklasse Schüler.

Der Erst und Zweitplatzierte der Meisterrunde spielen mit dem Ersten aus Baden Württemberg und dem Letzten der Schüler Bundesliga eine Relegationsrunde um die Qualifikation für die U17- Bundesliga Division II

Teilnahme- bzw. Aufstiegsberechtigt sind nur Vereine, die neben der sportlichen Qualifikation die Kriterien für die Teilnahme am DEB- Spielbetrieb erfüllen. Vereine, die nicht DEB zertifiziert sind, werden vom DEB und dem BEV in Abstimmung vorab eingestuft.

Termine:

Beginn: 10.03.2018

Ende: 25.03.2018

Ab der Saison 2018/2019 ist ein LEV übergreifender Spielbetrieb möglich.

4.2 Landesliga (LL)

14 Mannschaften spielen in 2 Gruppen á 7 Mannschaften die Hauptrunde der U16- Schüler Landesliga in einer Doppelrunde.

Termine:

Beginn: 22.09.2017

Ende: 11.03.2018

Die Spiele werden nach der 3 Punkteregelung ausgetragen.

Die Gruppensieger und- Zweitplatzierten spielen in einem Endturnier (4 Mannschaften) die Platzierungen 1 bis 4 der Landesliga aus.

Termin: 17./18.3.2018

4.3 Bezirksliga (BZL)

15 Mannschaften spielen in 2 Gruppen (Gruppe 1= 8 Mannschaften, Gruppe 2 = 7 Mannschaften) die Hauptrunde der U16- Schüler Bezirksliga in einer 1,5fach Runde

Termine:

Beginn: 13.10. 2017

Ende: 04.03.2018

Die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 der Bezirksliga Gruppe 1 und 2 spielen in einem Endturnier um die Platzierungen 1 bis 4 der Bezirksliga

Termin: 10./11.3.2018

4.4 Natureisliga

Siehe Ziffer 2.4 bei Natureisliga.

5. Spielmodus Knaben (Bayern-, Landes- und Bezirksliga)

5.1 Bayernliga (BYL)

18 Mannschaften spielen in 3 Gruppen á 6 Mannschaften die Hauptrunde der U14- Knaben Bayernliga in einer Einfachrunde

Termine:

Beginn: 22.09.2017

Ende: 12.11.2017

Endrunde (LEV übergreifend):

Die Platzierten 1 bis 2 jeder Gruppe spielen zusammen mit dem Ersten und Zweiten aus Baden-Württemberg die Endrunde um die Süddeutsche Meisterschaft in einer Einfachrunde. Der bestplatzierte bayrische Verein ist „Bayerischer Meister“ der Altersklasse U14 - Knaben

Termine:

Beginn: 24.11.2017

Ende: 11.03.2017

Die Platzierten 3 bis 6 jeder Gruppe spielen in zwei möglichst regionalen Gruppen (Neueinteilung durch den BEV) á 6 Mannschaften in einer 1,5fach-Runde eine Platzierungsrunde.

Termine:

Beginn: 24.11.2017

Ende: 11.03.2018

5.2 Landesliga (LL)

24 Mannschaften spielen in 3 Gruppen á 8 Mannschaften die Hauptrunde der U14- Knaben Landesliga in einer 1,5fach-Runde

Termine:

Beginn: 29.09.2017

Ende: 04.03.2018

Die Gruppenersten und Zweiten spielen in einem Endturnier um die Platzierungen 1 bis 6 der Landesliga.

Termine: 10./11.3.2018

5.3 Bezirksliga (BZL)

12 Mannschaften spielen in 2 Gruppen á ~~7~~ bzw. 6 Mannschaften die Hauptrunde der U14- Knaben Bezirksliga in einer 1,5fach Runde

Termine:

Beginn: 13.10.2017

Ende: 04.03.2018

Die Gruppenersten und Zweiten spielen in einem Endturnier um die Platzierungen 1 bis 4 der Bezirksliga.

Termine: 10./11.3.2018

6. Spielmodus Kleinschüler

6.1 Bayernliga (BYL)

21 Mannschaften spielen in 3 Gruppen zu je 7 Mannschaften eine Einfachrunde.

Termine:

Beginn: 22.09.2017

Ende: 19.11.2017

Die Platzierten 1 bis der 3 jeder Gruppe spielen in einer Endrunde den Bayerischen Meister der Altersklasse Kleinschüler aus. (Einfachrunde).

Termine:

Beginn: 01.12.2017

Ende: 25.03.2018

Die Platzierten 4 bis 7 jeder Gruppe spielen in zwei möglichst regionalen Gruppen (Neueinteilung durch den BEV) à 6 Mannschaften in einer 1,5-fach-Runde eine Platzierungsrunde.

Termine: Beginn: Beginn: 01.12.2016

Ende: 25.03.2017

6.2 Landesliga (LL)

20 Mannschaften spielen in 4 Gruppen zu je 5 Mannschaften eine 2,5fach Runde.

Termine:

Beginn: 29.09.2017

Ende: 11.03.2018

Die Gruppenersten spielen in einem Endturnier um die Platzierungen 1 bis 4 der Landesliga.

Termine: 17./18.3.2018

6.3 Bezirksliga (BZL)

22 Mannschaften spielen in 4 Gruppen zu 5 bzw. 6 Mannschaften eine Doppelrunde (Gruppe 1 und 2) bzw. eine 1,5fach Runde (Gruppe 3 und 4)

Termine:

Beginn: 13.10.2017

Ende: 04.03.2018

Die Gruppenersten spielen in einem Endturnier um die Platzierungen 1 bis 4 der Bezirksliga.

Termine: 10./11.3.2018

7. **Spielmodus Kleinstschüler Leistungsklasse A (überregional)
Leistungsklasse B (regional)
sowie U8**

Die zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften werden nach Bewertung und Vorschlag der Landestrainer und des Jugendausschusses durch die Eishockeykommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorsaison in die Leistungsklasse A, B und Spielgruppen U8 eingeteilt.

Es wird in regionalen Gruppen zu 4 bzw. 5 Mannschaften in zwei Turnierrunden (jeder gegen jeden) gespielt. Jeder Teilnehmer richtet ein Turnier pro Runde aus.

Für die zweite Runde werden die Gruppen neu eingeteilt. Nachmeldungen sind zur 2. Runde möglich.

Terminrahmen Runde 1:

Beginn : 14.10.2017

Ende : 17.12.2017

Terminrahmen Runde 2:

Beginn : 13.01.2018

Ende : 11.03.2018

Spielmodus 1:

Turnier 1 Mannschaft A - Mannschaft B Feld 1

Mannschaft C - Mannschaft D Feld 2

Mannschaft B - Mannschaft C Feld 1

Mannschaft D - Mannschaft A Feld 2

Mannschaft C - Mannschaft A Feld 1

Mannschaft D - Mannschaft B Feld 2

Turnier 2 dto

Turnier 3 dto

Turnier 4 dto

Turniergestaltung für 5 Mannschaften

wie oben, grundsätzlich setzt eine Mannschaft aus.

Spielzeit: Leistungsklasse A 32 Minuten durchgehend

Leistungsklasse B 30 Minuten durchgehend

Spielgruppen U8 24 Minuten durchgehend

7.1 Bestimmungen für die Durchführung der Turniere

7.1.1 Spielstärke

An einem Turnier können beliebig viele Spieler teilnehmen. Pro Spiel dürfen jedoch nur 20 Feldspieler und 2 Torhüter zum Einsatz kommen.

7.1.2 Zusammensetzung der Mannschaft

Eine Mannschaft darf gleichzeitig während des Spieles nicht mehr als fünf Spieler (einschließlich Torhüter) auf dem Eis haben.

7.1.3 Kennzeichnung der Blöcke

Die Blöcke müssen mit farbigen Armbinden am rechten Oberarm wie folgt gekennzeichnet werden (gem. Beschluss MV vom 06.06.1998):

- Block I = rot
- Block II = gelb
- Block III = grün
- Block IV = blau
- Block V = weiß

7.1.4 Ausweispflicht

Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist für jeden Spieler eine gültige Spielberechtigung (Spielerpass, kein Passersatz) vorzulegen.

Der Spieler muss das 6. Lebensjahr (*U8 das 5. Lebensjahr*) vollendet haben.

7.2 Spielfeld

7.2.1 Lage der Spielfelder

Die Spielfelder sind quer zur Eisbahn (**blaue Linie**) in den beiden Endzonen.

7.2.2 Abgrenzung des Spielfeldes

Die offenen Seiten zur neutralen Zone sind, um das Hinausrutschen des Pucks zu vermeiden, auf der „blauen Linie“ mit Balken abzugrenzen.

Bei den Spielgruppen U8 sind die Balken 1,5 Meter von der „blauen Linie“ hin zur Torlinie versetzt abzugrenzen.

7.2.3 Abmessung und Farbe der Begrenzungsbalken

(1) Die Balken müssen zwischen 10 cm 15 cm hoch sein.

(2) Die Balken dürfen nicht breiter als 30 cm sein.

(3) Die farbliche Gestaltung der Balken (Naturholz oder mit Farbe gestrichen) wird den Vereinen überlassen.

7.2.4 Aufstellung der Tore

Die Tore sind mittig an den Schmalseiten des Spielfeldes im Abstand von 3 Metern (Torpfosten) von der Bande zu positionieren.

7.3 Spielregeln

Mindestspielstärke

Leistungsklasse A = 16 + 1

Leistungsklasse B = 13 + 1

U8 = 12 + 1

7.3.1 Spielberichte

(1) Die Feldspieler sind Blockweise, ohne Berücksichtigung der Spielerposition, unter Angabe der Blockfarbe vor Spielbeginn in den Spielbericht einzutragen.

(2) Für die Einteilung bzw. Bezeichnung der Blöcke und evtl. Änderungen trägt ausschließlich der jeweilige Mannschaftsführer die Verantwortung. Er hat sich von der Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht zu überzeugen und diese mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

(3) Die Spielberichte sind spätestens einen Tag nach dem Turnier vom durchführenden Verein an die Spielberichtsprüfstelle einzusenden.

7.3.2 Spielablauf

- (1) Es wird gleichzeitig auf zwei Spielfelder gespielt.
- (2) Spielbeginn ist gleichzeitig auf beiden Spielfeldern. Die Spielleiter werfen die Scheibe nach erfolgter Aufstellung zum Eröffnungsbully ein.
 Im Spiel ist nach 60 Sekunden gleichzeitig ein „Fliegender Wechsel“ auf beiden Spielfeldern durchzuführen. Auf die Ansage „Zeit“ werden komplett alle 4 Feldspieler gewechselt. Ein Austausch von 1, 2 oder 3 Spielern ist nicht erlaubt. Der scheinführende Spieler muss die Scheibe zum Zeitpunkt der „Ansage“ in seine eigene Spielhälfte zurückspielen, außer er befindet sich über der gedachten Mittellinie (SR entscheidet die Position) und hat keinen Gegenspieler mehr vor sich, außer den Torhüter. Er muss die Aktion abschließen und sich anschließend sofort zu seiner Spielbank zum Wechsel begeben.
 Bei einem erzielten Tor muss sich der erfolgreiche Block hinter die gedachte Mittellinie begeben, (oder) den eigenen Torwart abklatschen) Der Torwart einer Mannschaft die ein Tor hinnehmen musste, legt die Scheibe hinter seinem Tor ab und das Spiel wird von seinen Mitspielern ohne Unterbrechung weitergeführt.
- (3) Mannschaften, mit 2 Torhütern **können bei jedem Wechsel fliegend mitwechseln. Es wäre wünschenswert, wenn beide Torhüter gleich viel Eiszeit erhielten.**
 Der zweite Torhüter kann auch als Feldspieler zum Einsatz kommen, er muss aber vor Spielbeginn als Feldspieler im Spielbericht aufgeführt sein.
- (4) Jeder Block besteht aus mindestens **vier** Spielern
 Die Anzahl der Blöcke, mit denen die Mannschaft zu spielen hat, ergibt sich aus der Anzahl der Feldspieler, geteilt durch vier. Darüber hinaus können in jedem Block weitere Spieler eingesetzt werden, jedoch darf die Stärke der einzelnen Blöcke um nicht mehr als einen differieren. Die Spieler sind farblich gleich, wie der Block, in dem sie eingesetzt werden, zu kennzeichnen.

Verfahrensweise:

Anzahl Feldspieler	Anzahl Spieler im Block				
	rot	gelb	grün	blau	weiß
13	4	4	5	-	-
14	4	5	5	-	-
15	5	5	5	-	-
16	4	4	4	4	-
17	4	4	4	5	-
18	4	4	5	5	-
19	4	5	5	5	-
20	4	4	4	4	4

- (5) **Der Spielleiter „RICHTET“ nicht, sondern Beaufsichtigt das Spiel.**
Jeder Spielleiter hat eine zweite Scheibe bei sich, die er bei einer unspielbaren oder das Spielfeld verlassende Scheibe unter Ruf „Neue Scheibe“ ins Spiel bringt.
Bei einer Strafe wird das Spiel nicht unterbrochen, sondern der Spielleiter begibt sich zu dem sich verfehlenden Spieler und teilt diesem verbal oder durch Zeichen mit, dass er sich zu seiner Spielerbank (Trainer) begeben soll und für die restliche Dauer des Einsatzes nicht mehr am Spiel teilnehmen darf. Weitergespielt wird 3 gegen 4 Spieler usw. bis zum nächsten Wechsel.
Bei Verletzung eines Spielers ist das Spiel auf dem jeweiligen Spielfeld zu unterbrechen. Fortgesetzt wird das Spiel nach einer weiteren Ansage „Zeit“. **Erhält**

ein Spieler eine große Strafe + automatische SpD oder eine SpD, so ist der Spieler für das nächste Turnierpiel gesperrt. Bei Matchstrafen bleibt er bis zur Entscheidung der Verbandsinstitutionen gesperrt. Erhält der Spieler die Spieldauer-Disziplinarstrafe im letzten Spiel des Turniers, so hat er das 1. Spiel des nächsten Turniers auszusetzen. Ist die Wettkampfsaison nach dem Turnier in dem er die Strafe erhält beendet, wird die Sperre auf die nächste Saison übertragen (ggf. auf die neue Altersklasse).

- (6) Ein Torhüter kann „NICHT“ durch einen Feldspieler ersetzt werden.
- (7) Das Aufwärmen auf dem Eis entfällt.
- (8) Eisaufbereitung während eines Turnier`s entfällt.
- (9) Die Pause zwischen den Spielen wird auf **10 Minuten** festgesetzt.
- (10) **Tore werden vom Spielleiter mit internationaler Geste angezeigt. Nur das Endergebnis muss im Spielbericht vermerkt werden. Große Strafen sind im Spielbericht einzutragen.**
- (11) Time-out (Regel 61) wird nicht angewandt.
- (12) Ergebnisdienst entfällt.

7.3.3 * Größe des Pucks 75 mm Durchmesser

* Gewicht des Pucks mindestens 115 g, maximal 135 g

7.4 Einführung von verkleinerten Toren

Mit Beginn der Saison 1999/2000 kommen bei Kleinstschülerspielen ausschließlich Tore mit verminderten Abmessungen (Breite 140 cm, Höhe 100 cm) zum Einsatz. (Mitgliederbeschluss vom 06.06.1998 in Garching).

7.5 U-8 Turniere

Die U-8 Mannschaften spielen in ihrer Gruppe zwei Turnierrunden (jeder gegen jeden). Eine neue Gruppeneinteilung für die Turnierrunde 2 ist möglich. Ebenso sind Nachmeldungen möglich.

Terminrahmen Runde 1:

Beginn : 14.10.2017

Ende : 17.12.2017

Terminrahmen Runde 2:

Beginn : 13.01.2018

Ende : 11.03.2018

Hinweis:

Für U-8 Spiele sind nur die Jahrgänge 2010 und jünger zugelassen, sofern sie das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer gültigen Spielberechtigung (Spielerpass) sind.

SCHIEDSRICHTERGEBÜHRENORDNUNG

Gemäß Präsidiumsbeschluss werden für den Bereich des Bayerischen Eissport-Verbandes nachfolgende Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Schiedsrichtergebühren erlassen:

LEV – Schiedsrichtergebühren

Die ausgewiesenen Beträge sind Pauschalen und beinhalten Vergütung, Tagesspesen und Fahrtkosten. Ausnahmen sind gesondert geregelt.

Liga/Altersklassen	HSR	je LSR/SR
Bayernliga (<i>incl. Relegation zur Bayernliga</i>) (3 Mann System, bayernweite Einteilung)	200,-- €	120,-- €
<i>Bayernliga (Verzahnung mit Oberliga Süd)</i>	300,-- €	150,-- €
<i>Bayernliga (Play Off Meisterschaft)</i>	340,-- €	180,-- €
Landesliga		110,-- €
<i>Landesliga (3 Mann System)</i>	130,-- €	100,-- €
Landesliga Frauen		80,-- €
Bezirksliga		90,-- €
<i>Jugend Bayernliga (3 Mann System)</i>	100,-- €	70,-- €
Junioren LL/BZL		90,-- €
Jugend		85,-- €
Schüler		70,-- €
Knaben		60,-- €
Kleinschüler		50,-- €

Ausnahmeregelungen:

Für Spiele, deren Spielbeginn vor 09.00 Uhr oder nach 20.30 Uhr terminiert ist, wird ein Zuschlag von 25 % der jeweiligen Pauschale erhoben. Dies gilt nicht für Ganztages-Turniere, die von Vereinen eigenständig organisiert werden oder für Turniere, die mehrere Tage dauern.

Bei allen vorstehenden Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Schiedsrichter, die mehrwertsteuerpflichtig sind, können die jeweilige Mehrwertsteuer zusätzlich in Anrechnung bringen.

Wahl der Pauschale

Die Wahl der Pauschale richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der Vereine, nicht nach der Lizenz der Schiedsrichter.

Übernachungskostenzuschuss

Bei Spielen der Bayernliga-Verzahnungsrunde bzw. Bayernliga Play-Off-Meisterschaft übernehmen die Vereine/Clubs die Übernachtungskosten der Schiedsrichter bei einer Anreise ab 300 km einfacher Wegstrecke. Voraussetzung ist allerdings, dass die betreffenden Schiedsrichter die Übernachtung mindestens drei Tage vor dem Meisterschaftsspiel bei dem jeweiligen Verein/Club schriftlich anmelden; bei schlechter Witterung kann die Anmeldung ausnahmsweise auch telefonisch am Spieltag erfolgen. Erfolgt durch den Heimverein keine Hotelbuchung, erhält der Schiedsrichter für die Selbstbuchung des Hotels einen Übernachtungskostenzuschuss in Höhe von 50,00 €. Entstehende Mehrkosten bei Selbstbuchung der Übernachtungsmöglichkeit sind vom Schiedsrichter selbst zu tragen. Eine Kopie der Hotelrechnung ist mit dem Spielbericht einzusenden.

Spiele von Vereinen mit verschiedener Spielklasse

Bei Spielen von Vereinen mit verschiedener Spielklasse zählt grundsätzlich die Spielklasse des Heimvereins.

Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften (vgl. Art. 18 SRO)

Bei Freundschaftsspielen mit ausländischen Mannschaften zählt die Altersklasse des LEV-Vereins.

Vergütung bei Turnieren

Bei Turnieren wird die Pauschale pro geleitetem Spiel (auch bei verkürzter Spielzeit) gemäß den vorstehenden Pauschalen für das 1. Spiel erhoben. Für das 2. Spiel die Pauschale um 50 % und jedes weitere Spiel um 75 % gekürzt. Diese Regelung gilt pro Spieltag.

Das Präsidium des BEV kann bei besonderen Turnieren abweichende Regelungen der Vergütung festlegen.

Bei Turnieren, bei denen der BEV Veranstalter oder Ausrichter ist und mit verkürzten Spielzeiten gespielt wird (Stützpunktturniere, Bayerischer Löwe, LEV-Vergleiche oder Endturniere), werden vom BEV gesonderte Gebühren festgelegt.

Spielausfall wegen höherer Gewalt

Sind die eingeteilten SR bei einem Spielausfall bereits vor Ort oder auf der Anreise, so werden die Gesamt-SR-Kosten um 30 % reduziert und zu gleichen Teilen aufgeteilt. Das nachfolgende Beispiel gilt für alle Ligen und Altersklassen:

Bayernliga Senioren	HSR	200,-- €	
	LSR 2X	240,-- €	
		440,-- €	
	Minus 30 %	132,-- €	
		308,-- €	: 3 = 102,66 Auszahlung pro SR

Ausfall oder Nichterscheinen eines HSR oder LSR im 3- oder 2-Mann-System

Wenn eine HSR und ein LSR oder zwei LSR ein Spiel leiten müssen, werden die Pauschale des HSR und die eines LSR addiert. Jeder SR bekommt von diesem Betrag einen Anteil von 50 %.

Muss ein SR ein Spiel alleine leiten, erhält er dafür den 1,5 fachen Pauschalsatz. Dies gilt nur in den Ligen/Altersklassen in denen das 2-Mann-System angewendet wird.

Wenn ein eingeteilter SR nicht zum Spiel erscheint, oder wegen einer Verletzung während des Spiels ausfällt und ein Ersatz-SR einspringt, muss die Pauschale an diesen einspringenden SR ausbezahlt werden oder anteilmäßig aufgeteilt werden. Dem Verein können dadurch keine Mehrkosten entstehen.

Abrechnung der Gebühren

Die Gebühren sind, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt wird, mit dem Veranstalter abzurechnen, der die Erstaufbereitung des Abrechnungsformulars als Quittung erhält. **Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter auszusahlen.**

Vergehen gegen die Gebührenordnung

Bei vorliegenden Vergehen in Verbindung mit der Gebührenordnung werden von den zuständigen Verbandsorganen Strafanträge gegen die betreffenden Schiedsrichter gestellt.

Spielabgabe (Einteilungsabgabe)

Jeder Schiedsrichter hat für ein von ihm geleitetes Spiel eine Spielabgabe in folgender Höhe zu entrichten:

Senioren Bayernliga	HSR	5,00 €	LSR	je 2,50 €
Senioren Landesliga (3 Mann-System)	HSR	3,00 €	LSR	je 1,50 €

Senioren Landesliga/Bezirksliga	SR	je 2,00 €
Frauen- und Nachwuchsspiele	SR	je 1,00 €

Für die Berechnung der Spielabgabe ist die berichtigte Schiedsrichtereinteilung des jeweiligen SR-Regional-Obmannes bzw. des BEV-SR-Obmannes maßgebend.

Die Abrechnung der Spiele erfolgt jeweils in einem zweimonatigen Turnus zum Stichtag 31.10., 31.12. und 01.04. einer jeden Saison. Jeder Schiedsrichter erhält eine Rechnung mit der Anzahl der Spiele, für die er eingeteilt war. Eine genaue Aufschlüsselung der Spiele erfolgt nicht. Die Rechnung wird per mail, Fax oder Brief an den Schiedsrichter zugestellt. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Schiedsrichter, die der Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden bis zum Zahlungseingang in der Schiedsrichtereinteilung nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis:

Die Spielabgaben werden ausschließlich für die Aus- und Weiterbildung der BEV-Schiedsrichter sowie für die Schiedsrichterbeobachtungen verwendet.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

für „Werbung am Mann“ und „Werbung auf dem Eis“

für den Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes

Gültig ab 01. Juli 2015

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Ausführungsbestimmungen gelten ausnahmslos für den Spielverkehr des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) und weichen in verschiedenen Punkten von denen des DEB ab. Eine durch den BEV genehmigte Werbung ist nur im Spielverkehr des BEV gültig. Der im folgenden verwendete Begriff „Werbung“ wird unter Ziffer 2.3 bzw. 2.4 detailliert definiert.
- 1.2 „Werbung am Mann“ und/oder „Werbung auf dem Eis“ ist genehmigungs- und gebührenpflichtig (**siehe Anlage K**).
- 1.3 Genehmigungen für „Werbung am Mann“, die für die Saison **2014/15** Gültigkeit hatten und deren „Werbung“ nicht verändert oder ergänzt wurde, können auch in der Saison **2015/2016** und darüber hinaus, genutzt werden.
Eine Verlängerungsgenehmigung bzw. neue Genehmigung ist nur dann erforderlich, wenn Ergänzungen oder Änderungen der „Werbung“ vorgenommen werden sollen.
- 1.4 Grundsätzlich sind Werbe-Genehmigungen formlos unter Vorlage farbiger, graphischer oder fototechnischer Muster (keine Fotografien) in den vorgesehenen Originalfarben mit Bemaßung und Beschreibung des Anbringungsortes in 1-facher Ausfertigung bei der BEV - Geschäftsstelle **unbedingt vor Anfertigung/Anbringung** zu beantragen. Bereits fertiggestellte Trikots, die nicht den Werberichtlinien entsprechen, **werden nicht genehmigt**.

Genehmigungen werden auf unbestimmte Zeit erteilt, sie sind jedoch jederzeit widerrufbar. Änderungen oder Ergänzungen der Werbung sind jedoch unverzüglich der BEV - Geschäftsstelle anzuzeigen. Der Antragsteller erhält dann eine neue, geänderte Genehmigungsausfertigung.
- 1.5 Die von der BEV - Geschäftsstelle ausgestellte Genehmigung für „Werbung am Mann“ ist jeweils vor Spielbeginn den Schiedsrichtern unaufgefordert zur Überprüfung vorzulegen.
- 1.6 Spielt ein Verein in einem Stadion, das auch von anderen Vereinen benutzt wird und erzielt er aus der „Werbung auf dem Eis“ selbst keine Einnahmen, so muß er keine Genehmigung des BEV erwirken. Er muß jedoch nach Aufforderung dem BEV nachweisen können, daß das Aufbringen der Werbung nicht zu seinen Gunsten, sondern zugunsten eines Dritten erfolgte.
- 1.7 Der BEV, seine Funktionäre oder Beauftragter sowie die Schiedsrichter sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der erteilten Genehmigungen zu überprüfen.
- 1.8 Verstöße gegen diese Ausführungsbestimmungen werden gemäß ARO Ziffer 19 geahndet und können darüber hinaus zur Rücknahme einer ausgestellten Genehmigung führen.

- 1.9 Werbeverträge zwischen den Vereinen und den werbetreibenden Firmen/Personen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur dann Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung durch den BEV erteilt wird bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den BEV auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird.

Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen/Personen, die nicht unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien abgeschlossen wurden, hat der BEV nicht zu vertreten.

2. WERBUNG AM MANN

- 2.1 Unter „Werbung am Mann“ sind nachstehende Ausrüstungsgegenstände zu verstehen, auf denen Werbung angebracht werden darf:

- Trikot-Vorderseite
- Trikot-Rückseite
- Trikot-Ärmel
- Trikot-Kragen
- Hosen
- Stutzen
- Helme
- Torwart-Fang- u. Stockhand
- Torwartschienen

Für so genannte „Warm-up“ – Trikots gelten die gleichen Bedingungen wie für Spieltrikots.

Weitere Werbung an den Spielern/Spielerinnen sowie deren Ausrüstungsgegenständen ist nicht gestattet.

- 2.2 Werbung auf den o.g. Ausrüstungsgegenständen ist nur gemäss den nachfolgenden Bestimmungen erlaubt.

2.3 **Zur Verwendung zugelassen sind:**

Firmen- u. Namensbezeichnungen; besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Schlagworte und Abkürzungen); Titel von Druckschriften; Geschäftsabzeichen (Logo's), Warenzeichen, geometrische Formen und zusätzliche Abbildungen und Figuren jeglicher Art und Form **im folgenden vereinfacht „Werbung“ genannt.**

2.4 **Nicht zugelassen ist:**

Werbung, wenn sie im politischen oder konfessionellen Gegensatz zur satzungsgemäßen Neutralität des DEB/BEV stehen.

Werbung, die im Gegensatz zu im Sport allgemein gültigen Grundsätzen von Ethik und Moral (z.B. Sex-Shop) stehen.

Werbung für Alkohol, alkoholhaltige Getränke und Tabakwaren bei Nachwuchsmannschaften.

- 2.5 Die zur Belegung freigegebenen Flächen können mit beliebig vielen und unterschiedlichen Bezeichnungen versehen werden, sofern die zugelassenen Gesamtflächen nicht überschritten werden.

- 2.6 Außerhalb der für Werbung freigegebenen Flächen dürfen keine weiteren Abbildungen, Schriftzüge, Figuren, Symbole, Muster usw. angebracht werden. Auch dann nicht, wenn sie nicht als Werbung im Sinne dieser Vorschriften gelten.
Ausgenommen hiervon sind lediglich Ärmel-, Rücken- u. Stutzennummern sowie Spieler- und **offizielle** Vereins- oder Ortsnamen, entsprechend diesen Vorschriften.
- 2.7 Die Verwendung von Farben mit starker Intensität oder sogenannte fluoreszierende Farben ist nicht statthaft.
- 2.8 Ein Verein/eine Mannschaft kann mehrere unterschiedliche Ausführungen genehmigt bekommen. Während eines Spieles darf jedoch kein Trikotwechsel (ausgenommen Warm-up -Trikots) vorgenommen werden.

Werbung auf der Spielkleidung eines Spielers ist wie folgt möglich:

Trikot:

Werbung ist auf der Vorderseite, Rückseite, Kragen, Ärmel und Schulter zulässig.
Jeder Spieler muss gemäß IIHF-Regel 240 auf dem Rücken seines Trikots eine individuelle Nummer mit einer Höhe von 25 – 30 cm tragen. Die gleiche Nummer ist auf den beiden Ärmeln des Trikots mit einer Höhe von 10 cm anzubringen. Ferner ist zu beachten, dass die Grundflächen der Rücken- und Ärmelnummern von Werbung frei bleiben müssen.
(Werbung unterhalb der Rückennummer ist auch gestattet).

Spielerhose:

Werbung ist vorne, hinten sowie seitlich zulässig.

Spielerstutzen:

Werbung ist vorne, hinten sowie seitlich zulässig.

Spielerhelm:

Werbung ist auf der gesamten Helm-Oberfläche zulässig.

TW-Fang- und Stockhand, sowie TW-Schiene:

Werbung ist auf diesen Ausrüstungsgegenständen zulässig.

Die Werbung in ausreichendem Abstand von den Ärmel- und Rückennummern zu platzieren.

Logo`s oder Firmenbezeichnungen der Ausrüstungs-Hersteller sind in folgender Größe statthaft:

Auf dem Trikot, auf der Hose und auf den Stutzen je einmal bis maximal 25 qcm Größe.

3. WERBUNG AUF DEM EIS

- 3.1 In Abweichung der IIHF-Regel Anhang 1 sowie unter Bezugnahme auf die Richtlinien des DEB ist Werbung auf der Eisfläche gemäss nachstehenden Bedingungen im Spielbetrieb des BEV zulässig.
- 3.2 Hinsichtlich der Aufbringung von zulässiger oder unzulässiger Werbung gelten die gleichen Bedingungen wie unter 2.3 und 2.4 eingehend beschrieben.
- 3.3 Werbung auf dem Eis ist nur innerhalb der äußeren Begrenzung der 4 Endanspielpunkte und des Mittelkreises erlaubt. Auf jeder dieser Flächen kann jeweils nur eine Werbung oder ein Logo angebracht werden, auch wenn Werbegemeinschaften oder Firmengruppen für mehrere Firmen gemeinsam Werbung betreiben. Die 5 Flächen können mit unterschiedlichen Werbungen versehen sein.

Die im Regelbuch vorgegebenen Spielfeldkennzeichnungen in den Anspielpunkten müssen zweifelsfrei erkennbar sein. Der Verein ist gehalten, den Stadionbetreiber auf diese Vorgabe hinzuweisen.

Als weitere Werbeflächen sind in der neutralen Zone vier Werbeflächen zu je 6 qm statthaft, wobei je zwei links bzw. rechts der roten Mittellinie angebracht werden können, sowie jeweils eine Werbefläche hinter der verlängerten Torlinie zu je 6 qm, wobei die Grundfarbe auf alle Fälle weiß sein muss (z.B. andersfarbiger Schriftzug). *Je 1 weitere Werbefläche ist mittig in den Endzonen nahe der blauen Linien zu je 6 qm erlaubt.*

Die Verwendung von Leucht- oder sogenannter fluoreszierenden Flächen ist nicht zulässig.



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung (Förderlizenz)

Hiermit beantragen wir eine Sondergenehmigung gem. Ziff. 1.3.9.6 / 3.1.10 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz von **Mädchen in Frauenmannschaften im Spielbetrieb des BEV.**

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren: _____ Spielerpaß-Nr.: _____

Die Spielberechtigung für die Spielerin hat der Verein: _____
(Stammverein)

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Spielerin: _____
Name Ort Datum Unterschrift

Erziehungsber.: _____
bei Minderjährigen Name Ort Datum Unterschrift

Erklärung

Hiermit erklären wir für den Stammverein, dass wir mit der Erteilung der vorstehend beantragten Sondergenehmigung (Förderlizenz) einverstanden sind. Zugleich verpflichten wir uns, vor jedem Einsatz der Spielerin in unserem Spielbetrieb die Gültigkeit der Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

Vereinsvertreter: _____
(Stammverein) Name Ort Datum Unterschrift

ggf. 2. Vereinsvertr.: _____
(Stammverein) Name Ort Datum Unterschrift

ggf. 3. Vereinsvertr.: _____
(Stammverein) Name Ort Datum Unterschrift

RICHTLINIEN

für die Bildung von Spielgemeinschaften

1. Allgemeines

SG können für Senioren-, Nachwuchs- und Frauenmannschaften beantragt werden. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen in verschiedenen Altersklassen, die über keine ausreichende Anzahl von eigenen Spielern verfügen, Spielmöglichkeiten zu eröffnen.

Es können maximal 3 BEV-Vereine eine Spielgemeinschaft bilden.

Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft. Das Fortbestehen muß neu beantragt werden.

2. Antragsverfahren

Die zur SG entschlossenen Vereine melden formlos bis zum Meldetermin gem. Rundschreiben Nr. 01 des BEV für die neue Wettkampfsaison die SG bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Eissport-Verbandes an.

Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, wer der federführende Verein ist. Für die Antragstellung ist der Fragebogen zur Bildung einer Spielgemeinschaft auszufüllen.

Eine Mannschaftsmeldeliste ist bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Meisterschaftsrunde mit folgenden Angaben bei der BEV – Geschäftsstelle einzureichen:

- **Rücken-Nummer**
- Name / Vorname
- Geburtsdatum
- Paßnummer
- Stammverein

Für jede Altersklasse ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Eishockeykommission kann Anträge auf Bildung von SG ablehnen.

Bei Genehmigung erhält der federführende Verein der SG eine Bestätigung.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

- (1) Die Zuständigkeit für die SG obliegt dem federführenden Verein.
- (2) Neu gegründete SG können nur in der untersten Spielklasse zum Spielbetrieb zugelassen werden. Die Eishockeykommission kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer neuen Nachwuchs-Spielgemeinschaft eine Spielerlaubnis in einer anderen Liga erteilen, sofern der federführende Verein in der vorausgegangenen Saison in der beantragten Spielklasse gespielt hat.
- (3) Spieler, für die während einer laufenden Saison eine Spielberechtigung ausgestellt wurde, sowie Nachmeldungen, können jederzeit nachträglich der **BEV-Geschäftsstelle** gemeldet und in die Mannschaftsmeldeliste aufgenommen werden.
- (4) Tritt eine SG während einer Meisterschafts- oder Qualifikationsrunde vom Spielbetrieb zurück oder wird sie während einer Wettkampfsaison aufgelöst, so gelten analog die Bestimmungen 1.3.8 DFBst sowie Artikel 31 SpO DEB.

Vereine, die an einer solchen SG beteiligt sind oder waren, können unter diesen Umständen alleine, nicht jedoch mit einem anderen Verein, den Spielbetrieb unter ihrem Vereinsnamen und unter Übernahme aller gegenüber anderen Vereinen und dem BEV bestehenden Verpflichtungen fortführen.

4. Auf- und Abstieg

SG können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Eishockeykommission in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen, sofern sie die sportlichen Voraussetzungen erfüllen.

Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch, dass die SG aus den gleichen Vereinen bereits in der Vorsaison bestand und mit den gleichen Vereinen weiterspielt. Anders zusammengesetzte SG können in keinem Fall aufsteigen. *Die Federführung kann nach dem Aufstieg gewechselt werden, wenn die gleichen Vereine wieder an der SG beteiligt sind.*

Ein Anspruch auf Zulassung in eine höhere Spielklasse besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet die Eishockeykommission.

Nachwuchs-Spielgemeinschaften können, sofern sie sich sportlich qualifizieren, nicht in eine DEB-Liga aufsteigen bzw. sich an entsprechenden Aufstiegs- oder Qualifikationsspielen beteiligen. *Nachwuchs-Spielgemeinschaften können nicht in die höchste LEV-Spielklasse aufsteigen.*

Spielgemeinschaften werden nicht zur höchsten BEV-Spielklasse (Bayernliga) zugelassen *und können deshalb nicht an Aufstiegsrunden zur Bayernliga teilnehmen.*

Wird eine SG aufgelöst, so kann im Falle der sportlichen Qualifikation im Regelfall der federführende Verein das durch die SG erworbene Aufstiegsrecht wahrnehmen. Das erworbene Aufstiegsrecht des federführenden Vereins kann auf den anderen Verein übertragen werden.

5. Sportgerichtsfälle

Gemäß Artikel 1. der EHRO haftet immer der federführende Verein.

Abrechnung der Verbandsabgaben

Für alle Eishockeyspiele der BEV-Ligen müssen die Verbandsabgaben (2 %) ausschließlich mit dem beiliegenden Formular abgerechnet werden.

Ausgenommen hiervon sind BEV-Vereine, die minimale Spieleinnahmen in der Vergangenheit nachgewiesen haben. Für diese Fälle nimmt der BEV aus Kostengründen eine Pauschalierung vor und stellt diesen Vereinen vor Saisonbeginn einen entsprechenden Bescheid zu. Diese Pauschale ist in einem Betrag bis zum **15.12.** eines Kalenderjahres fällig.

Ist der Verein damit nicht einverstanden, hat er dieses schriftlich zu erklären, er ist dann der monatlichen Abrechnungspflicht bis auf schriftlichen Widerruf unterworfen.

Für alle anderen BEV-Vereine in den BEV-Ligen sind **einmal monatlich** die Spiele des jeweiligen Monats auf dem Formblatt zusammenzufassen und dem BEV **bis zum 10. des Folgemonats** einschließlich der darin errechneten Abgaben zu übersenden und den fälligen Betrag zeitgleich zu überweisen.

Die bayerischen Vereine in den DEB-Ligen rechnen ihre Verbandsabgaben für den Bayerischen Eissport-Verband mit dem inhaltsgleichen Abrechnungsnachweis des DEB ab.

Die Abrechnung der bayerischen Vereine der Oberliga Süd rechnen die anfallenden Verbandsabgaben monatlich mit dem Bayerischen Eissport-Verband direkt ab.

Die Abrechnung der ESBG-Clubs ist im Kooperationsvertrag zwischen DEB und ESBG geregelt.

Gebührenordnung

Gemäß Finanzordnung Art. 3 Ziff. 3.1 durch Präsidiumsbeschluss vom 25.08.2014 erlassen.

DFBst. Ziffer	B e z e i c h n u n g	EURO
1.3.3	Kaution a) Senioren Bayernliga b) Senioren Landesliga c) Senioren Bezirksliga d) Frauen Landesliga	4000,00 2000,00 800,00 800,00
1.3.8.1 und 1.3.8.2	Rücktritt einer Mannschaft nach Versand der offiziellen Ligeneinteilung a) Senioren b) Frauen c) Junioren, Jugend, Schüler, Knaben; Kleinschüler (Bayernliga) d) sonstiger Nachwuchs Eine evtl. geleistete Kaution wird zusätzlich in Anspruch genommen.	1.000,00 500,00 500,00 300,00
3.3.3.2	Ausgleichsabgabe Schiedsrichter a) Bayernliga b) Landesliga c) Bezirksliga und Vereine ohne Senioren	375,00 250,00 125,00
3.3.4 3.3.4.2	Spielbericht unleserlich/unvollständig Ungenügende Kontrolle des Spielberichtes durch Schiedsrichter	50,00 50,00
3.3.6	Spielerpaß-Nichtvorlage	25,00
3.3.8.3	Nichtantreten einer Mannschaft (Kostenausgleich) a) Senioren Bayernliga b) Senioren Landesliga* c) Senioren Bezirksliga/Bayernkrug d) Frauen Landesliga e) Junioren/Jugend/Schüler – Bayernliga f) Junioren/Jugend/Schüler – Landesliga/Bezirksliga g) Knaben + Kleinschüler Bayernliga * h) Knaben und Kleinschüler Landes- und Bezirksliga i) Kleinstschüler, alle Klassen / Turniere ** Der Spielgegner kann weitergehende Kosten in Rechnung stellen (Ziff. 3.3.8.3) * je nach Entfernung ab 201 km = 1.500,00 € ** nach Entfernung und Teilnehmerzahl	2.000,00 1.000,00- 1.500,00 500,00 400,00 500,00 350,00-500,00 350,00-500,00 300,00-400,00 250,00-400,00

DFBst. Ziffer	Bezeichnung	EURO
3.3.10.4	Spielverlegungen a) Senioren Bayernliga b) Senioren/Frauen/Nachwuchs c) Nicht rechtzeitige Abmeldung von Freundschaftsspielen	<i>150,00</i> <i>75,00</i> <i>75,00</i>
3.3.10.7	Nicht- oder verspätete Spielergebniseingabe/durchsage a) an Spielgruppenleiter b) Ergebnisdienst BEV oder Medien	<i>50,00</i> <i>50,00</i>
3.4.3	Verbandsaufsicht a) Grundgebühr b) anfallende Reisekosten	<i>100,00</i>
4.3	Nationale und internationale Pokalturniere/Freundschaftsspiele a) Senioren/Frauen rechtzeitige Genehmigung b) Senioren/Frauen verspätete Genehmigung c) Nachwuchs rechtzeitige Genehmigung d) Nachwuchs verspätete Genehmigung	<i>25,00</i> <i>75,00</i> <i>15,00</i> <i>50,00</i>
3.1.10 3.1.19-3.1.21 6.0 (2) 6.0 (2) 6.0 (3)	Ausfertigungsgebühr (Doppellizenz) Doppellizenzen Nachwuchs Nichtvorlage einer gültigen Trainerlizenz Fehlende Trainer-Lizenz-Nr. o. fehlende Unterschrift des Trainers Ausnahmegenehmigung	<i>20,00</i> <i>15,00</i> <i>150,00</i> <i>100,00</i> <i>50,00</i>
Anlage F	Werberichtlinien BEV Erstantrag nachträgliche Genehmigung	Senioren/Frauen Senioren/Frauen
		<i>75,00 + MWSt</i> <i>100,00 + MWSt</i>
Anlage F	Werberichtlinien BEV Werbung auf dem Eis Erstantrag nachträgliche Genehmigung	
		<i>75,00 + MWSt</i> <i>100,00 + MWSt</i>

Folgende Jahrgänge können in den jeweiligen Altersklassen eingesetzt werden

Bereich	Jahrgänge	einsetzbar in
Senioren Herren	1996 und älter	Seniorenmannschaften
Junioren	1997/98	Senioren- sowie Juniorenmannschaften
Jugend	1999/2000/2001	Senioren- sowie Jugend-/Juniorenmannschaften
DNL-Spieler	1999/2000/2001	Senioren- sowie DNL-Mannschaften
Senioren Frauen	1996 und älter	Seniorenmannschaften
zusätzlich dürfen:		
Frauen und Mädchen	1997//98	in Jugendmannschaften (männlich)
Frauen und Mädchen	2000/2001	in Schülermannschaften (männlich)
Mädchen	2003	in Knabenmannschaften (männlich)
Over Age (OA)	1998	in Jugendmannschaften (männlich)
zusätzlich <u>unbegrenzt Schülerinnen</u> <u>mit Sondergenehmigungen</u>		in Frauenmannschaften

Liga	Junioren	Jugend	Schüler
Bayernliga	Jahrgang 1997/98 + 1999/2000/2001	Jahrgang 1998 OA/1999/2000/ 2001 + 2002/2003	Jahrgang 2002/2003 + 2004/05
Landesliga	Jahrgang 1997/98 + 1999/2000/2001	Jahrgang 1998 OA/1999/2000/ 2001 + 2002/2003	Jahrgang 2002/2003 + 2004/05
Bezirkliga	Jahrgang 1997/98 + 1999/2000/2001	Jahrgang 1998 OA/1999/2000/ 2001 + 2002/2003	Jahrgang 2002/2003 + 2004/2005 wenn die Altersklasse Knaben durch den Verein besetzt ist. Jahrgang 2002/2003 + 2004/05/06/07 wenn die Altersklasse Knaben durch den Verein nicht besetzt ist.
Natureisliga	Jahrgang 1997/98 + 1999/2000/2001	Jahrgang 1998 OA/1999/2000/ 2001 + 2002/2003	Jahrgang 2002/2003 + 2004/2005/2006/2007

Leistungsklassen	Knaben	Kleinschüler	Kleinstschüler
alle Klassen/Ligen	Jahrgang 2004/2005 + 2006/2007 wenn die Altersklasse Kleinschüler durch den Verein besetzt ist Jahrgang 2004/2005 + 2006/2007/2008/2009 wenn die Altersklasse Kleinschüler durch den Verein nicht besetzt ist.	Jahrgang 2006/2007 + 2008/2009	Jahrgang 2008/09/10/11 mindestens vollend. 6. Lebensjahr U 8 Jahrgang 2010 und jünger mindestens vollend. 5. Lebensjahr

BEV - SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

I. ORGANISATION

Artikel 1

1. Die regionale Aufteilung des BEV-Verbandsgebietes nach Art. 1 EHO gilt auch für den Schiedsrichterbereich. Der Regionalschiedsrichterobmann führt die lizenzierten Schiedsrichter der jeweiligen Region. Er nimmt die Schiedsrichtereinteilung in der Region für den Spielverkehr auf BEV-Ebene wahr, sofern ihm dies vom BEV-Schiedsrichterobmann übertragen wurde bzw. keine anderen Regelungen getroffen sind.
2. Lizenzierte Schiedsrichter einer Region, sind alle aktiven Schiedsrichter mit Hauptwohnsitz (überwiegender Aufenthalt) innerhalb der betreffenden Region, die Mitglied in einem eishockey-treibenden Mitgliedsverein des BEV sind und deren Schiedsrichtereinsätze für einen eishockey-treibenden Mitgliedsverein des BEV gewertet werden
3. Für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im BEV-Verbandsgebiet, sowie für ihren leistungsgemäßen Einsatz, sind der BEV-Schiedsrichterobmann und der BEV-Schiedsrichterausschuss zuständig.
4. Eishockeyspiele dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.

Artikel 2

BEV-SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS

1. Der BEV-Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem BEV-Schiedsrichterobmann und den Regional-Schiedsrichterobleuten und dem Chef der Beobachtergruppe. Der stellvertretende Schiedsrichterobmann wird vom Schiedsrichterausschuss aus den Reihen der Regional-Schiedsrichter-Obleute gewählt.
2. Der BEV-Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für:
 - 2.1 Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter mit Lizenz für BEV-Ligen.
 - 2.2 Vergabe der leistungsgemäßen Lizenzen.
 - 2.3 Den leistungsgerechten Einsatz der Schiedsrichter im BEV.
3. Der BEV-Schiedsrichterobmann wird von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey des BEV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er muss ein lizenziertes bzw. ehemals lizenziertes Schiedsrichter sein.
Der BEV gibt personelle Änderungen des BEV-Schiedsrichterobmannes dem DEB-SR-Obmann bekannt.

Artikel 2a

BEV-Beobachtergruppe

1. Die Mitglieder der BEV-SR-Beobachtergruppe haben die Aufgabe, die Schiedsrichter bei Ihren Einsätzen zu beobachten. Ihre Leistungen zu beurteilen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Die beobachteten Schiedsrichter erhalten einen Abdruck dieses Berichtes.
2. Die Einteilung der Beobachter obliegt dem BEV-SR-Obmann. Der BEV-SR-Obmann kann einer Person aus dem Kreis der Beobachter die Einteilung der Beobachter und die Führung der Beobachtergruppe (Chef der Beobachtergruppe) übertragen. Bei einer Übertragung hat diese Person Sitz und Stimmrecht im BEV-SR-Ausschuss, kann aber nicht zum stv. Schiedsrichterobmann gewählt werden (vgl. Art. 2 Ziff. 1 Satz 2 BEV-SR-Ordnung).
3. SR-Beobachter werden vom BEV-SR-Ausschuss berufen und abberufen.
4. SR-Beobachter scheidern mit Vollendung des 65. Lebensjahres als Beobachter aus. Über Ausnahmen entscheidet der BEV-SR-Ausschuss.
5. Die Abrechnung der Spesen (Pauschale je Spiel) erfolgt über die BEV-Geschäftsstelle zu den für die Saison festgelegten Terminen. Die Finanzierung der Beobachtungen erfolgt über die Spielabgabe der Schiedsrichter (siehe Schiedsrichtergebührenordnung, Anlage E der BEV-Durchführungsbestimmungen).
6. SR-Beobachter erhalten einen Ausweis. Sie haben zu allen Eishockeyspielen im Bereich des LEV Bayerns freien Eintritt. Amtierende SR-Beobachter erhalten eine Sitzplatzkarte und auf Wunsch eine weitere Sitzplatzkarte kostenlos, sofern Sitzplätze vorhanden sind.
7. SR-Beobachter sind Offizielle nach den internationalen Spielregeln. Sie erkennen mit Annahme ihres Ausweises die Satzung und Ordnungen des BEV an und unterwerfen sich dessen Gerichtsbarkeit.
8. SR-Beobachter können auch als Verbandsaufsicht eingesetzt werden.
9. Die SR-Beobachter müssen einen der angebotenen SR-Lehrgänge besuchen und sich weiterbilden. Ausgenommen hiervon sind aktive DEB-SR die im BEV als Beobachter tätig sind.

II. AUS- UND WEITERBILDUNG

Artikel 3

SCHIEDSRICHTERLEHRGÄNGE

1. Alle BEV-Schiedsrichterlehrgänge sind kostenpflichtig. Die dafür anfallenden Kosten werden vom Präsidium des BEV festgesetzt. Das Präsidium des BEV kann auf Vorschlag des BEV-Schiedsrichterobmannes diese Kosten ganz oder teilweise erlassen, wenn der Schiedsrichter seine Einsätze für einen eishockeytreibenden Mitgliedsverein des BEV gemäß Art. 9 SRO werten lässt.
2. Der BEV-Schiedsrichterausschuss führt für alle Schiedsrichter mit Lizenz für BEV-Ligen bzw. für dafür vorgesehene Schiedsrichter-Neulinge in Leistungsgruppen unterteilte Lehrgänge durch.
3. Der Lehrstoff ist nach nationalen und internationalen Erfordernissen sowie nach festgestellten Fehlern und Mängeln entsprechend zusammenzustellen und zu bearbeiten.
Der Unterricht ist unter Einbeziehung moderner Methoden (z.B. Videoaufzeichnungen oder Lehrfilme) durchzuführen.
Referate von Psychologen, Trainern und fachbezogenen Dozenten gehören zum Lehrgangsprogramm.
4. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den Lehrgängen seiner Leistungsgruppe teilzunehmen. Der BEV-Schiedsrichterobmann kann die Ausnahmegenehmigung erteilen, dass ein Schiedsrichter, der aus beruflichen oder privaten Gründen zum Zeitpunkt des Lehrganges verhindert ist, an einem Lehrgang einer anderen Leistungsgruppe teilnimmt.
5. Bei allen Lehrgängen sind Leistungstests (Schlittschuhlauftests, schriftliche Prüfung = Regeltest und evtl. Fitnesstests) durchzuführen. Die Durchführung der Leistungstests erfolgt gemäß den veröffentlichten Ausbildungs- und Lizenzierungskriterien des BEV-SR-Ausschusses.
6. Der BEV ist verpflichtet, jährlich mindestens einen Fortbildungslehrgang und einen Neulingslehrgang – nach Möglichkeit getrennt voneinander – durchzuführen.
7. Zur Aus- und Weiterbildung aller Schiedsrichter bestellt der BEV-Schiedsrichterobmann ein Ausbildungsteam, das die Schulung aller Schiedsrichter übernimmt.
8. Ein rechtlicher Anspruch auf Einladung zu den Schiedsrichter-Lehrgängen besteht nicht.

Artikel 4

SCHIEDSRICHTERPRÜFUNGEN

1. Jeder Schiedsrichter muss jährlich eine Prüfung ablegen (Regeltest, Schlittschuhlauftest und Fitnesstest). Die Mindestanforderungen und die Lizenzkriterien für den Erhalt einer Lizenz werden durch den BEV-SR-Ausschuss festgelegt und im internen Bereich veröffentlicht..
2. Schiedsrichter, welche die Kriterien der einzelnen Lizenzklassen nicht erfüllen, werden in Einzelgesprächen auf Mängel und Probleme mit dem Ziele einer Leistungsverbesserung hingewiesen.
Im Wiederholungsfall ist nach Maßgabe des BEV-Schiedsrichterausschusses bei nichterkennbarer Leistungsverbesserung auch ein Lizenzentzug zulässig.

3. Schiedsrichter, die an den Prüfungen nicht teilnehmen oder die Prüfungen nicht bestehen, können keine Lizenz erhalten.
4. Die Entscheidung, für welche Liga ein Schiedsrichter eine Lizenz erhält, trifft der BEV-Schiedsrichterausschuss. Für die Lizenzierung sind die Ergebnisse des Regeltests, des Schlittschuhlauftests, des evtl. Fitnesstests und der Beobachtungen heranzuziehen. Aufgrund der am Lehrgang erteilten Lizenz kann kein Anspruch auf Einteilung zu Spielen jeglicher Art erhoben werden.
5. Rückstufungen gemäß den Kriterien für die Lizenzierung sind zulässig.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

Artikel 5

RECHTE DER SCHIEDSRICHTER

1. Schiedsrichter haben unter Vorlage ihres gültigen Schiedsrichterausweises Anspruch auf freien Eintritt bei allen BEV-Eishockeyspielen.
2. **Eingeteilte** Schiedsrichter erhalten auf Anforderung zwei Sitzplatzkarten, sofern Sitzplätze vorhanden, ansonsten zwei Eintrittskarten für das von ihnen zu leitende Spiel des BEV-Spielbetriebes.
3. Eingeteilten Schiedsrichter ist ein gesicherter Parkplatz während eines Spieles zur Verfügung zu stellen.
4. Amtierende Schiedsrichter haben das Recht, allen Personen in gebührender Form den Eintritt in den Schiedsrichterraum zu verwehren.
5. Die lizenzierten Schiedsrichter einer jeden Region wählen den Regionalschiedsrichterobmann auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl erfolgt in einer durch den Regionalschiedsrichterobmann einberufenen Versammlung und muss bis spätestens am 31.01. des Jahres durchgeführt sein, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet. Bei der Wahl hat der BEV-Schiedsrichterobmann oder dessen Stellvertreter anwesend zu sein.
Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der BEV-Geschäftsordnung.
Gewählt werden können nur Personen, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Vollendetes 18. Lebensjahr
 - b) Mindestens 5-jährige aktive Tätigkeit als Schiedsrichter
 - c) Mitgliedschaft in einem eishockeytreibenden Mitgliedsverein des BEV
 - d) darf nicht mehr aktiv als Schiedsrichter tätig sein (im Amt befindliche Personen haben Bestandsschutz).

Artikel 6

PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

1. Mit Annahme des Schiedsrichter-Ausweises erkennt der Schiedsrichter die Satzung und Ordnungen des DEB und des BEV an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus unterwirft sich der Schiedsrichter beim Einsatz im LEV-überschreitenden LEV-Meisterschaftsspielbetrieb gem. Art. 24 SpO DEB der Gerichtsbarkeit des federführenden LEV.

2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, einen einwandfreien sportlichen Lebenswandel zu führen. Entgleisungen von Schiedsrichtern jeglicher Art werden mit Geldbußen, Zeitsperren hinsichtlich der Schiedsrichter -Tätigkeit, oder mit Lizenzentzug durch die BEV-Gerichte geahndet.

Schiedsrichtern ist die Erläuterung oder Kommentierung von Regelentscheidungen nur gegenüber den jeweiligen Teamoffiziellen, nicht jedoch gegenüber anderen Personen/Medien, gestattet. Dies gilt auch bei der Teilnahme an Internet-Chats oder –Foren.

3. Eingeteilte Schiedsrichter sind verpflichtet, **60 Minuten** vor Spielbeginn im Stadion zu sein.
4. Grundsätzlich ist der Aufenthalt in der Schiedsrichter-Kabine vor, während und nach dem Spiel sowie in den Spielpausen
- **nur den Schiedsrichtern selbst,**
 - **dem Spielberichtsführer zur Vorlage und Bearbeitung der Spiel- u. Zusatzberichte,**
 - **den Beauftragten des Heimvereins zur Auszahlung der Schiedsrichter -Gebühren und evtl. Bereitstellung eines Imbisses,**
 - **einer eingeteilten Verbandsaufsicht,**
 - **einem Schiedsrichterbeobachter,**
 - **einem Mannschaftsführer zur Anmeldung eines Zusatzberichtes oder Protestes,**
 - **sowie den Trainern zur Vorlage ihrer Lizenz und Eintragungen in den Spielbericht** gestattet.

Anderen Personen ist der Aufenthalt in der Schiedsrichter-Kabine ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen haben Konsequenzen gemäß EHRO zur Folge.

5. **Vor dem Spiel:** Der Schiedsrichter kontrolliert den vom Punktrichter ausgefüllten und vorgelegten Spielbericht im Hinblick auf die Vorschriften der DEB-Spielordnung Art. 47. Dabei sind folgende Kontrollen durchzuführen:

5.1 Vollständige Ausfüllung des Spielberichtes mit Unterschriftsleistung des Punktrichters, des Spielzeitnehmers, der Strafbankbetreuers, der Mannschaftsführer, Trainer (Lizenz-Nr.) und des Arztes bzw. des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes. Ferner Kontrolle der genehmigten Werbung mit entsprechender Unterschrift. Entgegennahme der Mannschaftsaufstellung sowie Unterzeichnung derselben und Angabe des Datums. Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn die Anzahl der vorhandenen Spieler sowie die Mindestspielstärke zu kontrollieren und auf dem Spielbericht (Spalte Zahl der Spieler) durch Unterschrift zu dokumentieren.

5.2 Bei den Spielerpässen die Übereinstimmung der Spielernamen und der Passnummern auf dem Spielbericht sowie
Unterschrift der Spieler in den Pässen;
Spielberechtigung ab wann, für welchen Verein und für welche Altersklasse.
Bei Nachwuchsspielern zusätzlich: ist Altersumschreibung vorgenommen werden.

6. **Nach dem Spiel:** Es erfolgt die Kontrolle des gesamten Spielberichtes (siehe Ziffer 3.3.4.2 BEV-Durchführungsbestimmungen). Nach Leistung der Unterschrift ist der Spielbericht sowie evtl. erstellte Zusatzmeldungen über meldepflichtige Strafen und Vorfälle durch die Schiedsrichter an die Spielberichtsprüfstelle zu senden. Der Veranlasser des Zusatzberichtes ist unbedingt anzugeben
Bei Matchstrafen sind die Spielerpässe der bestraften Spieler einzuziehen und dem Spielbericht für die Spielberichtsprüfstelle beizulegen. Gleiches gilt für nationale- und internationale Gastspielgenehmigungen (Kopie). Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Minuten nach Spielende im Stadion zu verbleiben.

Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer müssen angenommen und ebenfalls an die BEV-Spielberichtsprüfstelle gesandt werden. Der Versand hat unmittelbar nach dem Spiel zu erfolgen. Der Veranlasser des Zusatzberichtes ist unbedingt anzugeben.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Halbfinal und Finalspielen der Bayernliga sowie bei Spielen der Bayerischen Meisterschaft der Landes- bzw. Bezirksliga (Halbfinale und Finale) bis 12.00 Uhr des auf den Spieltag folgenden Tages, den Spielbericht und evtl. Zusatzmeldungen an die BEV-Spielberichtsprüfstelle zu faxen.

Beim 2-Mann System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte für die Absendung verantwortlich.

Beim 3-Mann System ist der Hauptschiedsrichter für die Absendung verantwortlich

Verspätet eingegangene Spielberichte bei der Spielberichtsprüfstelle werden mittels Strafbescheid gegen den verantwortlichen Schiedsrichter geahndet. Der Heimverein ist verpflichtet, für den Gastverein sowie für den Eigenbedarf, Kopien zu erstellen.

Spielberichte dürfen durch den/die Schiedsrichter nur innerhalb der 30-Minutenfrist nach Spielende, zusammen mit den Mannschaftsführern und dem Bankpersonal geändert werden. Ein entsprechender Vermerk ist in einer Zusatzmeldung aufzunehmen.

7. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten. Dabei spielt die Klassenzugehörigkeit der beteiligten Vereine und die Lizenz des beauftragten Schiedsrichters keine Rolle. Spielabsagen werden nur in begründeten Fällen anerkannt. Absagen auf Anrufbeantworter sind als nicht angenommen zu betrachten und daher nicht zulässig. Absagen haben unmittelbar nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes bei der Auftragsabsendungsstelle zu erfolgen. Absagen können nur persönlich per Telefon/Mobiltelefon erfolgen. Kurzfristige Absagen auf Anrufbeantworter/Mobilbox oder per E-mail sind nicht zulässig. Die aus nicht rechtzeitig eingehenden Absagen entstehenden Kosten für die Verpflichtung eines Ersatz- Schiedsrichter hat der absagende Schiedsrichter zu erstatten.
8. Schiedsrichter dürfen nur Spiele leiten, für die sie von der zuständigen Stelle eingeteilt worden sind. Kurzfristiges Einspringen für einen verhinderten Kollegen ohne Einverständnis der zuständigen Stelle ist nur in Notfällen statthaft, wenn in der verbleibenden Zeit diese nicht erreichbar ist
Schiedsrichter ohne gültige Lizenz dürfen in keinem Fall an der Leitung eines Spieles beteiligt werden (Ausnahme: Schiedsrichter, die ihre Laufbahn beendet haben, dürfen bei Kleinstschülerspielen von den Vereinen eingesetzt werden). Steht in einem aktuellen Fall nur ein Schiedsrichter zur Verfügung, so kann das terminierte Spiel mit nur einem Schiedsrichter ausgetragen werden, sofern beide Mannschaften vorbehaltlos ihr Einverständnis dazu erklären. Diese Einverständniserklärung muss vor Spielbeginn vom anwesenden Schiedsrichter schriftlich per Zusatzbericht eingeholt werden.
Die Schiedsrichter sind verpflichtet darauf zu achten, dass alle ihnen übertragenen Spiele ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei drohenden Spielabbruch bzw. Spielabsage vor Ort (z.B. Wetter, Zuschauerausschreitungen, defekte Licht- oder Eismaschine, zu wenige Spieler usw.) sind zuerst alle vertretbaren Maßnahmen auszuschöpfen, bevor das Spiel abgebrochen wird bzw. das Spiel nicht begonnen wird. Über die Umstände und getroffenen Maßnahmen ist eine detaillierte Zusatzmeldung zu erstellen.
9. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Spielbeginn, nach den einzelnen Drittpausen, sowie bei entsprechenden Verlängerung das Spielfeld als erste vor den Mannschaften zu betreten. Des weiteren sind die Mannschaften nach den Drittpausen bzw. nach Spielende zu beobachten, bis diese ihre Kabinen wieder betreten haben.
10. Grundsätzlich besteht im Bereich des Landesverbandes Bayern für alle Schiedsrichter bei allen Spielen die Pflicht, einen geeigneten **Helm- und geeigneten Augenschutz gemäß den Bestimmungen des IIHF-Regelbuches zu tragen.**

11. Die Schiedsrichter sind bei Regelwidrigkeiten verpflichtet, vom Zeitpunkt des Verlassens der Kabine durch die Spieler zum Warmlaufen bis zum Betreten der Kabinen nach dem Spiel, auch außerhalb der effektiven Spielzeit sämtliche Strafen so zu verhängen, als wären sie während der effektiven Spielzeit erforderlich gewesen.

Im Spielbericht sind für solche Strafen folgende Zeitangaben zu machen:

- Bei Vergehen vor dem Spiel 00.00
- Bei Vergehen in der ersten Pause 20.00
- Bei Vergehen in der zweiten Pause 40.00
- Bei Vergehen nach dem Spiel 60.00

Spieler, die außerhalb der effektiven Spielzeit Strafen erhalten, müssen diese zu Beginn des folgenden Spieldrittels absitzen. Ein Ersatzspieler ist zu benennen, wenn die Strafe eine weitere Beteiligung des Spielers ausschließt oder dieser verletzt ist.

Die Mannschaft des betreffenden Spielers spielt dann entsprechend den Regeln in Minderzahl. Spieler, die nach Spielende Strafen erhalten, brauchen diese nicht abzusetzen.

Automatische Sperren und die Pflicht, den Spielerpass bei Matchstrafen einzuziehen, bleiben bestehen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

SCHIEDSRICHTERAUSWEISE

1. Der Schiedsrichterausweis bestätigt die jeweilige Lizenzierung des Schiedsrichters. Er wird von der BEV-Geschäftsstelle in Form einer Scheckkarte mit Lichtbild ausgestellt und ist bis zum Ablaufdatum und ohne Unterschrift gültig.
2. Die Ausstellung der Schiedsrichter -Ausweise erfolgt durch die BEV-Geschäftsstelle. Der Ausweis ist und bleibt Eigentum des BEV. Ausweisverluste sind unverzüglich dem zuständigen Schiedsrichter -Obmann anzuzeigen.
3. Missbrauch von Schiedsrichter -Ausweisen wird bestraft.
4. Schiedsrichter, die nach einer mindestens zehnjährigen aktiven Tätigkeit ihre Schiedsrichter - Laufbahn beenden, können auf schriftlichen Antrag eine Dauerlizenz erhalten, sofern ihr Verhalten nicht gegen die Interessen des BEV, seiner Satzung und Ordnungen verstößt. Diese Dauerlizenz berechtigt zum freien Eintritt (kein Sitzplatzanspruch) bei allen Eishockeyspielen im BEV-Spielbetrieb, aber nicht zur Leitung von Eishockeyspielen (Ausnahme: Kleinstschülerspiele).

Artikel 8

SCHIEDSRICHTERLISTEN

1. Der BEV-Schiedsrichterobmann legt den BEV-Eishockey-Vereinen für jede Wettkampfsaison eine Liste der lizenzierten Schiedsrichter vor.
2. Der BEV verschickt per mail zusätzlich die Schiedsrichterliste an die DEB-Geschäftsstelle.
3. Die in den Listen aufgeführten Schiedsrichter können von den Vereinen nach erfolgter Einteilung nicht mehr abgelehnt werden.

Artikel 9

VEREINSMITGLIEDSCHAFT DER SCHIEDSRICHTER

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Eishockeytreibenden Vereines sein, der Mitglied im **Bayerischen Eissport-Verband** ist. Ausnahmen können vom BEV-Schiedsrichter-Ausschuss zugelassen werden. Jeder Schiedsrichter kann Mitglied bei mehreren Vereinen sein, muss jedoch jährlich (spätestens am Schiedsrichter -Lehrgang) eine verbindliche Erklärung abgeben, für welchen Verein er seine Schiedsrichter -Einsätze gewertet haben möchte. An diese Erklärung ist er bis zum nächsten Schiedsrichterlehrgang der folgenden Wettkampfsaison gebunden.

Die Erklärung kann in dieser Zeit nicht mehr widerrufen oder geändert werden.

Ausnahmen genehmigt der BEV- Schiedsrichterausschuss.

Artikel 10

ALTERSBESTIMMUNG

1. Eine Lizenz kann nur für Personen erteilt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. BEV– Schiedsrichter, die das 50. Lebensjahr erreicht haben, können keine Schiedsrichter – Lizenz mehr erhalten. Ausnahmen können nur durch den BEV- Schiedsrichterausschuss beschlossen werden.
3. BEV-Schiedsrichter, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können keine BEV-SR-Lizenz mehr erhalten. Stichtag für die Vollendung des 55. Lebensjahres ist der 01.10. des Jahres.
4. BEV-Schiedsrichter mit HSR-Lizenz, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können keine BEV-HSR-Lizenz mehr erhalten, jedoch weiterhin eine BEV-SR-Lizenz gemäß Abs. 2 erhalten. Stichtag für die Vollendung des 50. Lebensjahres ist der 01.10. des Jahres.

Artikel 11

TÄTIGKEITSVERBOT

1. Im sportrechtlichen Verfahren kann bei Vergehen der Schiedsrichter auch ein Tätigkeitsverbot verhängt werden.
2. Bei zeitlich begrenzten Tätigkeitsverboten darf während der Sperrfrist der Schiedsrichter - Ausweis nicht benutzt werden.
Der Schiedsrichter -Ausweis wird für diese Zeit vom BEV eingezogen.
3. Bei Verhängung eines Tätigkeitsverbotes auf Dauer als Schiedsrichter, muss der Schiedsrichter seinen Ausweis zurückgeben.
4. Eine Dauerlizenz kann in einem solchen Falle nicht mehr erteilt werden.
5. Verstößt der Inhaber einer Dauerlizenz gegen die Satzung und Ordnungen des BEV, seiner Interessen oder schädigt das Ansehen des BEV und seiner Mitglieder und Funktionäre, kann ihm durch den Schiedsrichterausschuss die Dauerlizenz entzogen werden.

Artikel 12**SCHIEDSRICHTER ALS AKTIVE SPIELER/FUNKTIONÄRE**

Die Einsätze von BEV- Schiedsrichtern, die gleichzeitig aktive Eishockeyspieler sind sowie Schiedsrichter, die gleichzeitig als Eishockey-Funktionäre in einem Verein tätig sind, regelt der BEV-Schiedsrichter -Ausschuss.

Artikel 13**SONDERANORDNUNGEN**

Sonderbestimmungen und Erlasse, die auf Grund besonderer Umstände und Erfahrungen während der laufenden Wettkampfsaison veröffentlicht werden und von der EK oder vom Präsidenten genehmigt sind, gelten nur für die laufende Wettkampfsaison als verbindlich.
Sie treten spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft.

Verstöße bzw. Nichtbeachtung der BEV-Durchführungsbestimmungen durch Schiedsrichter berechtigen den Eishockeyobmann / Schiedsrichterobmann zur Eröffnung sportrechtlicher Verfahren.

V. GEBÜHREN**Artikel 14****GEBÜHRENÜBERSICHT**

Der Schiedsrichter hat bei allen Spielen, die durch ihn geleitet werden, Anspruch auf Gebühren.

Die Gebühren bestehen aus den, in der Schiedsrichtergebührenordnung (Anlage E) festgelegten und vom Präsidium genehmigten Pauschalen.

Artikel 15**VERKEHRSMITTEL**

1. Als empfohlene Verkehrsmittel zu den Spielen gelten alle öffentlichen Verkehrsmittel, jedoch keine Luftverkehrsmittel.
2. Die Benutzung eines PKW ist gestattet.

Artikel 16**KLASSENZUGEHÖRIGKEIT**

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der Vereine, nicht nach der Lizenz der Schiedsrichter.

Bei Spielen von Vereinen mit verschiedenen Spielklassen zählt grundsätzlich die Spielklasse des Heimvereins.

Artikel 17**GEBÜHRENABRECHNUNG**

Die Schiedsrichter-Gebührenabrechnung erfolgt mittels vorgedruckter Formblätter.

Die Auszahlung der Schiedsrichter -Gebühren erfolgt durch den Heimverein.

Die Erstaufbereitung verbleibt beim Heimverein. Die zweite Aufbereitung bleibt beim Schiedsrichter.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Schiedsrichter-Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter auszuzahlen.

Artikel 18**BEV – SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN**

BEV-Spiele werden ausnahmslos nach der jeweils gültigen BEV- Schiedsrichter -Gebührenordnung abgerechnet.

Schiedsrichtergebühren bei

- a) Spielen zwischen LEV- und DEB –Vereinen
Abrechnung nach Bayernliga Kunsteis
Leitung der Spiele im 3-Mann-System
- b) Spielen zwischen LEV- und ausländischen Vereinen
Abrechnung Senioren: lt. Spielklasse BEV
Abrechnung Frauen: lt. Spielklasse BEV
Abrechnung Nachwuchs: lt. Altersklasse BEV
Leitung der Spiele gem. Ziff. 3.3.3 der DfBest BEV

Auf Antrag der Vereine können Spiele der lit. b) im 3-Mann-System geleitet werden.

Artikel 19**VERGEHEN BEI GEBÜHRENABRECHNUNGEN**

1. Bei vorsätzlichen Vergehen in Verbindung mit der BEV- Schiedsrichter -Gebührenabrechnung werden von den zuständigen Verbandsorganen Strafbescheide gegen die Schiedsrichter erstellt.

Artikel 50 SpO DEB Altersgrenzen

Anlässlich der a.o. DEB-Mitgliederversammlung vom 18.12.2013 wurde der Artikel 50 der Spielordnung des DEB geändert.

NEUFASSUNG (gültig ab Saison 2014/2015)

1. Seniorenspieler sind Spieler, die vor dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 20. Lebensjahr schon vollendet haben.
2. Juniorenspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 19. oder das 20. Lebensjahr vollenden.
3. Jugendspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 16., 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden.
4. DNL-Spieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 16., 17. oder 18. Lebensjahr vollenden und im Spielerpass den Vermerk „DNL-Spieler, nicht Jugend/Junioren“ führen.
5. Schülerspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 14. oder das 15. Lebensjahr vollenden.
6. Knabenspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 12. oder das 13. Lebensjahr vollenden.
7. Kleinschülerspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 10. oder 11. Lebensjahr vollenden.
8. Kleinstschülerspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 9. Lebensjahr vollenden oder jünger sind.
9. Frauenspielerinnen sind Spielerinnen, die vor dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 20. Lebensjahr schon vollendet haben.
10. Mädchenspielerinnen sind Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 20. Lebensjahr vollenden oder jünger sind.
Der Spielerpass erhält als Zusatz die Bezeichnung der Altersklasse gemäß Ziffer 2 bis 7 entsprechend dem Alter des Mädchens.
11. Spieler gemäß Ziffer 2 bis 8 und 10 sind Nachwuchsspieler.
Der Spieler verbleibt während einer Wettkampf-Saison in derselben Altersklasse.

MELDEGEBÜHR

Jeder Verein, der mit einer oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb des BEV teilnimmt, hat eine Meldegebühr pro Wettkampfsaison zu entrichten.

Die Meldegebühr ist mit Abgabe des Meldebogens fällig. Die Meldegebühr ergibt sich aus der vom Präsidium erlassenen Gebührenordnung.

Bei Vereinen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Meldegebühr zum 15.11. des lfd. Jahres abgebucht.

Unterschrifts- und Empfangsvollmacht

Als satzungsgemäße(r) Vertreter(in) des Vereins

Vereinsname

erteile(n) ich (wir) hiermit Unterschrifts- und Empfangs-Vollmacht – jedem für sich allein – gegenüber dem Bayerischen Eissport-Verband (BEV) für folgende Vorstands- und Vereinsmitarbeiter. Der Verein benennt bis auf Widerruf diese Personen gemäß Artikel 3, Ziffer 6 EHO.

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Zusätzlich sind folgende Personen zur Unterzeichnung von Passangelegenheiten und Eintragungen in Spielerpässen im Namen unseres Vereins berechtigt.
(Eventuelle Änderungen sind **umgehend** der BEV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen).

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Diese Erklärung muss bis spätestens zu dem in Rundschreiben Nr. 01 des BEV benannten Termin bei der BEV-Geschäftsstelle vorliegen.

Ort/Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des
vertretungsberechtigten Vorstandes
und Vereinsstempel

ERKLÄRUNG ÜBER DEN EINSATZ VON BERUFSSPIELERN
im Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V.

Gemäß § 1 Ziffer 5 der Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. darf in den Eishockeyligen, die der Bayerische Eissport-Verband e.V. betreibt, nur 1 (ein) Berufsspieler eingesetzt werden. Andernfalls wäre dies ein Satzungsverstoß, der gemäß § 3 Ziffer 3 b) der Satzung zum Ausschluss aus dem Bayerischen Eissport-Verband und damit auch zum Ausschluss aus dem Eishockey-Spielbetrieb führen kann.

In Kenntnis dieser Satzungsbestimmungen erklärt

der Verein

dass er in der Wettkampf-Saison 2017/2018 im Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes nicht mehr als 1 (in Worten: einen) Berufsspieler einsetzt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des vertretungsberechtigten
Vorstandes und Vereinsstempel

REGELUNGEN

für das Penalty-Schießen zur Ermittlung eines Siegers

Bei Spielen nach dem Dreipunktesystem (Art. 26 SpO DEB), die nach Ende der regulären Spielzeit (60 Minuten) unentschieden stehen, oder in einem Spiel in dem ein Sieger ermittelt werden muss, kommt das Penaltyschießen zur Ermittlung des Gewinners wie folgt zur Anwendung:

1. Das Penaltyschiessen findet unmittelbar nach dem Ende der regulären Spielzeit oder der Verlängerung statt. Es wird auf beide Tore geschossen. Eine Eisbereitung findet nicht statt.
2. Drei Schützen je Team führen wechselseitig ihre Penaltyschüsse durch. Diese jeweils drei Schützen brauchen zuvor namentlich nicht benannt zu werden. Als Teilnehmer am Penaltyschießen sind die im Spielbericht genannten Torhüter und Feldspieler beider Teams berechtigt. Ausnahmen regelt nachfolgende Ziffer 3.
3. Jeder Spieler, dessen Strafzeit nach Ende der Verlängerung noch nicht beendet ist, darf für das Penaltyschießen nicht nominiert werden. Er muss auf der Strafbank oder im Umkleideraum verbleiben. Auch diejenigen Spieler, gegen die während des Penaltyschießens Strafen verhängt worden, müssen bis zum Ende des Penaltyschießens auf der Strafbank oder im Umkleideraum verbleiben.
4. Der Schiedsrichter bittet die beiden Kapitäne zu sich an den Schiedsrichterkreis, um durch Münzwurf zu ermitteln, welches Team den ersten P-Schuss ausführt. Der Gewinner des Münzwurfs hat das Wahlrecht darüber, welches Team beginnt.
5. Die Torhüter verteidigen dasselbe Tor wie am Ende der regulären Spielzeit/Verlängerung.
6. Die Torhüter jedes Teams dürfen nach jedem abgeschlossenen Schuss ausgewechselt werden.
7. Die Penaltyschüsse werden gem. Regeln 176-178 des IIHF Regelbuches ausgeführt.
8. Die Spieler beider Teams führen die Penaltyschüsse wechselseitig aus, bis das entscheidende Tor erzielt wird. Die noch verbleibenden Schüsse erübrigen sich.
9. Sollte es nach jeweils drei Penaltyschüssen immer noch unentschieden stehen, kommt das Tie-Break-Verfahren mit einem Spieler je Team, mit den vorherigen oder mit neuen Spielern je Team, zur Anwendung. Es darf ein und derselbe Penaltyschütze die Schüsse für sein Team ausüben. Im Tie-Break-Verfahren startet das andere Team, die Reihenfolge wechselt nun nicht mehr. Das Spiel ist beendet, sobald ein Penaltyschütze im direkten Duell mit dem gegnerischen Penaltyschützen das entscheidende Tor erzielt.
10. Der offizielle Punktrichter registriert alle Penaltyschüsse, bezeichnet die Schützen, die Torhüter und die erzielten Tore.
11. Nur das entscheidende Tor beeinflusst das Resultat. Es wird demjenigen Spieler angerechnet, der es erzielte und demjenigen Torhüter, der es "kassierte".
12. Falls ein Team sich weigert, am Penaltyschießen teilzunehmen oder es abbricht, erfolgt eine Wertung gem. DEB-SpO Art. 26 Ziff. 3.3 (Spielabbruch). Falls sich ein Spieler weigert, seinen Penaltyschuss auszuführen, wird dessen Schuss als vergeben gewertet.

Bayerischer Eissport - Verband e.V.

Game Winning Penalty Shots

Spielklasse: _____

Datum: _____ **Ergebnis nach der regulären Spielzeit:** _____ : _____

Heim: _____

Gast: _____

Torhüter			Kennzeichnung (X) des jeweiligen TW beim Penalty													
	Nr.	Name														
1)																
2)																

Torhüter			Kennzeichnung (X) des jeweiligen TW beim Penalty													
	Nr.	Name														
1)																
2)																

Schütze			Penalty
	Nr.	Name	
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Schütze			Penalty
	Nr.	Name	
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Tie - Break

Tie - Break

Schütze			Penalty
	Nr.	Name	
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Schütze			Penalty
	Nr.	Name	
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Tie - Break

Tie - Break

Schütze			Penalty
	Nr.	Name	
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Schütze			Penalty
	Nr.	Name	
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Auf dem Formblatt muss bei jedem Penalty der jeweilige Torhüter eines Teams mit (X) gekennzeichnet werden, der bei der Ausführung des Strafschusses im Tor steht.

Für einen verwandelten (getroffenen) Penalty wird ein + (Plus), für einen nicht verwandelten (verschossenen) Penalty wird ein - (Minus) eingetragen.

Datum

Unterschrift der Schiedsrichter

ÜBERSICHT „ LIZENZIERTE TRAINER “

Gültig ab Saison 2017/2018

Altersklasse / Liga	Verpflichtung	Ausgleichsabgabe Saison 2017/18
Senioren – Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
Senioren – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Senioren – Bezirksliga	ja	nicht möglich
Frauen – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Junioren – Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
Junioren – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Junioren – Bezirksliga	nein	entfällt
Jugend – Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
Jugend – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Jugend – Bezirksliga	ja	nicht möglich 1)
Schüler – Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
Schüler – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Schüler – Bezirksliga	ja	nicht möglich 1)
Knaben – Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
Knaben – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Knaben - Bezirksliga	ja	nicht möglich 1)
Kleinschüler - Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
Kleinschüler – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Kleinschüler - Bezirksliga	ja	nicht möglich 1)
Kleinstschüler – A +B/U8	ja	nicht möglich 1)
Jun, Jug, Sch – Natureis	nein	entfällt

Hinweise:

1) Die Zahlung einer Ausgleichsabgabe bei fehlendem lizenzierten Trainer ist nicht möglich; die betreffende Mannschaft wird nicht zum Spielbetrieb zugelassen.

Ab der Saison 2010/2011 können generell keine Ausgleichsabgaben bei einem fehlenden lizenzierten Trainer mehr geleistet werden.

Sogenannte Spielertrainer können im Senioren-Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga nicht eingesetzt werden (Art. 23, Ziffer 4.3. SpO DEB).

Trainer, mit ausländischen Lizenzen können nach Einreichung und Überprüfung ihrer Unterlagen (beglaubigte Übersetzungen) bei der **DEB**-Geschäftsstelle, eine einmalige Sondergenehmigung für maximal 2 Jahre erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Stichwortverzeichnis

Titel	DUFBSSt-Nr. Anlage	Seite
A		
Abrechnung		
- Eintrittskarten	5.2.1	32
Abstieg, freiwillig	1.3.6	11
Allgemeine Vorschriften	1.3.1	7
Altersgrenzen (SpO Art. 50)	Anlage N	
Altersklassen – Übersicht	Anlage L	
Aufenthalt SR-Kabine	6.2	35
Aufstiegspflicht	1.3.4	10
Aufstiegsverzicht	1.3.5	11
Ausführungsbestimmungen Spielertrikots	6.6	36
Austragungsänderung	1.3.9.4	13
Ärztlicher Dienst	3.3.7	25
B		
Behandlungskosten	3.3.7.2	24
Benachrichtigung Vereine	1.3.2.2	7
BEV – Auswahlspieler	4.4	32
Berufsspieler	5.7	34
- Erklärung	Anlage P	
Beteiligung von Nachwuchsspielern		
- und Frauen am Spielbetrieb (SpO Art. 51)	3.1.7	16
D		
Durchführung	1.2.1	6
Durchführung von Spielen	3.3.10.6	27
Durchsage, Spielergebnisse	3.3.10.7	27
DEL-Lizenzen	3.1.14	18
E		
Einsatz von		
- BEV – Auswahlspielern	4.4	32
- Nachwuchsspielern ohne deutsche Staatsangehörigkeit	3.1.9	17
- Spieler (innen) in anderen Altersklassen		
- Frauenbereich	3.1.7	16
- Nachwuchsbereich	3.1.7	16
- Frauen/Mädchen in männl. NW-Mannschaften	3.1.5	16
- Torhüters	1.3.9.7	13
Einsatzberechtigung von Spielern	3.1.17	19
Ehrungen	2.2	13
Ehrungen auf dem Eis	2.2.4	14
Eintrittskarten	5.2	32
Eisbereitung	5.4	33
Ergänzungen DFBSSt	1.3.2.1	7

F

Förderlizenz	3.1.10	17
Förderlizenz	Anlage G	
Förderlizenz U17	Anlage V	
Freigabe	3.2.1	20
Freiwilliger Abstieg	1.3.6	11
Funktionäre	Anlage A	

G

Gastspielgenehmigung	3.1.15	19
Gästekabinen	6.3	35
Gebührenübersicht	Anlage K	
Gleitender Auf- und Abstieg	1.3.2.6	8
Gruppeneinteilung	1.3.9.2	13
Gültigkeit DFBS	1.3.2.4	7

H

Halbfinal- u. Finalsspiele	3.3.3	21
Helmpflicht beim Aufwärmen	4.1.2	30
Heimrecht	6.8	36

I

Identitätskontrollen	3.3.5	23
Informationspflicht der Vereine	1.3.2.3	7
Internationale Spiele	4.3	31

K

Kautionen	1.3.3	8-10
Kostenausgleich	3.3.8.3	25

L

Lizenzierte Trainer	6.0	34
- Übersicht	Anlage S	

M

Mannschaften (1b)	3.1.11	17
Mannschaftsaufstellung	3.3.4.1	23
Mannschaftsmeldungen	3.1.4	16
Mannschaftsoffizielle /Spielerbänke	6.1	35
Mehrere Mannschaften in einer		
- Alterklasse	3.1.12	18
Meldegebühr	Anlage O	
Mindest – Sollstärke	3.1.2	16
Mindest – Spielstärke	3.1.3	16

N

Nachrückerregelung	1.3.4	10
Nachwuchsmannschaften bei Vereinen		
- Bayernliga – Senioren	5.6	33
Neuansetzung einer Begegnung	3.3.9.1	26
Neuordnung Spielklassen	1.3.9.1	12
Nichtantreten einer Mannschaft	3.3.8.3	25
Nichtdurchführung von Spielen	3.4.5	30

O

Over – Age – Spieler	3.1.8	17
----------------------	-------	----

P

Passersatz	3.2.3	21
Penaltyschiessen	Anlage Q	
Playoff-, Playdown	3.3.3	21
Pokalspiele (BEV)	1.3.9.3	13
Pokalturniere	4.3	31
Punkt- und Spielwertung	6.4	36
Punktwertung nur für Bayernliga-Senioren	6.5	36

R

Regelung bei Grossen Strafen		
- Disziplinar- und Matchstrafen	3.4.2	28
- Allgemeines	3.4.2.1	29
- Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen	3.4.2.2	29
- Spieldauer-Disziplinarstrafen	3.4.2.3	29
- Sonderfälle	3.4.2.4	29
- Übertrag auf die folgende Saison	3.4.2.5	30
- Strafenübertrag bei Vereinswechsel	3.4.2.6	30
Reiseentschädigung	5.5	33
Rundschreiben	1.1	6
Rücktritt einer Mannschaft	1.3.8	12

Sch

Schadenersatz nach Art. 31 SpO-DEB	1.3.3	8-10
Schiedsrichtereinteilung	3.3.3 / 3.3.10.3	21/27
Schiedsrichter – Gebühren – Ordnung	Anlage E	
Schiedsrichter – Ordnung (SRO)	Anlage M	
Schiedsrichtermeldung	3.3.3.2	22
Schiedsrichterwesen	1.2.3	6
Schutzbestimmungen	4.1.	30
- Frauenbereich	4.1.3	30
- Seniorenbereich	4.1.5	31
- Nachwuchsbereich	4.1.6	31

S

Sondergenehmigungen	1.3.9.6	13
- Antragsformular	Anlage R	
Sonstige Bestimmungen DFBS	1.3.2	7
Spieltrikots	6.6	36
Spieler von ESG-Vereinen	3.1.16	19

Sp

Spielabsagen	3.3.9	26
Spielberichte (Durchschreibesätze)	3.3.4	22
Spielbericht Einsendung	3.3.4.3	23
Spielberichtskontrolle	3.3.4.2	23
Spieleinsatz von Nachwuchsspielern	4.1.1	30
Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz	3.1.14	18
Spielerbänke /Mannschaftsoffizielle	6.1	35
Spielerpass – Nichtvorlage	3.3.6	24
Spielgemeinschaften	Anlage H	
Spielkleidung	3.3.2	21
Spielmodus	2.1	13
- Senioren	Anlage B	
- Frauen	Anlage C	
- Nachwuchs	Anlage D	

Spielordnung	1.3.1.1	7
Spielregeln	1.3.1.2	7
Spielstärke	3.1.1	15
Spielverlegungen		
- allgemein	3.3.10	26
- Natur- auf Kunsteis	3.3.10.1	27
- durch Spielgruppenleiter	3.3.10.5	27
- Tauwetter	3.3.10.2	27
Spielverpflichtung	3.4.4	30
Spielwertung	3.3.10.8	28
Spielzeiten	3.3.1	21
Sportmedizinische Untersuchung	4.1.6	31
St		
Stichwortverzeichnis	Anlage T	
Stadionsprecher	6.7	36
T		
Teilnahmeberechtigung	1.3.3	8-10
Termin tagungen	1.3.7	11
Torhüttereinsatz Nachwuchs bei Verletzung	3.4.6	30
Torhütermasken	4.1.4	30
Torhüterausrüstung	4.5	32
Transferkartenpfl. Spielerinnen	3.1.13	18
U		
Übernahme von Toren und Punkten	1.3.9.5	13
Überprüfung Schiedsrichtereinteilung	3.3.3.3	22
Überprüfungspflicht durch Schiedsrichter	3.3.7.1	24
V		
Vereinswechsel	3.2	20
Vereinswechsel für transferkartenpfl.		
- Spieler aus dem Ausland	3.2.2	20
Verbandsabgaben	Anlage I	
Verbandsaufsicht	3.4.3	30
Verkehrsmittel	5.5	33
Verlassen der Eisfläche	5.9	34
Verspätung		
- Mannschaft / Schiedsrichter	3.3.8.1	25
- wegen höherer Gewalt	3.3.8.2	25
Verstöße gegen DFBS	1.3.2.5	7
Vertretung bei Abwesenheit	1.2.4	6
Verwaltungsgebühr	3.3.10.4	27
Vorbemerkungen	1.1	6
W		
Wechsel fristen (BEV)	3.2.1	20
Werbung	Anlage F	
Wertung bei Punktgleichheit	3.4.1	28
Z		
Zahnschutz	4.1.5 + 4.1.6 (10)	31
Zeichnungsberechtigungen	Anlage P	
Zufahrt zum Stadion	5.1	32
Zuständige Institutionen	1.2	6



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Erklärung für Spieler mit DEL-Förderlizenz

Der Spieler

Name: _____

Vorname: _____ geb.: _____

Spielerpaß-Nr.: _____

ist in der Wettkampf-Saison _____ im Besitz einer Förderlizenz der Deutschen Eishockey-Liga

für den DEL-Club _____

Der Spieler besitzt weiter eine Spielberechtigung für den Verein

_____ ,

der als Stammverein des vorgenannten DEL-Clubs gilt.

Der DEL-Club und der Stammverein erklären, dass der oben genannte Spieler kein Berufsspieler im Sinne des § 1 der Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes und der BEV-Durchführungsbestimmungen Ziff. 5.7 ist.

Der DEL-Club , der Stammverein und der Spieler sind über die eventuell anzuwendenden Einsatzbeschränkungen und die bei Verstößen gegen die o.g. Bestimmungen drohenden Konsequenzen, vom Bayerischen Eissport-Verband informiert.

(Ort)

(Datum)

DEL-Club

Stammverein

Spieler

Bei einem minderjährigen Spieler

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz (Jugend-Bayernliga U17) Wettkampfsaison _____

Hiermit beantragen wir eine Förderlizenz gem. Ziff. 3.1.19 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz eines **U17 Spielers einer DNL-Mannschaft in der Jugend Bayernliga -Mannschaft des Kooperationspartners.**

Verein: _____
(Antragsteller)

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Erklärung

Wir – in unserer Eigenschaft als Vereinsvertreter - erklären hiermit, dass der o.g. Spieler am Spielbetrieb einer DNL-Mannschaft/Jugend Bayernliga-Mannschaft teilnehmen darf und zwischen den Vereinen eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Vereinsvertreter: _____
(Jugend-Bayernliga) Name Ort Datum Unterschrift

Vereinsvertreter: _____
DNL Name Ort Datum Unterschrift
Kooperationspartner

Mit Absendung des Antrages ist ein digitales Passfoto per E-Mail an den BEV zu senden.



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz (Jugend-Bayernliga U17) Wettkampfsaison _____

Hiermit beantragen wir eine Förderlizenz gem. Ziff. 3.1.19 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz eines **U17 Torhüters** einer **DNL-Mannschaft in der Jugend Bayernliga -Mannschaft des Kooperationspartners als Torhüter**.

Verein: _____
(Antragsteller)

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Erklärung

Wir – in unserer Eigenschaft als Vereinsvertreter - erklären hiermit, dass der o.g. Spieler am Spielbetrieb einer DNL-Mannschaft/Jugend Bayernliga-Mannschaft teilnehmen darf und zwischen den Vereinen eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Vereinsvertreter: _____
(Jugend-Bayernliga) Name Ort Datum Unterschrift

Vereinsvertreter: _____
DNL Name Ort Datum Unterschrift
Kooperationspartner

Mit Absendung des Antrages ist ein digitales Passfoto per E-Mail an den BEV zu senden.



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz (Schüler-Bayernliga / Schüler BL) Wettkampfsaison _____

Hiermit beantragen wir eine Förderlizenz gem. Ziff. 3.1.20 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz eines **Torhüters** einer **Schüler-Bundesliga-Mannschaft in der Schüler Bayernliga -Mannschaft des Kooperationspartners als Torhüter**.

Verein: _____
(Antragsteller)

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Erklärung

Wir – in unserer Eigenschaft als Vereinsvertreter - erklären hiermit, dass der o.g. Spieler am Spielbetrieb einer Schüler-BL-Mannschaft/Schüler Bayernliga-Mannschaft teilnehmen darf und zwischen den Vereinen eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Vereinsvertreter: _____
(Schüler-Bayernliga) Name Ort Datum Unterschrift

Vereinsvertreter: _____
SCH-BL Name Ort Datum Unterschrift
Kooperationspartner

Mit Absendung des Antrages ist ein digitales Passfoto per E-Mail an den BEV zu senden.



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz für die Altersklasse _____ Wettkampfsaison _____

Hiermit beantragen wir eine Förderlizenz gem. Ziff. 3.1.21 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz eines **Torhüters des Kooperationspartners als Torhüter**.

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Erklärung

Wir – in unserer Eigenschaft als Vereinsvertreter - erklären hiermit, dass der o.g. Spieler am Spielbetrieb einer Mannschaft der Altersklasse _____ teilnehmen darf und zwischen den Vereinen eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Vereinsvertreter: _____
Name Ort Datum Unterschrift

Vereinsvertreter: _____
Kooperationspartner Name Ort Datum Unterschrift

Mit Absendung des Antrages ist ein digitales Passfoto per E-Mail an den BEV zu senden.



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz (Altersklasse _____) Wettkampfsaison _____

Hiermit beantragen wir eine Förderlizenz gem. Ziff. 3.1.21 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz eines **Spielers der Altersklasse _____ in der Mannschaft des Kooperationspartners.**

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Erklärung

Wir – in unserer Eigenschaft als Vereinsvertreter - erklären hiermit, dass der o.g. Spieler am Spielbetrieb in der Mannschaft der Altersklasse des Kooperationspartners teilnehmen darf und zwischen den Vereinen eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Vereinsvertreter: _____
(Kooperationspartner) Name Ort Datum Unterschrift

Mit Absendung des Antrages ist ein digitales Passfoto per E-Mail an den BEV zu senden.



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz (Altersklasse Schüler BL in Schüler BYL) Wettkampfsaison _____

Hiermit beantragen wir eine Förderlizenz gem. Ziff. 3.1.20 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz eines **Spielers der Altersklasse Schüler BL in der Mannschaft der Altersklasse Schüler BYL des Kooperationspartners.**

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Erklärung

Wir – in unserer Eigenschaft als Vereinsvertreter - erklären hiermit, dass der o.g. Spieler am Spielbetrieb in der Mannschaft der Altersklasse des Kooperationspartners teilnehmen darf und zwischen den Vereinen eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Vereinsvertreter: _____
(Kooperationspartner) Name Ort Datum Unterschrift

Mit Absendung des Antrages ist ein digitales Passfoto per E-Mail an den BEV zu senden.